Das Recht

der

Kaufmännischen Auskunfteien.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde;

der Juristischen Fakultät der Universität

Leipzig

vorgelegt von

Franz Brunke,

Charlottenburg.

BERLIN.

Druck: H. Büttner, Oranienburgerstrasse 1—3.

1906.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literatur: . . . . . **V—VIII**

Einleitung:

1. Die Geschichte des Auskunftswesens.
   a) die nichtberufliche Auskunftbeschaffung . . . . 1 — 4
   b) die berufliche (gewerbsmässige) Auskunftbeschaffung 4 — 7
2. Auskunft, Rat und Empfehlung . . . . . 8 — 9
3. Einrichtung und Geschäftsgang der Auskunftei . . . . . 9 —12

I. Teil.

Die Rechtsstellung der Auskunftei im Allgemeinen.

1. Die Kaufmannseigenschaft der Auskunftei . . . . . 13—15
2. Die rechtliche Natur der Auskunft . . . . . 15—23
3. Der Charakter des Vertrages . . . . . 23—32
4. Die Form und der Abschluss des Vertrages . . . . . 32—34

II. Teil.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anfragenden und der Auskunftei.

1. Die einzelnen Pflichten des Anfragenden.
   a) Die Abnahmepflicht . . . . . 35—36
   b) Die Vergütungspflicht . . . . . 36—37
   c) Die Diskretionspflicht . . . . . 37—41
2. Die einzelnen Pflichten der Auskunftei.
   a) Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes . . . 41—45
   b) Die Rechtsfolgen unmöglicher, mangelhafter und nicht rechtzeitiger Auskunftbeschaffung . . . . 46—56

Seite

3. Der Abonnementsvertrag und Rücktritt von demselben . . 56 - 58
4. Die anderweitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses . . 58— 61
5. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche . . . . . 61— 64
6. Die Haftung für fremdes Verschulden . . . . . 64— 66
7. Der vertragsmässige Ausschluss der Haftung . . . . . 66— 77

III. Teil.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Erkundigungsperson (Angefragtem) und der Auskunftei.

1. Die Grundlagen der Haftung . . . . . 78— 87
2. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen . . . . . 87— 89
3. Der Anspruch der Erkundigungsperson gegen die Auskunftei.
   a) in strafrechtlicher Hinsicht . . . . . 89— 90
   b) in zivilrechtlicher Hinsicht . . . . . 90— 92
   c) der Unterlassungsanspruch . . . . . 92— 95
4. Die Geltendmachung des Anspruchs . . . . . 95— 97

Schluss . . . . . 98—100

Anhang.

Beispiele von Abonnementsbedingungen.

Literatur.

Bachem-Roeren, Comm. z. Ges. über d. unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl., Leipzig 1900.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898.

Biberfeld bei Gruchot, 42. Jahrgang 1898, zur Auslegg. des § 824 B. G. B., Berlin.

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, 2. Aufl., Leipzig 1892.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig.

Brückner, Die rechtliche Stellung und Haftverbindlichkeit der kaufmännischen Auskunftsbureaux in der Zeitschrift „Das Recht", Jahrgang 1903, No. 10, 11, Hannover.

Burckhardt, Sinn und Umfang der Gleichstellung von dolus und culpa lata im röm. Recht, Göttingen 1885.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

„ Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena 1898.

Cramer, Die Krediterkundigungsfrage nach der zivilrechtlichen Seite, Diss. Würzburg 1896.

Dernburg, Bürgerliches Recht, 2. Auflage, Halle a. S. 1902.

„ Pandekten, 7. Auflage, Berlin 1902.

„ Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs II, 5. Aufl., Halle 1897.

„ Ueber das Rücktrittsrecht bei positiver Vertragsverletzung, in Deutsch. Jur. Zeitg., 8. Jahrgang, Berlin 1903.

Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 B. G. B., in Festgabe für Regelsberger, Leipzig 1901.

Endemann, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Heidelberg 1887.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. (R. O. H. G.)

Franck, In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. X, Berlin.

Fuld, Comm. zum Ges. üb. d. unl. Wettbewerb, Hannover 1896.

Gareis, Comm. zum Handelsgesetzbuch, Nördlingen 1892.

Gaupp-Stein, Comm. zur C. P. O., Freiburg 1899/1900.

Gerlach, Die berufsmässige Krediterkundigung in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern, Bd. XX, Jena 1890.

v. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Bd. 15, Erlang. 1868.

Goldmann-Lilienthal, das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt nach der Legalordnung des Allgemeinen Landrechts, Berlin 1900.

Graf, „Die Rechtsstellung der Auskunftsbureaus" im österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis, Band 22, Heft 1, Wien 1904.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien: Das kommerzielle Auskunftwesen im kommerziellen Verkehr, 1901.

Hachenburg, Dienst- und Werkvertrag, Mannheim 1899.

Herzfelder, das Problem der Kreditversicherung unter besonderer Berücksichtigung der berufsmässigen Auskunfterteilung und des aussergerichtlichen Vergleichs, Leipzig 1904.

v. Hippel, Die Vorstellungstheorie, in der Göttinger Festgabe für Regelsberger, Leipzig 1901.

„ Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Berlin 1903.

Hoffmann, Comm. zum Sächsischen B. G. B, Leipzig 1889.

Huber, In einer Kritik von Girke's Deutschem Privatrecht in Schmoller's Jahrbuch, Leipzig.

Hückstädt, Die Haftung des Ratgebers nach gemeinem Rechte und nach dem Rechte des B. G. B., Diss., Greifswald 1901.

Jacoby, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite, Berlin 1891.

v. Ihering, Zweck im Recht I, 3. Aufl., Leipzig 1893.

„ Das Schuldmoment im röm. Privatrecht, Giessen 1867.

Jung, Delikt und Schadensverursachung, Heidelberg 1897.

Junghann, Bildet das mandatum tua gratia und die Empfehlung einen Verpflichtungsgrund? Diss., Erlangen 1897.

Kaempfer, Die Auskunftserteilung nach Privatrecht, Diss. Jena 1902.

Knus, Die rechtl. Stellung der Informationsbureaux, Diss., Zürich 1896.

Kuhlenbeck, Comm. zum B. G. B., 2. Aufl., Berlin 1903.

Lehmann-Eneccerus, Das Bürgerl. Recht, Marburg 1901.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, I, Berlin 1902.

Lehmann, Die Rechtslage der kaufmännischen Auskunfteien nach B. G. B. Diss., Leipzig 1904.

Leske, Vergleichende Darstellung des B. G. B. und des Preuss. Allgem. Landrechts, 2. Aufl., Berlin 1900.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach B. G. B., Berlin 1898.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 12. und 13. Auflage Berlin 1903.

„ Deliktsobligationen im System d. bürgerl. Rechts, Berlin 1898/1900.

Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, systematisch dargestellt, Leipzig 1896.

Luthardt, Die Grundlagen der Haftpflicht aus § 823 B. G. B., Diss. Jena 1900.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 3. Auflage, Berlin 1900.

Meissner, Das Recht der Schuldverhältnisse, Breslau 1898.

Merkel, Die Kollision rechtmässiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmässigen Handlungen, Strassburg 1895.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1899.

Nusbaum, Die Haftung für Hilfspersonen nach § 278 B. G. B. im Vergleich mit dem gemeinen und Landrecht, Berlin 1898.

Oertmann, Comm. zum Rechte der Schuldverhältnisse, Berlin 1899.

Olshausen, Comm. zum deutschen Strafgesetzbuch, 6. Aufl., Berlin 1900.

Planck, B. G. B. nebst Einführungsgesetz-Erläuterungen, 1. u. 2. Aufl. Berlin 1900.

Poeschl, Die Praxis zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Berlin 1903.

Pomme, Die Vorstellungstheorie und ihre Logik, Sonderabdruck aus Gerichtssaal, Band 65, Stuttgart.

Pothier, Œuvres complètes par Rogron et Finbach, Paris 1830.

Rehbein, Entscheidgg. des vormaligen Preussischen Ober-Tribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts II., Berlin 1887.

Rehbein-Reincke, Comm. z. A. L. R. f. d. Preussischen Staaten, 5. Aufl. Berlin 1894.

Riezler, Der Werkvertrag nach dem B. G. B., Jena 1900.

Rohé, Das kaufmännische Auskunftswesen, in den Annalen des Deutschen Reichs, Leipzig, 1901.

Roscher, Carl, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche, Gutachten im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer in Zittau, Zittau 1877.

Roscher, Wilhelm, Grundlagen der Nationalökonomie, 23. Auflage Stuttgart 1900.

Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des B. G. B. zur objektiven Schadensersatzpflicht, Freiburg 1896.

Schimmelpfeng, Kaufmännische Erkundigung, Berlin 1895.

„ Jahresberichte der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Berlin 1903 und 1904.

Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1896.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, Berlin 1897.

Seuffert's Archiv f. Entscheidg. d. obersten Gerichte in den deutschen Staaten, München. Bd. 45, 46. (neue Folge: Bd. 15, 16).

Sonntag, Die Haftung für Auskunfterteilung nach dem B. G. B., in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, XII, Berlin.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, Studien z. B. G. B., Berlin 1897.

Staub, Comm. zum Handelsgesetzbuch (H. G. B.) 6 u. 7. Aufl. Berlin 1900.

„ Die positive Vertragsverletzung und ihre Rechtsfolgen, in Festgabe für den 26. Juristentag (1902), Berlin 1904.

Staudinger, Comm. z. B. G. B. 21. Lieferung, 2. Aufl., München 1905.

Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis, Berlin 1904.

v. Stubenrauch, Comm. z. österr. B. G. B. II, Wien 1894.

Thibault, De la responsabilité en matière de renseignements commerciaux, Paris 1900.

Thöl, Das Handelsrecht I, 6. Aufl., Leipzig 1879.

v. Völderndorff, Haftung aus kaufmännischen Kreditempfehlungen, in Busch's Archiv, Bd. 35, Berlin.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Auflage. Frankfurt a. M. 1901.

Wolff, Die Haftung des Ratgebers, Diss., Berlin 1899.

v. Witzleben, Ausserkontraktliche Haftung für blosse Erteilung einer Auskunft oder eines Rates, Diss., Erlangen 1898.

Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des französ. Zivilrechts, bearbeitet v. Crome, 8. Aufl., Freiburg 1894.

Einleitung.

1. Die Geschichte des Auskunftswesens.

a) Die nicht berufliche Auskunftbeschaffung.

Auf der berechnenden Vorwegnahme der Zukunft beruht das wichtigste Hilfsmittel eines hochgesteigerten wirtschaftlichen Lebens, der Kredit[1]). Da das Wesen des Kredits darin besteht, dass die vorhandenen Produktionsmittel denjenigen zur Verfügung gestellt werden, von denen man erwarten darf, dass sie ihnen die grössten und nützlichsten Wirkungen abgewinnen werden, so ist leicht einzusehen, dass die auf diesem Gebiete liegenden Funktionen des Handels in ihrer heilsamen Bedeutung nicht überschätzt werden können. Die möglichste Durchbildung des Handels ist ein mächtiger Faktor der nationalen Machtstellung, und mit vollem Rechte sagt Mac Leod in seiner Lehre vom Kredit: „Ein geschickter Kaufmann ist eine wirtschaftliche Grösse, die ähnliche Dienste leistet, wie ein Zuwachs an Gebiet".

[1]) Ihering, Zweck im Recht. I, S. 156/157
„ohne Kredit wäre der Verkehr das unvollkommenste, schwerfälligste Ding von der Welt, ein Vogel ohne Flügel; um sich zu bewegen, bedarf er der Schwingen des Kredits, und wie dem Vogel die Flügel wachsen, sowie er kaum aus dem Ei gekrochen, so auch ihm."

Unzweifelhaft hat der Uebergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft die Ausdehnung des Kredites gefördert. Aber mit dieser Entwickelung der Kreditwirtschaft hat die Krediterkundigung nicht gleichen Schritt gehalten. [1])

Fehlen uns auch sichere Angaben darüber, in welcher Weise die Handelsvölker des Altertums und des frühen Mittelalters Aufschluss über Kreditverhältnisse erlangt haben, so lassen sich doch zwei Wege als wahrscheinlich annehmen, um so eher als die spätere Entwickelung zwingend darauf hinweist. [2]) Zunächst unterrichtete sich der Kaufmann an Ort und Stelle in eigener Person oder durch Familienangehörige und späterhin bediente er sich des Rates eines Geschäftsfreundes.

Solange die Handels- und Verkehrsverhältnisse noch wenig entwickelt und ausgebreitet waren, konnte sich der Kaufmann in der nächsten Umgebung zwar selbst über die Kreditwürdigkeit derjenigen Personen, mit denen er contrahieren wollte, informieren, aber eine längere Entfernung von seiner Handelsniederlassung war ihm doch, mit Rücksicht auf die ihm obliegende Leitung, verwehrt.

Ein wichtiges Aushilfemittel bildete die Entsendung von Familienangehörigen zu angesehenen Geschäftskunden zum Zwecke der Ausbildung. Durch sie wurde über den Kundenkreis eine gewisse Kontrolle geübt, und diese war um so eher möglich, als bis in das Mittelalter hinein die Handelsbeziehungen eng begrenzt waren und der Handel überhaupt an bestimmte Verkehrsplätze gebunden blieb. Erleichtert wurde die Krediterkundigung im Mittelalter noch dadurch, dass nach und nach die einzelnen Zweige des Handels und Gewerbes für bestimmte

[1]) Lehmann, Die Rechtslage der kaufmännischen Auskunfteien nach B. G. B. Diss. S. 11.

[2]) Rehé. Das kaufmännische Auskunftswesen in den Annalen des Deutschen Reichs. Jahrgang 1901 S. 619.

Familien reserviert blieben, dergestalt, dass man geradezu von kaufmännischen und gewerbetreibenden Dynastien [1]) sprechen konnte.

Ein entscheidender Umschwung hat sich in der Neuzeit dadurch angebahnt, dass Seewege eröffnet und neue Länder entdeckt wurden. Der Weltmarkt wurde mit neuen Artikeln überschwemmt und durch die gesteigerte Absatzmöglichkeit vergrösserte sich der Kundenkreis, demgemäss auch die Schwierigkeit der Kontrolle; es begann die Unsicherheit des Kreditgebens. Jetzt brach die Zeit an, wo die Auskunftsbeschaffung „geschäftsfreundlicher“ [2]) Art in grössere Wirksamkeit trat. Sie bildet nach Roscher [3]) die „natürlichste und einfachste, gewissermassen den Anfang des ganzen Systems“.

Aber diese „geschäftsfreundliche“ Auskunft weist doch erhebliche Mängel auf. Denn sehr oft erhalten die Firmen ihre Auskünfte von einer ihnen „bei- oder untergeordneten Konkurrenz“, [4]) welche als solche nicht immer ein Interesse an einer möglichst unparteiischen Auskunft hat. Je häufiger ein Geschäftsfreund um Auskunft angegangen wird, desto schablonenhafter wird er sich äussern. Auch die von aufgegebenen „Referenzen“ erbetene Auskunft dürfte nicht selten ihren Zweck — Sicherung des Anfragenden — verfehlen. Liegt es doch auf der Hand, dass der Kreditsucher nur solche Personen bezeichnen wird, bei denen er eine ihm günstige Auskunft voraussetzen darf. Absichtliche, geschickte Irreführung der Referenzstelle, ein nur oberflächliches Beurteilungs-

[1]) Schönberg in seinem Handbuch: Bd. II Hbbd. I S. 533.

[2]) Roscher, Wilhelm, Grundlagen der Nationalökonomie, S. 243; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 316: „Kaufmännische Empfehlung“.

[3]) Roscher, Carl, im Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. Gutachtlicher Teil S. 123.

[4]) Das kommerzielle Auskunftswesen im kommerziellen Verkehr. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien. S. 23.

vermögen derselben und nicht zum wenigsten mangelndes Interesse beeinflussen die Tauglichkeit der erbetenen Auskunft gar oft zum Nachteile des Anfragenden.

Diese Mängel, denen nur ein einziger unbedingter Vorteil, die Kostenlosigkeit, gegenübersteht, machten sich im Anfange des 19. Jahrhunderts besonders geltend, als die Gewerbefreiheit eingeführt, durch die Vervollkommnung der Technik der Verkehr immer weiter ausgedehnt und so dem Handel neue Absatzgebiete erschlossen wurden.

Zur Beseitigung dieser Mängel erschien die Schöpfung von Stellen, welche gegen Entrichtung einer vertragsmässig vereinbarten Gebühr Auskunft erteilen, als besonders geeignetes Mittel: Die Schöpfung von Auskunfteien.[1])

b) Die berufliche (gewerbsmässige) Auskunftbeschaffung.

Auf diesem Gebiete hat Amerika bahnbrechend gewirkt, will man anders nicht das von Perry Ende der 1830er Jahre in England gegründete Auskunftsbureau als erstes seiner Art gelten lassen, welches sich zunächst mit der Sammlung gerichtlicher Daten und sorgfältiger Aufzeichnung von Konkursen etc. beschäftigte und nur an Kaufleute oder lediglich kaufmännisch interessierte Privatpersonen Auskunft gab.

Die Eigenartigkeit der amerikanischen Verhältnisse, der Andrang unternehmenslustiger Einwanderer nach dem jungfräulichen Boden der neuen Welt, das Suchen nach gewinnbringenden Unternehmungen, das massenhafte Aufblühen neuer Ortschaften, der Mangel alter Verbindungen und Einrichtungen,

[1]) Die Bezeichnung „Auskunftei" wurde von dem Germanisten v. Pfister Schwaighusen in dem Sinne und Muster von „Kauffahrtei" auf Ersuchen W. Schimmelpfengs gebildet zum Ersatze der Ausdrücke „Auskunfts- und Kontroll-Bureau über Geschäfts- und Kreditverhältnisse", „Institut für kaufmännische Information", „Auskunftsbureau", „Kreditwarte" etc. und zwecks specieller Unterscheidung der Schimmelpfeng'schen Auskunftsorganisation von anderen Bureaux (cf. W. Schimmelpfeng, Kaufmännische Erkundigung. 1895, S. 32.)

die in der alten Welt zur Regelung eines sicheren Kreditverkehrs in Uebung waren, alles d'es waren die Faktoren, welche Fabrikanten und Händler in gleicher Weise zu einer Organisation drängten, die sie in den Stand setzte, über ihre gegenseitige Vertrauenswürdigkeit unverzüglich Klarheit zu erlangen. Und wie hier der New Yorker Advokat Lewis Toppan 1841 zu dem Entschlusse kam, einen berufsmässigen Informationsdienst gegen Entgelt für Jedermann einzurichten, so finden sich auch in Amerika später die grössten und bedeutendsten Auskunfteien, deren Einrichtungen für die Ausbildung der Auskunftsbureaux in den anderen Ländern mehr oder minder vorbildlich sind: die Aktien-Unternehmungen der Bradstreet Company und der Mercantile Agency von R. S. Dun & Co. [1])

Fast gleichzeitig mit der Entstehung der Toppan'schen Auskunftei bildeten sich derartige Bureaux auch in London, bald nachher in Paris 1857 die Sûreté du commerce [2]) und in Deutschland, in Oesterreich, Skandinavien, Belgien, Holland, der Schweiz und den Balkanstaaten.

In Deutschland befasste sich zuerst — 1860 — der Makler S. Salomon in Stettin gewerbsmässig mit der Informationserteilung, indem er zu seiner Entlastung von den in übergrosser Zahl bei ihm eingehenden „geschäftsfreundlichen"

---

[1]) Eine höchst nützliche Besonderheit dieser grossen nordamerikanischen Institute hat sich bisher in Europa wegen ihrer Kostspieligkeit, sowie mangels der erforderlichen gewaltigen Apparate und des hier noch nicht annähernd durchgebildeten kaufmännischen Solidaritätsgefühls keinen Eingang verschaffen können: die Commercial Reports. Es sind dies vierteljährlich in stets neu redigierter Auflage abonnementsmässig erscheinende Referenzbücher, in denen weitaus die meisten nordamerikanischen Firmen nach Staaten und Orten, Vermögen und Kreditfähigkeit chiffermässig geordnet, Aufnahme finden. Diese Angaben werden gewonnen aus den auf Ersuchen der Auskunftei eingereichten Bilanzen etc. und sorgfältig kontrollierten Selbstauskünften, für deren Richtigkeit die staatliche Strafandrohung wegen Fälschung einen wirksamen Schutz bietet.

[2]) In Frankreich werden im „Moniteur officiel du commerce" vertrauenswürdige Firmen von offizieller Seite empfohlen.

Auskunftsgesuchen für seine Auskünfte Vergütung verlangte.[1]) Bald folgten weitere Gründungen: 1862 Lesser & Liman in Frankfurt a. M., 1863 Wyss. Muller & Co., 1872 W. Schimmelpfeng, Salamonski & Co., Martin Bürgel zu Berlin und andere mehr.[2]) Auch die gewerblichen Schutzgemeinschaften, wie der Schutzverein der Berliner Bau-Interessenten gehören hierher und schliesslich die Schar der Privat-Detektiv-Bureaux, die sich hauptsächlich mit der Personenüberwachung, der Erkundigung von Familienverhältnissen u. s. w. befassen, um zu Civil- (besonders Ehescheidungs-) und Strafprozessen Beweismaterial zu beschaffen.[3])

Es ist natürlich, dass die Auskunfteien bei der verhältnismässig kurzen Zeit ihres Bestehens sich noch nicht zu der Vollkommenheit entwickeln konnten, um ihre grosse wirtschaftliche Bedeutung zur allgemeinen Anerkennung zu bringen.

Ausser den später anzuführenden Nachteilen, die sie gegenüber „geschäftsfreundlichen" Erkundigungen haben, fällt zur Zeit noch der Umstand schwer gegen die berufsmässige Auskunfterteilung ins Gewicht, dass wie bei allen leichten Gewinn verheissenden Neuerungen eine Anzahl mehr oder minder dunkler Existenzen auf dem Plane ist, um ohne Rücksicht auf Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit lediglich in gewinnsüchtiger Absicht mit unlauteren Mitteln Geschäfte zu treiben.

Wenn Manche behaupten, dass die Auskunftsbureaux gut zu entbehren seien und man mit der altgepflogenen

---

[1]) Er nannte sein Bureau „Salomon's Krediterkundigungs-Bureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern." — cf. W. Schimmelpfeng a. a. O. S. 3.

[2]) Vergl. Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng vom September 1904, S. 5.

[3]) Sehr viele der hier bestehenden Auskunfteien befassen sich neben ihrer Tätigkeit als Informationsbureau noch mit Anderem, z. B. dem Inkasso fälliger Forderungen, Vertretung von Konkursgläubigern u. s. w.

„geschäftsfreundlichen“ Auskunft, die wegen ihrer Unentgeltlichkeit schon einen Vorzug zeige, vollauf auskomme, so muss dieser Meinung entschieden entgegengetreten werden.[1])

Selbst von den bedeutendsten Firmen, die bei ihren ausgedehnten Geschäftskreisen in grösstem Umfange sich der Gefälligkeit ihrer Geschäftsfreunde bedienen können, wird doch die Notwendigkeit eines Verzichtes auf solche Dienste häufig empfunden. Die „absolute Voraussetzungslosigkeit des Geldes“[2]) spielt hier eine nicht zu unterschätzende Rolle. Denn „die Gefälligkeit hat viele Voraussetzungen, das Geld keine anderen als sich selbst. Die Gefälligkeit will mit Schonung und Geschick angesprochen sein, sie hat ihre Stimmungen, ihre Launen und Antipathien, sie kehrt sich vielleicht gerade von Demjenigen ab, der ihrer am meisten bedarf, oder zu der Zeit, in der Lage, wo sie ihm am nötigsten ist,“ „und selbst, wenn sie immer willig wäre, so hat sie doch ihre eng bemessenen Grenzen. Von all'dem weiss das Geld nichts.“[3])

---

[1]) Es giebt Institute, die in sachgemässer Ausbildung einer eigenen Auskunftsorganisation die Hilfe der Auskunfteien entweder auf das Peinlichste ausschliessen oder nur in äussersten Fällen in Anspruch nehmen. So besitzt die Reichsbank ein Archivmaterial, das an Gründlichkeit und Genauigkeit jedes Auskunftsbureau überbietet und durch welches dank des bei ihr bis zu gewissem Grade im geschäftlichen Verkehr geübten Prinzips der gegenseitigen unentgeltlichen Auskunfterteilung alle Vorzüge der geschäftsfreundlichen Auskunft selbst erfahren und ihren Kunden zuteil werden lassen kann, während die erwähnten Nachteile durch die ausgedehnten Beziehungen und die Qualität ihrer Rechercheure und Correspondenten auf das äusserste Mass herabgesetzt sind. Allerdings ist die Einrichtung zu fast ausschliesslich eigenem Bedarfe bestimmt und dürfte, da die Allgemeinheit von ihr keinen Nutzen zieht, gegen das allgemeine wirtschaftliche Existenzbedürfnis der Auskunfteien nicht zu viel beweisen. Andere Institute wie namentlich die Grossbanken verdanken dem gleichen Prinzip die Entstehung und sorgfältige Ergänzung ihres Archivs. Eine grundsätzliche Ablehnung der Auskunfteihilfe ist aber hier wie bei der Reichsbank kaum anzunehmen, vielmehr sind auch diese Institute, namentlich im internationalen Verkehr, auf den Beistand von Auskunftsbureaux angewiesen, wenn ihre eigenen Verbindungen und diejenigen ihrer Geschäftsfreunde versagen.

[2]) Ihering, Zweck im Recht, Band I. S. 120.

[3]) Ihering, l. c.

2. Auskunft, Rat und Empfehlung.

Die „Auskunft“ in dem hier interessierenden Sinne wird in der juristischen Literatur nirgends ausdrücklich als solche bezeichnet und hervorgehoben.[1]) Sie ist u. E. mit Rat und Empfehlung begrifflich eng verwandt. Unter „Raten“ versteht man „einem Anderen zu erkennen geben, was man für ihn und in seiner Lage für das Zuträglichste halte und selbst tun würde, wenn man an seiner Stelle wäre“; unter „Empfehlung“ , die guten Eigenschaften einer Person oder Sache einem Anderen gegenüber in der Absicht rühmen,[2]) diesen dadurch zu etwas zu bestimmen“; unter „Auskunft“ etwa „die objektive oder subjektive Angabe Jemandes über Umstände, Personen oder Sachen.“ [3]) Es ergiebt sich aus dieser begrifflichen Bestimmung das theoretische Unterscheidungsmerkmal zwischen Rat und Empfehlung auf der einen und der Auskunft auf der anderen Seite dahin, dass erstere die Entschliessungen des Empfängers in einer bestimmten Richtung beeinflussen sollen, letztere dagegen diese Einwirkung nicht zu bezwecken braucht. In praxi werden aber alle drei Ausdrücke unterschiedslos gebraucht, z. B. kann die Auskunft in solcher Weise gegeben sein, dass etwa der Bankier mit der Angabe „die Firma steht vor dem Konkurs“ den „Rat“ giebt, mit ihr nicht zu contrahieren, und umgekehrt kann etwa in der „Empfehlung“ einer Speisewirtschaft der „Rat“, dort zu essen, enthalten sein. Bei der grossen Schwierigkeit der Abgrenzung dieser einzelnen Be-

---

[1]) Den Ausdruck „Auskunft“ kennt freilich auch das B. G. B. cf. §§ 260 Abs. 1, 402, 666, 740 Abs. 2, 1374 S. 2, 1799 Abs. 2, 1839, 1891 Abs. 2, 2011 S. 2, 2012 S. 2, 2027 Abs. 1, 2028 Abs. 1 u. 2, 2057 S. 1, 2127, 2314 S. 1; in allen diesen Fällen bedeutet „Auskunft“ aber eine Offenbarung rechtlich relevanter Beziehungen.

[2]) Glück, Pandekten, Band 15 S. 366 und 368.

Kämpfer, die Auskunftserteilung nach Privatrecht Diss. S. 10/11.

Begriffe dürfte es somit angängig sein, dieselben rechtlichen Gesichtspunkte wie für Rat und Empfehlung auch analog für die Auskunft gelten zu lassen.[1])

3. Einrichtung und Geschäftsgang der Auskunftei.

Der Beginn der Tätigkeit eines Bureaus erfordert viel Arbeit. Geht eine Anfrage bei der Auskunftei ein, so wird diese zunächst, falls es noch nicht geschehen, dem Anfragenden ihre Bedingungen zur Anerkennung übermitteln, welche neben der Feststellung der Gebühren vornehmlich den unten zu erörternden Ausschluss der Haftung und die Verpflichtung zur Diskretion zum Gegenstande haben. Sodann wird sie, wenn es sich um eine an ihrem Niederlassungsorte ansässige Person handelt, durch möglichst zuverlässige Angestellte, „Rechercheure" genannt, unter Benutzung der öffentlichen Register, wie Handels-, Güterrechts-, Vereins-, Genossenschaftsregister, durch Nachfrage bei Nachbarn, erkundeten Verwandten und Bekannten oder Konkurrenten des Angefragten Näheres im Rahmen der Anfrage zu erkunden suchen. Eventuell wird auch bei der Erkundigungsperson[2])

---

[1]) Auch in der Literatur ist nirgends eine ausdrückliche Unterscheidung zu finden gewesen. Wenn z. B. Endemann (Handelsrecht § 169), Thöl (Handelsrecht § 236), Windscheid-Kipp (Pandekten II, § 412 Anm. 21), Oertmann (Kommentar zu § 676 B. G. B.), Lehmann-Enneccerus (Bürgerliches Recht, Band II, S. 705) nur von Rat und Empfehlung sprechen, so heben sie doch die Auskunft nicht als etwas abweichend zu Behandelndes hervor, sodass wir, unterstützt durch die Tatsache, dass andere Schriftsteller wie Matthiass (Bürgerliches Recht S. 604 1 und 1b), Staub (H. G. B. Exkurs zu § 349), Riezler (Werkvertrag S. 88), Brückner (Die rechtliche Stellung und Haftverbindlichkeit der kaufmännischen Auskunftsbureaux S. 1), die Auskunft ohne Betonung eines Unterschiedes neben Rat und Empfehlung anführen, zu obiger Behauptung berechtigt zu sein glauben.

[2]) Wir bringen in Vorschlag, die Person, über welche Auskunft erteilt werden soll, mit „Erkundigungsperson" zu bezeichnen, und werden uns im Folgenden dieses Ausdruckes bedienen. Denn die bisher für diese Person üblichen Bezeichnungen „Angefragter", „Beauskunfteter" etc. dünken uns unpassend.

Die Knus'sche Proposition (Die rechtliche Stellung der Informationsbureaux. Diss. S. 10) des „Dritten" scheint wegen des Mangels an Deutlichkeit ebenso wie der Vorschlag Sonntags in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen XII. Jahrgang S. 147) „Empfohlener" wegen seiner Einseitigkeit wenig annehmbar.

selbst vorgesprochen und diese um Vorlage ihrer Bücher ersucht und um sonstigen Aufschluss über ihre Vermögensverhältnisse, wohl auch um Vollmacht-Erteilung für Einsicht der beschränkt öffentlichen Register, wie des Grundbuches (sogenannte Selbstauskunft).

Handelt es sich nicht um eine Platz-, sondern um eine Fernauskunft d. h. um eine Nachfrage nach einer anderorts als die Auskunftei ansässigen Person, so werden die Beamten des Zentralbureaus für den Erkundigungsdienst schwerlich genügen und ist es Sache der Geschicklichkeit desselben, sich an dem Wohnorte oder in möglichster Nähe der Erkundigungsperson ansässiger Correspondenten (Gewährsmänner) zu versichern, deren Geschäftserfahrung, örtliche Kenntnisse, Ruf und Stellung für die gewünschte Genauigkeit der verlangten Auskünfte genügende Garantie versprechen. Diese Gewährsmänner werden mit genauen Instruktionen über ihre Tätigkeit versehen und mit konkreten Informationen, welche Punkte zu recherchieren sind; sie müssen alle zu ihrer Kenntnis gelangten Veränderungen in den Verhältnissen der Erkundigungspersonen unverzüglich der Auskunftei melden; sie erhalten von dieser strengste Verschwiegenheit zugesichert, ihre Vergütung erfolgt von Fall zu Fall und je nach der Schwierigkeit bezw. dem Umfange der Ermittelung. Bei sogenannten „rekommandierten“ Auskünften, die wegen ihrer höheren Gebühren eingehender zu geben sind, als die gewöhnlichen Abonnementsauskünfte werden in der Regel mehrere Gewährsmänner an einem Orte gleichzeitig ohne gegenseitige Kenntnis von ihrem gleichen Auftrage zu Berichten aufgefordert. Die Ausbildung dieses Grundsatzes auch bei einfachen Auskünften dürfte zu den

Erfordernissen einer gut organisierten Auskunftei zu rechnen haben.

Aus den von den Korrespondenten und Rechercheuren eingegangenen Mitteilungen, ihren Ergänzungsberichten, den Auszügen aus den gerichtlichen Daten u. s. w. sammelt sich dann ein stetig wachsendes und zuverlässiges Material, welches in einem übersichtlich geordneten Archive vereinigt, bei jeder neuen Anfrage zunächst zu untersuchen ist. Hierdurch wird, falls über dieselbe Person Material schon vorhanden ist, das nicht allzulange vorher beschafft wurde, die oft gebotene Schnelligkeit für die Information des Anfragenden erheblich gefördert.[1])

Auch durch die sogenannte Kontrollauskunft d. h. Mitteilungen der diesbezüglich angefragten Abonnenten selbst nach den Erfahrungen, welche sie mit den von ihnen s. Zt. der Auskunftei aufgegebenen Erkundigungspersonen in der Zwischenzeit gemacht haben, bildet ein gutes Hilfsmittel für die Vervollständigung des Archivs.[2])

---

[1]) Der Inhalt des Archivs ist nach Rohé S. 360 gewöhnlich folgender:
a) Abdrücke der handelsgerichtlichen Bekanntmachungen,
b) Berichte aus dem Heimats- oder früheren Aufenthaltsorte des oder der Geschäftsinhaber,
c) Berichte der Korrespondenten aus dem Wohnsitz der Firma,
d) Die eigenen Aufschlüsse des Inhabers,
e) Mitteilungen von Referenzfirmen,
f) Mitteilungen der Lieferanten,
g) Bei Aktiengesellschaften die jährlichen Bilanzen,
h) Im Konkursfalle die betreffenden Notizen,
i) Die Abdrücke der Bekanntmachungen,
k) Etwaige die Firma betreffenden Zeitungsnotizen und dergleichen.

[2]) cf. Herzfelder (Das Problem der Kreditversicherung unter besonderer Berücksichtigung der berufsmässigen Auskunftserteilung und des aussergerichtlichen Vergleichs, S. 133).

Zu erwähnen ist noch das Bestreben der Auskunfteien, ihre Beziehungen möglichst zu erweitern, indem sie teils die Zahl ihrer Filialen vergrössern, teils Assoziationen mit anderen bedeutenden Informationsbureaux anstreben, um deren Verbindungen sich wieder zu nutze zu machen.[1])

[1]) So ist die W. Schimmelpfeng'sche Auskunftei z. B. seit Jahren eng liiert mit der nordamerikanischen The Bradstreet Co., wodurch sie die Einholung von Auskünften aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien vermittelt. Seit einiger Zeit erledigt sie durch direkte Verbindungen auch Anfragen auf Süd-Amerika, Afrika und Asien.

I. Teil.

1. Die Kaufmannseigenschaft der Auskunftei.

Bei den Beratungen des alten Handelsgesetzbuches von 1861 lag für den Gesetzgeber kein Anlass vor, eine gewerbsmässige Auskunfterteilung zu berücksichtigen, da eine solche damals in Deutschland ja noch nicht allgemeiner bekannt war. Die Inhaber derartiger Auskunftsbureaux galten nicht als Kaufleute; denn ihre Geschäfte fielen weder unter eines der im Artikel 271 H. G. B. bezeichneten absoluten noch der im Artikel 272 H. G. B. genannten relativen Handelsgeschäfte.

Auf dem Umwege, durch Aufnahme eines gewerbsmässigen Inkassogeschäftes war auch nicht viel erreicht, selbst wenn sich in der Eigenschaft eines solchen die Kaufmannsqualifikation erlangen liess.[1]) Denn die Auskunfterteilung konnte kaum einen grösseren Umfang annehmen, jedenfalls sich nicht

---

[1]) cf. Staub: Anm. 80[1] zu § 1 H. G. B. S. 60, welcher die von Jacoby (Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite (S. 102), Gareis (Commentar z. H. G. B. 1892 Anm. 1 zu Artikel 360) gedachte Eintragbarkeit der Inkassobureaux auf Grund der Einreihung ihrer Geschäfte unter die Handelsgeschäfte der Bankiers zu No. 2 Art. 272 H. G. B. bezw. § 1 Ziffer 4 H. G. B. nur unter der Voraussetzung, dass das Einkassieren einen umfangreichen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für zulässig hielt.

als der Hauptgeschäftszweig des Auskunfts-Institutes erweisen, da in einer solchen nur dann ein Handelsgeschäft lag, wenn etwa der Inkassomandatar vor Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den säumigen Schuldner eine Kreditauskunft einzog und diese seinem Mandanten, um überflüssige Gerichtskosten zu ersparen, einsandte.[1])

Das neue H. G. B. hat mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsverhältnisse nicht das Handelsgeschäft, sondern das Recht des Handelsstandes zu Grunde gelegt und die Auskunftei in die zweite Klasse der Gewerbetreibenden eingefügt. Zu den sogenannten reinen Handelsgeschäften des § 1 H. G. B. gehört die gewerbsmässige Auskunfterteilung nicht. Die Inhaber der Auskunfteien sind daher keine „Muss-Kaufleute" d. h. keine Kaufleute unmittelbar kraft Gesetzes, sondern „Soll"-Kaufleute, aber auch nur dann, wenn ihr Geschäft einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert und die handelsgerichtliche Eintragung erfolgte, wozu sie durch Ordnungsstrafen angehalten werden können.[2])

Ist nun ein Inhaber eines Auskunftbureaus auf Grund des § 2 H. G. B. Kaufmann geworden, so sind die zu seinem Betriebe gehörigen Geschäfte Handelsgeschäfte, seine Auskünfte fallen mit der Vermutung des § 344 Abs. 1 und § 343 H. G. B. unter die Handelsgeschäfte.[3])

Natürlich werden nur die grösseren Auskunfteien, aber nicht alle Auskunftsbureaux, die diesen Namen führen, den Erfordernissen des § 2 H. G. B. genügen und daher die

---

[1]) Dieses Mittel, auf dem Umwege des Inkassogeschäftes die Protokollierung zu ermöglichen, ist heute noch in Oesterreich in Übung. Cf. Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis, (Graf) Band XXII Heft 1 Seite 31.

[2]) Lehmann—Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Band I, zu § 2 S. 30ff.

[3]) Staub: Exkurs zu § 349 H. G. B. Anm. 5 S. 1078.

Kaufmannseigenschaft tatsächlich erlangen, denn die kleineren Unternehmungen haben häufig nicht einen solchen Geschäftsumfang, dass ihr ordnungsmässiger Betrieb eine kaufmännische Einrichtung erforderlich macht.[1]) Obgleich in den Motiven des H. G. B. die Auskunftei als unter den § 2 fallend ausdrücklich hervorgehoben wird, so muss doch immer peinlichst geprüft werden, ob das Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“ Und diese Prüfung wird nicht selten auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, weil sich für den Betrieb einer Auskunftei überhaupt keine allgemein giltige Norm aufstellen lässt. Sollen äussere Merkmale, wie Firmenführung massgebend sein? Oder soll man auf die Grösse des Betriebes sehen? Doch gewiss nicht. So meinen wir, dass jeder Auskunfteiinhaber einzutragen ist, sofern er überhaupt einen sichtbaren Betrieb hat.[2]) Jedenfalls hätte der Gesetzgeber mit demselben Rechte, mit dem er den Kommissionär und den Handlungsagenten unter die „Musskaufleute“ reihte, auch den Auskunftei-Inhaber zum Ipso-jure-Kaufmann machen können.

2. Die rechtliche Natur der Auskunft.

Die Römer behandelten Rat und Empfehlung unter einer Gruppe ihres Kontrakten-Systems, und zwar bei einem der vier Konsensual-Verträge, dem mandatum. Sie stellten drei

---

[1]) Staub: a. a. O. § 2 H. G. B. Anm. 8.

[2]) vergl. indessen hierzu Lehmann—Ring, a. a. O. zu § 2.

Hauptarten desselben auf: das mandatum mea gratia, das mandatum aliena gratia und das mandatum tua gratia.[1] [2])

Während sie den beiden ersteren Arten volle rechtsgeschäftliche Natur zusprachen, behaupteten sie bei dem mandatum tua gratia d. h. einem lediglich im Interesse des „Mandatars" erteilten „Mandat," dass es „magis [3]) consilium quam mandatum" wäre.[4]) Als Konsequenz dieser Behauptung leugneten sie auch den obligatorischen Charakter des mandatum tua gratia, sodass weder für den Beratenen eine Rechtspflicht zur Befolgung des Rates, noch für den „Mandanten" irgend welche Rechtsfolge aus dem blossen Rate erwüchse. [5]) [6]) Als Grund für die Unverbindlichkeit des mandatum tua gratia wird angegeben:

---

[1]) Justinian: pr. I. de mandato III, 26: mandatum contrahitur quinque modis, sive sua tantum gratia aliquis tibi mandet, sive sua et tua, sive aliena tantum, sive sua et aliena, sive tua et aliena, at si tua tantum gratia tibi mandatum sit, supervacuum est mandatum. . . . .

[2]) Gaius: a) pr. l 2 Dig. h. t (17,1). Mandatum inter nos contrahitur, sive mea tantum gratia tibi mandem sive aliena tantum, sive mea et aliena, sive mea et sua, sive tua et aliena, quod si tua tantum gratia tibi mandem, supervacuum est mandatum. . . . . .

b) § 6 eod: tua autem gratia intervenit mandatum, veluti si mandem tibi, et pecunias tuas potius in emptiones praedorum colloces, quam faeneres vel ex diverso, ut faeneres potius, quam in emptiones praedorum colloces: cujus generis mandatum consilium magis est, quam mandatum. . . . . .

[3]) Über die Bedeutung des Wortes „magis" herrscht unter den gemeinrechtlichen Schriftstellern Streit. Nach der Ansicht der Einen sei durch dieses Wort des Gajus nur die innere Verwandtschaft von mandatum tua gratia und consilium zum Ausdruck gebracht, beide somit nur teilweise gleichgestellt, im Übrigen aber zu unterscheiden. Die Gegenmeinung stellt beide Begriffe völlig gleich. (Vergl. hierzu: Wolff: Die Haftung des Ratgebers. Diss. S. 13 und dort aufgeführte Literatur, sowie Junghann: Bildet das mandatum tua gratia und die Empfehlung einen Verpflichtungsgrund? Diss. S. 9—13.)

[4]) cf. Hückstädt: Die Haftung des Ratgebers, Diss. S. 14 ff.

[5]) Gajus in Fortsetzung der pr. l. 2 l. c. „et ob id nulla ex eo obligatio nascitur", sowie des § 6 eod: „ob id non est obligatorium, quia nemo ex consilio obligatur, etiamsi non expediat ei cui dabatur".

[6]) Sohm. I. § 82 S. 402, 12. Aufl. „Von dem Mandat, welches die Verpflichtung des Mandatars zur Ausführung des Auftrags beabsichtigt, unterscheidet sich der gute Rat, das sog. mandatum tua gratia, welcher solche Verpflichtung nicht beabsichtigt und daher nicht blos kein Mandat, sondern überhaupt kein Rechtsgeschäft bedeutet.

„quia liberum est cuique apud se explorare, an expediat sibi consilium.“ [1])

Der Ratempfänger wird also veranlasst, nachzudenken, ob die angeratene Handlung für ihn von Vorteil sei, da bei dem Ratgeber der animus se obligandi fehlt. Denn auf den freien, selbstbestimmenden Willen wirkt der Rat nicht ein. Vielmehr ist es an dem Beratenen, durch Abwägen des Für und Wider zu einem eigenen „Willen“ zu gelangen. Hierin unterscheidet er sich von dem wirklichen Mandat.[2]) [3])

Hinsichtlich der Empfehlung findet sich dasselbe Prinzip z. B. in l. 12 § 12 D. 17_1 und l. 43 pr. D. 18_1.

Diese Grundsätze über Rat und Empfehlung sind im Wesentlichen unverändert in das gemeine Recht übergegangen.

Im deutschen Mittelalter bildete sich angeblich bezüglich der Kaufleute ein auf dem jus lubecense beruhendes, strengeres Handelsgewohnheitsrecht, welches bis in das 19. Jahrhundert hinein zur Anwendung gelangte.

Unter der Ueberschrift „Vom Befehlich welcher ratweise geschicht“ sagt das revidierte Lübeck'sche Recht (Teil III Tit. X, Art. 1):

---

[1]) Gaius, l. c. im Schluss des § 6 I 2.

[2]) Vinnius, Instit. Comm. III Tit. 27,6 S. 686: „Differt enim mandatum a consilio. Mandatum pars quaedam voluntatis est, ut quid fiat, consilium non est. Qui mandat, vult et urget, ut fiat, quod mandatum est, qui dat consilium, consultoris arbitrio rem permittit neque utrum fiat necne laborat“.

[3]) Zur Beibehaltung des Begriffes „mandatum tua gratia“ für den Rat waren für die Römer lediglich Gründe der Systematik (cf. Jacoby a. a. O. S. 51: „Die Massgeblichkeit des Interessenpunktes bei der Bildung der Mandatsform“) und die praktische Verwendbarkeit desselben ausschlaggebend; wenn nämlich zu dem blossen Rat ein Garantieversprechen trat, konnte dieses nur in Stipulationsform gegeben werden, was bei dem Erfordernis der unitas loci stipulationis unter Abwesenden freilich unmöglich wurde. Durch Belassung des consilium als mandatum tua gratia war diese Schwierigkeit gehoben, denn, um die Stipulationsform entbehrlich zu machen, benutzte man das formlose Mandat, also das mandatum tua gratia. (Vergl. Windscheid Pand. II § 412 unter 2 S. 763). Hierbei kam jedoch eine vertragsmässige Verpflichtung von Mandats wegen nicht zustande. (cf. l 48 § 2 Dig. h. t.)

„Will Jemand einem Fremden sein Gut nicht verkaufen und ein anderer stehet dabei und saget, ihr möget es ihm wohl vertrauen, die Bezahlung wird Euch wohl. Wird der Verkäufer vom Käufer nicht bezahlet, so muss derjenige zahlen, welcher den Fremden loben täte, dadurch der Verkäufer verleitet worden."

Die Meinungen über diese Stelle gingen indessen auseinander. Die Einen erblickten in ihr einen wahren Kreditauftrag, der noch nichts Besonderes zeigte, Andere erklärten sich für die Existenz eines abweichenden Handelsgewohnheitsrechts und liessen den Kaufmann aus seiner Empfehlung nicht nur für omnis culpa, sondern schlechthin wie einen Bürgen haften.

Interessant ist, dass das Stadtrecht der Stadt Rostock von 1757, welches im Allgemeinen dem Lübeck'schen Rechte entspricht, dem zitierten Artikel 1 desselben noch folgenden zweiten Artikel hinzufügt:

„Würde aber Jemand einen guten Freund dem anderen bittlich rekommandieren, so soll er dadurch nicht verpflichtet werden, es wäre denn, dass er es mit arger List und Betrug, sodass er anders gewusst denn geredet oder geschrieben, getan hätte."

Das „aber" lässt darauf schliessen, dass der Verfasser diesen Fall als nicht in dem Artikel 1 enthalten ansieht und somit nicht so weit gehende Schlüsse zieht, wie viele Juristen seiner Zeit.

Gegen die Annahme des bezeichneten Handelsgewohnheitsrechts fanden sich in neuerer Zeit zahlreiche Stimmen; auch das Reichsoberhandelsgericht hat sich diesem angeschlossen

(cf. z. B. Bd. 19 S. 199f, Bd. 22 S. 121)[1]) und heute kann der von ihnen bekämpfte Standpunkt als überwunden gelten.

Endemann [2]) trifft wohl das Richtige, wenn er sagt:

„Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts, dass der blosse Rat oder die nur als Rat erscheinende Empfehlung keine Verbindlichkeit erzeugt, es sei denn, dass darin Arglist enthalten ist, erleidet auf den Handelsverkehr ebenmässige Anwendung. Dies lässt sich, selbst wenn sie auf Anfrage oder Ersuchen gegeben sind, nicht im Sinne eines Rechtsgeschäfts auffassen, nur, dass man in dem Handelsverkehr die Entscheidung bei der tatsächlichen Frage, ob eine Erklärung als blosser Rat oder als Empfehlung mit Uebernahme einer Kreditgarantie zu betrachten sei, im Ganzen der strengeren Auslegung zuneigt."

Der Umstand, dass noch heute fast ausnahmslos jeder Kaufmann seiner Auskunft die Worte beizufügen pflegt: „ohne obligo", „ohne Präjudiz", „ohne Gewähr" u. s. w. könnte eine Reminiszenz an dies ehemalige Gewohnheitsrecht und eine Verwahrung gegen dasselbe sein.

Von vorstehender Praxis ist das Pr. Allgemeine Landrecht nicht unberührt geblieben. Es steht im Wesentlichen zwar auf demselben Standpunkt, wie das römisch-gemeine Recht, stellt indessen in den durch das alte H. G. B. aufgehobenen — §§ 702, 704 Teil II Titel 8 eine Haftung der Kaufleute für ihre Auskünfte auf. Diese Vorschriften beziehen sich jedoch nur auf den Verkehr zwischen Kaufleuten untereinander; ist der Ratgeber o d e r der Ratempfänger kein Kaufmann, so finden sie keine Anwendung, der Rat würde viel-

---

[1]) v. Glück, Pand. Bd. 15 S. 370 unter d. Jacoby, a. a. O. S. 4/5 S. 61ff. (dafür). Kuns, a. a. O. S. 47/52 (dagegen).

[2]) Endemann, Handelsrecht § 169 S. 613.

mehr nach den für Nichtkaufleute geltenden Grundsätzen beurteilt. Sonst aber behandelt A. L. R. Rat und Empfehlung mit unter dem Abschnitte von Vollmachtsaufträgen (Teil I, Titel 13, §§ 217 ff.) und bestimmt sie begrifflich entsprechend dem römischen mandatum tua gratia „als einem Anderen in desselben eigenen Angelegenheiten erteilten Auftrag", also als eine besondere Art des Auftrages, aus welchem an sich kein Vertragsverhältnis entsteht, weil aus dem Rat und der Empfehlung der Verpflichtungswille nicht zu entnehmen ist.[1] [2])

Um eine Haftung des Ratgebers und des Empfehlenden zu begründen, muss auch nach Preussischem Landrecht ein besonderer Tatbestand hinzukommen. Das alte Handelsgesetzbuch hat mit dieser Annahme der starren Haftung bei erteilter Auskunft gebrochen und den vom Bürgerlichen Gesetzbuch vollendeten Versuch unternommen, zum römischen Rechte zurückzukehren.[3])

Dass auch nach französischem Rechte die Erteilung eines Rates und einer Empfehlung kein Rechtsverhältnis begründet, wird von der Wissenschaft nicht bestritten, obwohl der Code civil nicht ausdrücklich die Behandlung eines Rates regelt;[4] [5]) denn, wie Pothier in seinen Schriften hervorhebt,[6]) ist das Essentiale des Mandats: „que le mandant et le man-

---

[1]) A. L. R. I, 13 § 217, „Es ist für einen Rat oder für eine Empfehlung zu achten, wenn einem Anderen in dessen eigenen Angelegenheiten ein Auftrag erteilt wird."

[2]) Rehbein, Entscheidungen des vormaligen Obertribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. II S. 559. Dernburg: Preussisches Privatrecht, Bd. II § 295, S. 903/904.

[3]) Thöl, a. a. O. Band I § 236, S. 732. „Die Verbindlichkeit aus einer Empfehlung oder einem Rat hat unter Kaufleuten nichts Besonderes. Sie ist gemeinrechtlich nach dem römischen Rechte zu beurteilen und die Partikularrechte sind in Gemässheit desselben zu verstehen."

[4]) cf. Buch III, Titel 13 du mandat chap. 1 art. 1984_{1}, 1991.

[5]) Zachariae, Handbuch des französischen Zivilrechts II § 390 Anm. 4.

[6]) Pothier, Oeuvres complètes par Rogron et Firbach, traité du contrat de mandat, chap. I sect. II, S. 1146 und art. II 18ff.

dataire aient la volonté de s'obliger l'un envers l'autre, le mandataire à faire l'affaire chargée et à rendre compte de l'affaire au mandant et le mandant à en indemniser le mandataire."

Da der Verpflichtungswille in der Regel den Parteien fehlt, so wird auch nach dem französischen Rechte kein Vertragsverhältnis begründet. Es greifen daher hinsichtlich der Haftung aus Rat und Empfehlung die Grundsätze über Rechtsgeschäfte Platz, zu denen sie hinzukommen können, sowie die Regeln für ausservertragliches Verschulden. Sogar haftet derjenige, welcher bei Uebung einer Wissenschaft oder Kunst dem Anderen Schaden zufügte, nur wegen groben Versehens. Auch das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Falle, welcher nach dem mit dem französischen Rechte auf unserem Gebiete früher noch übereinstimmenden badischen Landrechte (Satz 1382—1383a) zu beurteilen war, die Ansicht vertreten, dass nach französischem Rechte der Ratgeber nur dolus und culpa lata zu prästieren hat.[1])

Sehr streng sind die Bestimmungen des badischen Rechts über Empfehlung und Rat Satz 1381. Es hält noch fest an dem Unterschiede zwischen Erteilung eines Rates auf Aufforderung und freiwilligem Rat. Für letzteren findet sich im Satz 1381 ac. die Bestimmung: „Wer unaufgefordert Rat giebt und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung." [2])

Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (v. 2. Januar 1863) behandelt Rat und Empfehlung in dem Abschnitte über „Geschäftsführung vermöge Auftrags." Es hebt in § 1301

[1]) cf. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band IX No. 45, S. 152/154.

[2]) Zachariae, a. a. O.

hervor, dass blosser Rat und Empfehlung keinen Auftrag begründen; daher entsteht auch hier durch ihre Erteilung kein Rechtsgeschäft. Auch die kaufmännische Empfehlung hat in dieser Beziehung nichts Eigentümliches.[1]) Es findet sich aber hier die Bestimmung, dass ein Vertrag, welcher die Erteilung von Rat und Empfehlung zum Gegenstande hat, wegen schädlicher Folgen derselben zum Schadensersatze verpflichtet. Und zwar könnte sich ein solcher Vertrag, selbst wenn die Erteilung gegen Vergütung erfolgt, als Mandat qualifizieren, denn nach § 1299 ist die Unentgeltlichkeit kein Essentiale des Mandats. Allerdings ist nach den Verhältnissen des Falles aus der Absicht der Parteien zu beurteilen, ob ein anderes Vertragsverhältnis, etwa Dienstmiete, anzunehmen ist, (cf. auch § 1504 Schadensersatzpflicht aus „Ratschlägen, deren Schädlichkeit dem Erteiler bekannt war.“)

Das österreichische allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch hat in § 1300 eine besondere Bestimmung über die rechtliche Behandlung des Rates und der Empfehlung.

„Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt. Ausser diesem Falle haftet ein Ratgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Erteilung des Rates dem Anderen verursacht hat.“

Es entsteht daher auch hier durch die blosse Erteilung kein Rechtsgeschäft.

Nach dem allgemeineren § 1299 a. a. O. ist eine besondere Haftung aus einer Auskunft gegeben, wenn sie aus Geschäften entsteht, welche eine spezielle Sachkunde erfordern, falls die

[1]) cf. Hoffmann, Commentar z. sächs. B. G. B. § 1301.

mangelnde Sachkunde des Auskunftserteilers dem Anfragenden nicht bekannt war oder „bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit“ bekannt sein musste[1]. Hierunter kann die Auskunft eines Auskunftsbureaus fallen. Als ein nach dem österreichischen Handelsgesetzbuch zu beurteilendes Handelsgeschäft wird die Auskunft einer Auskunftei nicht immer anzusehen sein, da die handelsgerichtliche Eintragung der Auskunftei in Oesterreich, wie erwähnt,[2] nur auf einem Umwege zu ermöglichen ist, wenn nämlich etwa als Nebengeschäft das Inkasso von Forderungen betrieben und dies zum Hauptgeschäfte nach aussen hingestellt wird. Die Beurteilung, ob die Auskünfte einer auf diesem Wege „protokollierten“ Auskunftei Handelsgeschäfte sind, ist bestritten. Sind sie es, so sind sie mit der nach Artikel 282 des österreichischen Handelsgesetzbuches geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Auskunftsbureaus zu behandeln.

3. Der Charakter des Vertrages.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zeigte romanistische Tendenzen und fand vielfach Gegner. Der zweite Entwurf enthielt mehr deutschrechtliche Gedanken und fand den Beifall der Mehrheit in der Juristenwelt. Auf römisches Recht jedoch weist zurück die hier interessierende zivilrechtliche Haftung für Auskunftserteilung.

Rat und Empfehlung werden auch im B. G. B. unter dem Titel „Auftrag“ behandelt, in § 676:

---

[1]) Vergl. hierzu v. Stubenrauch: Kommentar zum österr. B. G. B., Band II §§ 1295, 1299, 1300, 1305.

[2]) Oesterr. Zentralblatt a. a. O. S. 32.

„Wer einem Anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“ [1])

Aus dieser einzigen, über das mandatum tua gratia im B. G. B. vorhandenen Bestimmung ist zu entnehmen, dass in der Erteilung des Rates oder der Empfehlung eine blosse Gefälligkeit liegt, die „der Sphäre des gesellschaftlichen Lebens“ angehört [2]) und welche nur dann ausnahmsweise zu einer Obligation wird und rechtliche Wirkungen zeigt, wenn Jemand mit seinem Rat oder seiner Empfehlung eine unerlaubte Handlung begeht oder die Erteilung auf Grund eines Vertragsverhältnisses erfolgt. Letzteres kann in verschiedener Weise geschehen. Entweder so, dass Rat und Empfehlung im Zusammenhange mit einem anderen Vertrage stehen, z. B. zwischen Kommissionär und Kommittent oder wenn ein allgemeineres Vertragsverhältnis vorliegt d. h. Rat und Empfehlung innerhalb einer bestehenden Geschäftsverbindung erteilt sind, z. B. zwischen einem Bankier und seinen Kunden, oder wenn Zeitschriften in ihrem Programm bekannt geben, dass sie ihren Abonnenten juristischen, technischen, kaufmännischen oder sonstigen einschlägigen Rat erteilen. Auch kann sich die Empfehlung an einen Kreditauftrag nach § 778 B. G. B. anschliessen. Ebenso zählt zu den Vertragsverhältnissen des § 676 B. G. B. der Fall, wo Rat oder Empfehlung den Gegenstand eines besonderen selbständigen Vertrages bilden.

---

[1]) Ueber die Gründe der Einstellung an dieser Stelle und nicht, wie die zweite Kommission beschlossen hatte, unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen“ § 826 B. G. B. vergl. Kaempfer a. a. O. S. 24ff.

[2]) Planck, Kommentar z. B. G. B. § 676 No. 2.

Das sind die Geschäfte der Auskunftei.

Was den Charakter des zwischen Auskunftei und Fragesteller geschlossenen Vertrages betrifft, so ist anerkannt, dass er ein Mandat nicht sein kann. Denn diesem ist, wie nach römischem Recht,[1]) nach § 662 B. G. B. die Unentgeltlichkeit wesentlich, der Auskunftei aber ist die Auskunfterteilung Erwerbsgeschäft.

Zwar sagt Dernburg[2]):

„Auftrag wird im Leben in einem viel weiteren Sinne genommen, nämlich als Begehren einer Geschäftsbesorgung ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Entgelt geschehen soll;" „auch der gegen Vergütung tätige Rechtsanwalt, der Gerichtsvollzieher handeln im Auftrage des Gläubigers" und das „B. G. B. selbst gebraucht Auftrag in den §§ 775, 778 ohne Beziehung auf Unentgeltlichkeit."

Hiernach könnte man geneigt sein, wie Knus[3]) für das gemeine Recht es behauptet, das Verhältnis zwischen der Auskunftei und dem Anfragenden als Mandat zu nehmen, schon ohne sich seiner Begründung zu bedienen, dass die Auskunftei mit ihrem Informationsdienst operas liberales vollzieht d. h. eine „allein oder vorwiegend freie geistige Tätigkeit entfaltet",[4]) die keinen Lohn, sondern Honorar verdiente.[5]) Indessen ist es kein Auftrag, wenn die Geschäfte so übernommen werden, dass der Beauftragte einen Anspruch auf

---

[1]) § 13 I. de mandato (III 26), l. 1 § 4 Dig. mandati (17,1): mandatum nisi gratuitum nullum est.

[2]) Dernburg, Bürgerliches Recht II § 293,1.

[3]) Knus, a. a. O. S. 26ff.

[4]) Windscheid, Pand. II § 404 Abs. 2.

[5]) Vergl. auch Matthias, a. a. O. § 125 A. 2. „Der Auftrag kann sich in gleicher Weise auf operae liberales wie illiberales beziehen."

Vergütung erwirbt Dadurch unterscheidet sich der Auftrag vom Dienst- und Werkvertrage.[1])

Sonach steht nur noch zur Entscheidung, ob es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt, worüber eine völlige Uebereinstimmung in der Literatur nicht besteht. Beide Verträge sind auf einer Vor- und einer Nachleistung beruhende Konsensualverträge, die den einen Teil zu einer Tätigkeit, den anderen zur Entrichtung einer vereinbarten Vergütung verpflichten.[2]) Gemeinsam ist beiden, dass ihr Gegenstand nicht blos operae liberales, sondern auch höhere Leistungen bis zum äussersten Grade menschlicher Leistungsfähigkeit sein können. Das unterscheidende Merkmal lässt sich aus der Fassung des Gesetzes scheinbar deutlich entnehmen. Durch den Dienstvertrag wird nach § 611 B. G. B. der Dienste Versprechende zu ihrer Leistung, durch den Werkvertrag wird nach § 631 B. G. B. der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Sucht man den Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag darin, dass bei dem Dienstvertrage die Dienste oder die Arbeit als solche in ihrer unmittelbaren Entfaltung zur Verwertung gebracht werden, bei dem Werkvertrage dagegen der Eine das Erzeugnis, den Erfolg, den ökonomischen Effekt der Arbeit, das opus eines Anderen erwirbt,[3]) so ist doch nicht zu übersehen, dass die Erscheinungen von Arbeit und Erfolg beiden Vertragsarten angehören. Denn

---

[1]) Matthiass, eod. sub. B.

Gegen die Annahme eines Mandates spricht offenbar auch, dass die Tätigkeit einer Auskunftei vielfach auf Grund eines Abonnementsvertrages ausgeübt wird.

[2]) Hachenburg, Dienst- und Werkvertrag S. 3: „Beide haben ein Tun zum Vertragsgegenstand, ein facere im Gegensatz zum dare. Beide gehören zu den gegenseitigen Verträgen des Obligationenrechts."

[3]) cf. Denkschrift bei Mugdan, Band II S. 1256f.: „Bei dem Dienstvertrag kommen die Dienste oder die Arbeit als solche in Betracht, bei dem Werkvertrag bildet das Werk, also das Erzeugnis der Dienste oder der Arbeit den Gegenstand der Verpflichtung."

die den Gegenstand des Dienstvertrages bildende Arbeitsleistung hat schliesslich doch irgend ein Resultat, und andererseits bedingt der durch einen Werkvertrag beabsichtigte Erfolg doch irgend welche Art körperlicher oder geistiger Arbeit. „In Arbeit und Erfolg allein kann also das unterscheidende Kriterium nicht liegen. Es dürfte sich vielmehr darin finden, dass nach dem Parteiwillen hier die Arbeitsleistung, dort ein bestimmter Erfolg den unmittelbaren Gegenstand der Leistung und Vergütung bildet.“ [1])

„Bei dem Dienstvertrage wird dass Mass der Arbeitsleistung meistens zeitlich abgemessen, beim Werkvertrage handelt es sich um eine universitas consummationis, ein Resultat, welches hervorzubringen ist, ohne Rücksicht auf das dazu nötige Arbeitsquantum.“ [2])

„Die Arbeit (Tätigkeit) selbst ist zwar notwendiges Mittel, jedoch nur Mittel zum Zweck.“ [3])

Die hiernach theoretisch deutlich und leicht feststellbare Abgrenzung kann im einzelnen Falle sehr unklar werden. In praxi wird namentlich, wenn Dienstleistungen in Rede stehen, zwischen dem Dienstvertrage und einem Werkvertrage, der sich auf ein nicht abnahmefähiges Werk im Sinne des § 646 B. G. B. richtet, diese Scheidung auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Eine ähnlich schwierige Unterscheidung könnte bei den Fällen vorkommen, wo es sich nur um die Erforschung einer einzelnen Tatsache durch die Auskunftei handelt, z. B. ob die Erkundigungsperson einen bestimmten Kaufvertrag schon ab-

---

[1]) Staudinger, Comm. z. B. G. B. Einleitung zum Titel „Werkvertrag“ unter III.

[2]) Riezler, Werkvertrag S. 41.

[3]) Riezler, a. a. O. S. 30.

geschlossen, ob sie schon den Offenbarungseid geleistet hat, oder ob sie vorbestraft ist u. s. w. Bei einem solchen bestimmten Sonderbericht könnte man eigentlich garnicht von einem Arbeitsprodukt reden, da die Arbeit, die einzelne einfache Betätigung den Gegenstand des Vertrages bildet[1]), und müsste auf einen Dienstvertrag abstellen.[2]) Aber, da es hier dem Anfragenden doch auch lediglich auf ein Resultat d. h. die Auskunft selbst ankommt und bei der Beschaffung immerhin nicht eine Dienstleistung, sondern mehrere nötig werden können, z. B. die vorherige Einsicht der zu einem anderorts anhängigen Prozesse abgegebenen Konkursakten, so ist wohl auch bei einem solchen bestimmten Sonderbericht die Werkvertragsnatur anzunehmen. Auch wenn man in Erwägung zieht, dass die Auskunftei häufig selbst nicht genau wissen wird, ob ihre Auskunft den an sie gestellten Ansprüchen gerecht wird, und weiter, dass ihr, im Falle sie wegen Erteilung einer unzutreffenden Information belangt wird, der Nachweis ihrer Sorgfalt kaum anders gelingen wird, als durch Offenlegung der einzelnen Dienstleistungen, die zur Zusammenstellung der Auskunft von ihr veranlasst wurden, könnte man geneigt sein, eher einen Dienstvertrag zu behaupten.[3]) Ein Beweis gegen die Werkvertragsnatur liegt aber kaum hierin, da ja eben das opus, die fertige Auskunft zur Zusammenstellung Tätigkeit bedingt und ausserdem die einzelnen Dienstleistungen sich häufig wiederum als Werkverträge erweisen, wie es u. E. der Fall ist bei den Berichten der Korrespondenten. Hier liegt doch kein anderes Verhältnis

---

[1]) Sonntag, a. a. O., S. 144, Anm. 21, Abs. 2.

[2]) Brückner, a. a. O., S. 7.

[3]) Dernburg, Bürgerliches Recht, II, 2, § 317.

vor, als es das zwischen dem Anfragenden und der Auskunftei ist, nämlich ein Werkvertrag.

Ausserdem spricht wesentlich für den Werkvertrag, dass das Merkmal der meisten Dienstverträge die persönliche Unterordnung des Dienstverpflichteten unter den Dienstberechtigten, in dem Verhältnis zwischen Auskunftei und Anfragendem nicht zu finden ist. Denn wenn auch häufig der Fragesteller dem Auskunftsbureau Weisungen geben mag, wie es sich bei Einholung der Information zu verhalten habe, so liegt in solchen doch immer nur die Absicht, der Auskunftei ihre Tätigkeit zu erleichtern oder schneller eine genügende Auskunft zu erhalten. Rechtliche Ansprüche wird der Anfragende, falls die Auskunft ausreichend ausfällt, aus der Nichtbefolgung seiner Wünsche nicht herleiten können. Es kann ihm doch vornehmlich nur darauf ankommen, sich der Einrichtungen der Auskunftei zu bedienen — die Erkundigungsmethode im Besonderen soll ihn nicht viel kümmern. Ist der Anfragende vorher auf die durch die ausnehmend schwierigen und umfangreichen Erkundigungen entstehenden grösseren Kosten nicht aufmerksam gemacht oder hat er eine besondere Vergütung hierfür abgelehnt und die Auskunftei wird dennoch tätig, so hat sie keinerlei Anspruch auf Erstattung der ihr über die vertraglich vereinbarte Gebühr durch die einzelnen Recherchen erwachsenen Mehrkosten. Kann sie keine fertige Auskunft liefern, so hat sie ihre Spesen allein zu tragen.

Uebrigens ist die Frage, ob Dienst- oder Werkvertrag bei der gewerbsmässigen Auskunft vorliegt, praktisch bis auf wenige Punkte für das gegenseitige Verhältnis kaum von Bedeutung.

Nehmen wir daher in allen Fällen einen Werkvertrag an, so geschieht es mit der Behauptung, dass der Wille des Anfragenden u. E. nicht sowohl auf die zur Erteilung der Auskunft seitens der Auskunftei erforderliche Tätigkeit, wie etwa das Schreiben derselben an die Korrespondenten, die Filialen, ihren Auftrag an die Rechercheure u. s. w. gerichtet ist, sondern dass vielmehr die Schaffung eines immateriellen Werkes im Sinne des § 631 B. G. B. nach dem Parteiwillen den Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung bildet. Als Beweis dafür, dass der Zweck und nicht das Mittel von dem Anfragenden gewünscht wird und wir es sonach mit einem Werkvertrage zu tun haben, dürfte auch die unmittelbare Benutzung einer im Archiv vorhandenen Auskunft durch einfaches, der Zahl der vorliegenden gleichen Anfragen entsprechendes Abschreiben derselben dienen.

Es ist nicht zu verkennen, dass sich bei dem als Werkvertrag [1]) dargetanen Vertragsverhältnis zwischen Fragesteller und Auskunftei manche Aehnlichkeit mit dem Mandate findet. Auf Ersuchen des Ersteren beginnt die Auskunftei ihre Tätigkeit, häufig werden ihr bestimmte Weisungen für die Richtung ihrer Recherchen von dem Anfragenden gegeben, ohne dass deren stillschweigende Annahme als Zusicherung von Eigenschaften der zu beschaffenden Auskunft zu gelten braucht und sie von dieser Weisung nicht nach Gutdünken abweichen könnte. Der § 675 B. G. B. giebt eine Handhabe, indem er auf einen Werkvertrag, der „eine Geschäftsbesorgung zum

---

[1]) Für die Werkvertragsnatur. Dernburg, Bürgerl. Recht, II, § 317, S. 429, II$_1$. Staub, a. a. O. Band II, S. 1080, Anm. 9. Planck, Bürgerl. Recht, Band II, S. 424. Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Band I S. 184. Jacoby, a. a. O. S. 104. Riezler, a a. O. S. 7. Oesterr. Zentralblatt, a. a. O. S. 31. Brückner, a. a. O. S. 7.

Gegenstande hat", bestimmte für das Mandat geltende Vorschriften entsprechende Anwendung finden lässt.

Es fragt sich, ob der Vertrag mit der Auskunftei ein solcher mandatsähnlicher Werkvertrag ist.[1]) Darüber, was unter einer Geschäftsbesorgung zu verstehen ist, sowie, ob § 675 auf alle Werkverträge anwendbar ist, gehen die Ansichten auseinander. Dass nicht alle [2]) Werkverträge unter ihn fallen, ergiebt sich schon aus seinem Wortlaut. Es dürfte daher zu untersuchen sein, ob der hier interessierende Werkvertrag unter § 675 fällt. Nach Cosack [3]) ist unter „Geschäftsbesorgung" zu verstehen, „entweder der Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder die Vornahme einer zwar nicht rechtsgeschäftlichen, aber doch rechtlich das Vermögen des Dienstempfängers berührenden Tätigkeit." Hiernach wäre indessen nur ausnahmsweise die Anwendbarkeit des § 675 B. G. B. auf den Werkvertrag der Auskunftei anzunehmen. Denn ein unmittelbares Vermögensinteresse hat die Besorgung von Auskünften für den Fragesteller fast niemals, da seine mit der Auskunft operierende Ueberlegung erst auf das beabsichtigte Rechtsgeschäft einwirkt. Versteht man sich zu der Oertmannschen Begriffsbestimmung von „Geschäftsbesorgung", dass die Tätigkeit der Auskunftei ein „wirtschaftliches Resultat für den Geschäftsherrn nur im Gefolge zu haben braucht"[4]) so liesse sich schon eher unsere Frage bejahend beantworten. Aber auch diese weniger enge Einschränkung auf den Rechts-

---

[1]) Dernberg, Bürgerl. Recht, Band II, § 294 IV.

[2]) Hachenburg, a. a. O. S. 17.

[3]) Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 501.

[4]) Oertmann, Comm. 2, Recht der Schuldverhältnisse, S. 409 1 b.

bereich des Geschäftsherrn ist nicht weit genug.[1] [2] Dem allgemeinen Rechtsgefühle dürfte vielmehr die Ansicht Riezler's entsprechen, dass „eine Geschäftsbesorgung" dann vorliegt, wenn die Tätigkeit des Unternehmers nur mittelbar oder überhaupt nicht das Vermögen des Bestellers berührt und in Erfüllung seines auf Erwerb abzielenden Berufes entfaltet wird.

Hiernach ist das zwischen Auskunftei und Anfragendem bestehende Vertragsverhältnis zweifelsohne ein „Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat."

Zu erwähnen ist noch, dass der sehr beliebte Abonnementsvertrag im Auskunftswesen keine Besonderheiten zeigt, sondern sich als ein in einzelnen Abschnitten zu erfüllender Werkvertrag in obigem Sinne erweist.

4. Die Form und der Abschluss des Vertrages.

In Gemässheit der heutigen Formfreiheit des Schuldrechts ist auch der Werkvertrag an eine Form nicht gebunden. Der zwischen Auskunftei und Anfragendem vorliegende Vertrag ist daher mangels einer solchen sowohl im ganzen, wie auch in seinen einzelnen Bestimmungen giltig.

Abgesehen hiervon ist der Vertrag erst als abgeschlossen und giltig anzusehen, wenn, wie nach römischem Rechte, die Parteien sich über alle wesentlichen Punkte desselben geeinigt haben. Als solche nach § 154 B. G. B. geforderte Einigung wird die Annahme der Bedingungen der Auskunftei anzusehen sein, wenn der Anfragende nach Empfang derselben eine Anfrage an die Auskunftei richtet. Bei einer Abonnementsaus-

[1] Riezler, a. a. O. S. 77.

[2] Lehmann, Diss. a. a. O. S. 32/33.

kunft gilt dasselbe für jede einzelne Anfrage während des Bestehens des Abonnementsvertrages.

Richtet Jemand, der bisher zu der Auskunftei keinerlei Beziehungen hatte, an diese eine Anfrage, so muss die Auskunftei eine etwaige Ablehnung ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich oder auch mündlich mit oder ohne Angabe von Gründen [1]) nach § 675 B. G. B., dem § 663 unterstellt ist, dem Fragesteller bekannt geben. Denn sie ist als öffentliche Einrichtung anzusehen, das grosse Publikum ist ihr Kundenkreis, Jedermann ist Antragsempfänger. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung ihres ablehnenden Entschlusses, so hat sie dem Anfragenden den Schaden zu ersetzen, welchen er durch ihr Schweigen erleidet,[2]) da nach den Regeln von Treu und Glauben dieser eine Annahme in dem Schweigen der Auskunftei erblicken kann.[3])[4]) Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf das negative Vertrags-, nicht auf das Erfüllungsinteresse.[5]) Ist der betreffende Auskunfteiinhaber Kaufmann, dann greift noch § 362 Abs. 1 H. G. B. Platz. Dies ist insofern wichtig, als hier die praesumtio juris et de jure aufgestellt ist, dass die unterlassene Antwort Annahme bedeutet und der Anfragende auf Erfüllung d. h. Beschaffung der Auskunft klagen kann. Hierin liegt u. E. ein Kontrahierungszwang in dem Verhältnis von Auskunftei und Anfragendem, der im Allgemeinen dem Gesetze nicht bekannt ist; denn das schuld-

[1]) Dernburg, Bürgerliches Recht. II, § 295 III.

[2]) Planck, a. a. O. Note 4 zu § 663.

[3]) Staub, a. a. O. zu § 362 H. G. B. Anm. 21 u. 22.

[4]) Endemann, Handbuch des Handelsrechts II, S. 426.

[5]) Dasselbe gilt auch z. B. gegenüber dem Rechtsanwalt, der verpflichtet ist, zwar nicht das ihm angetragene Mandat anzunehmen, aber sich über seine Annahme oder Ablehnung zu äussern.

hafte Verzögern der Mitteilung ihrer Ablehnung versetzt die Auskunftei in die Zwangslage, auch in den Fällen, wo sie grundsätzlich eine Auskunft nicht zu erteilen pflegt, tätig zu werden.[1] [2])

Gewöhnlich wird indessen ein Erfüllungsanspruch nicht geltend gemacht, vielmehr lediglich auf § 663 B. G. B. zurückgegriffen werden, da nur eine baldigst beschaffte Auskunft Interesse beanspruchen kann, durch die zeitraubende Klageerhebung aber ihre Bedeutung für den Anfragenden verloren geht.

---

[1]) cf. hierzu Lehmann, Diss. a. a. O. S. 35 Anm. 2.

[2]) Riezler, a. a. O. S. 94.

II. Teil.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anfragenden und der Auskunftei.

1. Die einzelnen Pflichten des Anfragenden.

a) Die Abnahmepflicht.

Nach § 640 Abs. 1 B. G. B. ist der Besteller verpflichtet, das vertragsmässig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Was hat man unter „Abnahme des Werkes" zu verstehen? Nach den Protokollen (II S. 317) kommt diesem Ausdruck die Bedeutung der Annahme als Erfüllung zu, sodass die Abnahme ein Doppeltes enthält, einen der Apprehension beim Besitzerwerb ähnlichen tatsächlichen Verfügungsakt und eine die Billigung enthaltende Willenserklärung.[1])

Allerdings braucht die Abnahme nicht in derbsinnlicher Weise zu geschehen, sondern kann durch blosse Erklärung an den anderen Teil erfolgen oder sich aus konkludenten Hand-

[1]) Schon die römischen Quellen heben hervor, dass das vertragsmässig hergestellte Werk gebilligt werden müsse. „Das Werk billigen" hiess opus probare oder adprobare.

lungen folgern lassen z. B. wenn der Besteller das Werk ohne Vorbehalt in Gebrauch nimmt. Ob hierin zugleich eine Abnahme im Sinne der „Annahme als Erfüllung“ liegt, muss in concreto entschieden werden. Ist doch der Fall nicht selten, dass erst durch den Gebrauch die Mängelfreiheit oder Mangelhaftigkeit erkannt wird.[1]) Und so ist es gerade bei der Auskunft. Diese ist für den Anfragenden so lange wertlos, wie er keinen Gebrauch von ihr macht, sodass in der Abnahme des die Auskunft enthaltenden Schriftstückes eine Billigung noch nicht erblickt werden kann, mithin eine „Abnahme als Erfüllung“ nicht vorliegt.

b) Die Vergütungspflicht.

Der locator operis — der Anfragende — hat vor allem die bedungene merces — die Vergütung — zu entrichten. Denn diese ist ein wesentliches Begriffsmerkmal des Werkvertrages. Nur gegen sie wird die Auskunft beschafft. Nach römischem Rechte musste die Vergütung in Geld bestehen.[2]) Nach § 641 Abs. 2 B. G. B. ist aus der Hervorhebung einer „in Geld festgesetzten Vergütung“ zu schliessen, dass auch andere Sachen, Einräumung von Rechten, Abtretung von Forderungsrechten, Bestellung einer Servitut etc. Gegenstand derselben sein können.

Gewöhnlich bestehen bestimmte Gebührensätze, welche je nach der Eigenart der gewünschten Auskunft verschieden sein werden. Die Abonnementsauskünfte werden billiger sein als Einzelauskünfte und diese wieder weniger kosten als sogenannte Sonder- oder rekommandierte Berichte. Lässt sich bei einer Auskunft der letzteren Art oder einer solchen,

[1]) Riezler, a. a. O. S. 136.

[2]) cf. § 2, I de locatione et conductione (III, 24).

welche zu ihrer Beschaffung ungewöhnlich schwierige Erkundigung und gegen andere Auskünfte abweichende (Mehr)-Kosten erfordert, die Gebühr vorher nicht bestimmen, so wird mangels einer festen Vereinbarung über die Höhe derselben nach § 632 B. G. B. die taxmässige Vergütung und, falls eine Taxe nicht vorhanden, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen sein. Gewöhnlich wird in solchen Fällen zunächst eine Anzahlung geleistet. Um die „übliche“ Vergütung zu ermitteln, ist die Gewohnheit, der Ortsgebrauch und die Verkehrssitte, bisweilen auch die Vermögenslage und soziale Stellung des Anfragenden zu berücksichtigen. Im Streitfalle wird die Höhe der Vergütung durch richterliches Ermessen, meistens unter zu Grundelegung eines Sachverständigen-Gutachtens festzustellen sein.

Zwar hätte hier zunächst nach § 316 B. G. B. die Auskunftei, da sie die Vergütung zu fordern hat, den Umfang derselben zu bestimmen, aber dieser Paragraph hat nur Geltung unter der im § 315 Abs. 3 B. G. B. vorbehaltenen Befugnis des Richters, bei unbilliger Höhe auf Antrag eine Herabminderung zu bewirken.

Die Bestimmungen des § 641 B. G. B., dass die Vergütung erst bei Empfangnahme der Auskunft zu entrichten ist, wird nur dann abgeändert, wenn die Auskunftei in ihren Vertragsbedingungen die Vorausentrichtung stipuliert, ein Abonnementsheft z. B. erst gegen Erstattung der Gebühren für seine sämtlichen Anfragezettel ausgehändigt wird.

c) Die Diskretionspflicht.

Ausser der Verpflichtung zur Erstattung der Vergütung haftet der Anfragende der Auskunftei für omnis culpa bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Ist er Kaufmann, so wird

in seiner Kreditanfrage nach §§ 343, 344 H. G. B. ein Handelsgeschäft vermutet, er haftet daher für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach §§ 346 bezw. 347 H. G. B. Besonders gehört zu seinen Verbindlichkeiten die Erfüllung der angenommenen Bedingungen der Auskunftei. Meistens pflegt unter diese die Pflicht zu strenger Diskretion aufgenommen zu werden, d. h. wird der Auskunftsempfänger verpflichtet sein, den Inhalt der erhaltenen Auskunft keinem Dritten bekannt zu geben, widrigenfalls er gewöhnlich „für jeden Schaden haftet, welchen die Auskunftei durch seine Indiskretion erleidet.“ Häufig wird sich, namentlich in umfangreichen Betrieben, diese Geheimhaltung auf die Person des anfragenden Chefs nicht beschränken lassen und kaum zu umgehen sein, dass ausser ihm auch manche seiner Angestellten zur Erledigung ihrer Geschäfte von der Auskunft Notiz nehmen müssen. Hier liegt eine Verletzung der Diskretionspflicht nicht vor und könnte die Auskunftei gegen den anfragenden Chef wegen Nichterfüllung der vertraglichen Bestimmungen keine Rechte geltend machen. Nach §§ 276 und 278 B. G. B. wird dieser allerdings „in der Regel“ [1]) und „im Zweifel“ [2]) jeden durch die missbräuchliche Verwendung der Auskunft seitens seiner Angestallten der Auskunftei erwachsenden Schaden zu ersetzen haben und einer etwa vereinbarten Conventionalstrafe verfallen oder die Aufhebung des Abonnementsverhältnisses dulden müssen. Das Gesetz befreit in den Fällen von einer übernommenen Diskretionspflicht, wo in der Erteilung einer Auskunft eine strafbare Handlung seitens des Auskunftei-Inhabers selbst oder einer seiner Hilfspersonen

[1]) Im Folgenden soll „in der Regel“ bedeuten, „wenn das Gesetz nichts Anderes vorschreibt“ und

[2]) „Im Zweifel“, „wenn die Parteien nichts anderes vereinbarten.“

liegt d. h. wenn ein subjektives Unrecht hierbei zu finden ist,[1]) nämlich „die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges der Auskunftei zugerechnet werden kann.“ [2]) Rechtswidrig ist nach § 823 Abs. 2 B. G. B. die dem Anfragenden zugegangene Auskunft dann, wenn sie gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz, etwa die §§ 187 und 263 Str. G. B., §§ 6 und 7 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, worüber unten gesprochen werden soll, verstösst. Bei dem bewusst wahrheitswidrigen Berichte kann auch nicht die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 Str. G. B. mit Erfolg von der Auskunftei vorgeschützt werden.

Dasselbe wird unter Umständen anzunehmen sein, wenn die Auskunft sich als vorsätzliche Schadenszufügung durch eine gegen die guten Sitten verstossende Handlung im Sinne des § 826 B. G. B. darstellt.[3]) Liefert in solchen Fällen der Auskunftempfänger die Auskunft dem Geschädigten bezw. der in ihrer Ehre gekränkten Erkundigungsperson aus oder giebt er ihren Inhalt sonstwie bekannt, so wird er aus dem Grunde für seine Indiskretion nicht haftbar gemacht werden können, weil die stipulierte Verschwiegenheitsverpflichtung als nichtig im Sinne des § 138 B. G. B. anzusehen ist. Denn die Anerkennung einer weiteren Diskretionspflicht würde mit einem gesunden, in diesem Sinne guten sozialen Zustande nicht zu vereinen sein“.[4]) „Das Verschweigen rechtswidriger Handlungen

---

[1]) Ihering, das Schuldmoment im römischen Privatrecht S. 5 unterscheidet zwischen subjektivem und objektivem Unrecht, letzteres von Hegel als „unbefangenes Unrecht“ bezeichnet.

[2]) cf. Matthiass, a. a. O. S. 270 unter D.

[3]) cf. Entscheidg. des Reichsgerichts in Civ.-Sachen Band 51, S. 381, Deutsche Juristen-Zeitung 1902, S. 581 (No. 70)
Planck, a. a. O. zu § 826 B. G. B.

[4]) Dernburg, Bürgerliches Recht, I, S. 375.

kann nicht Gegenstand einer Obligation sein."[1] [2]). Zu weit geht u. E. die von Lehmann[3]) verfochtene Ansicht, dass regelmässig nur dann eine Befreiung von der — vertraglichen — Verschwiegenheitsverpflichtung durch zwingende Rechtsnorm eintritt, wenn der Auskunftempfänger die Auskunftei auf die Unrichtigkeit ihres Berichtes aufmerksam gemacht hat, diese aber doch fortfährt, dieselbe Auskunft zu verbreiten. Ein solcher Fall ist in den grösseren Auskunfteien, die bei der herrschenden Konkurrenz auf die Erhaltung ihres geschäftlichen Rufes peinlich zu achten haben, so gut wie ausgeschlossen, es dürfte höchstens den Auswüchsen der gewerbsmässigen Auskunfterteilung ein willkommener Fingerzeig gegeben sein wie sie ihr unlauteres Treiben beruhigt fortsetzen können, denn dem Auskunftempfänger dürfte der Beweis der fortgesetzten bewusst falschen Auskunfterteilung nicht immer gelingen. Gewiss müssen die Auskunfteien bei der Eigenart ihres Gewerbes gegen Indiskretion ihrer Kunden nach Möglichkeit geschützt werden und haben Diejenigen den Schaden zu tragen, welche ihrer übernommenen Verpflichtung zum Schweigen nicht nachgekommen sind, benutzen die Auskunfteien aber diesen Schutz zu einem dolosen Vorgehen gegen nichtsahnende Dritte, so ist er ihnen zu versagen; dies um so mehr, als sie sich die besondere Aufgabe zu stellen haben, sich über etwaige Veränderungen in den Verhältnissen der Erkundigungspersonen möglichst auf dem

---

[1]) Jacoby, a. a. O. S. 108.

[2]) Aehnlich würde es z. B. mit den nach § 300 Str. G. B. für einen Arzt gebotenen Geheimhaltung von noch nicht offenkundigen Wahrnehmungen sein, der eine Person verbindet und von ihr hierbei erfährt, dass sie die Wunden bei einem soeben verübten Morde erhalten hat.

[3]) Lehmann, Diss. a. a. O. S. 56 ff.

Laufenden zu halten und bei der Auswahl ihrer Hilfskräfte sorgfältigst vorzugehen, wollen sie ihren Zweck, ein zuverlässiges Hilfsmittel des Handels zu sein, erfüllen.[1])

2. Die einzelnen Pflichten der Auskunftei.

a) Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns.

Wie schon hervorgehoben, besitzen die Auskunfteien zumeist Kaufmannseigenschaft und haften demgemäss für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Allgemeine Regeln und feste Bestimmungen für den Begriff dieser Sorgfalt sind indessen nicht gegeben. Immerhin soll in § 347 H. G. B. der Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 B. G. B. einen bestimmten Inhalt bekommen und liegt in der Sorgfalt nach H. B. G. etwas mehr als in der nach § 276 B. G. B., wohl die von einem Kaufmann seines Gewerbes gewöhnlich angewendete Sorgfalt.[2]) Bei der kurzen Zeit des Bestehens der Auskunfteien hat sich indessen eine Musterorganisation für das Auskunfteigewerbe noch nicht abstrakt feststellen lassen. Entscheidungen von Streitfragen werden daher nur von Fall zu Fall möglich sein. Gewisse Grundsätze lassen sich aber immerhin schon heute als vom Verkehr anerkannt behaupten und können die Frage nach dem Umfange der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, welche die Auskunftei bei ihren Geschäften zu prästieren hat, einer leichteren Lösung in concreto zuführen.[3]) [4]) [5]) [6])

---

[1]) cf. auch Knus, a a. O. S. 87.

[2]) Staub, a. a. O. Anm. 3 zu 347 H. G. B. Abs. 2.

[3]) cf. hierzu Thibault, de la responsabilité en matière de renseignements commerciaux. S. 52—53.

[4]) v. Völderndorf, Haftung aus kaufmännischen Empfehlungen bei Busch, Bd. 35 S. 9.

[5]) Gerlach, die berufsmässige Krediterkundigung in Deutschland, in Conrad's Jahrbüchern, XX S. 151.

[6]) Sonntag, a. a. O. S. 144 ff.

Das Weitere ist nach Treu und Glauben zu entscheiden. Freilich verursacht die Anwendung dieses Begriffes, wenn er auch in grösstem Umfange freie Bahn für eine den Bedürfnissen des Lebens entsprechende Rechtsprechung schafft, doch gleichzeitig auch ziemliche Mühe, in jedem Einzelfalle zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Denn „Abwägung und Beurteilung der widerstreitenden subjektiven Interessen und Wünsche im Sinne des sozialen Ideals, die Objektivität als Ziel des Begriffes von Treu und Glauben“ [1]) ist bei der Verschiedenheit menschlicher Veranlagung und Anschauung nicht gleichmässig zu finden. Was dem einen Richter noch nicht gegen Treu und Glauben zu verstossen scheint, kann dem andern wider die bona fides sein.

Die Kreditfrage im Einzelfalle, die Verschiedenheit der Geschäftszweige, der Wechsel in der geschäftlichen Konjunktur, der Ruf des Auskunftbureaus bezw. seines Inhabers, das Verhalten des Prozessgegners u. s. w. werden in Berücksichtigung zu ziehen sein. Auch die Gebühren für die Auskunft mögen in Betracht kommen.[2]) Bei einer einfachen oder einer Abonnementsauskunft, deren Gebühren nur etwa 1—2 Mark betragen, kann nicht verlangt werden, dass die Auskunftei dieselben eingehenden Schritte tut, wie es bei einem Sonderberichte, dessen Mindesttaxe von manchem Bureau auf 10 Mark normiert ist, der Fall sein muss. Bei letzterer wird sicherlich Mangel der Sorgfalt eines ordentlichen Auskunfts-

---

[1]) Stamler, Schuldverhältnisse S. 45.

[2]) cf. Gerlach a. a. O. S. 29, 150. Hier wird für die Beurteilung der Auskunftsbeschaffenheit auf die dafür gezahlte Gebühr ein zu grosses Gewicht gelegt: Der Auftrag an das Bureau erstrecke sich nur bis zu der durch den gezahlten Preis gezogenen Grenze. Als Konsequenz dieser Ansicht müsste Gerlach aber, da dann doch das Mass der Dienstleistung nur ausschlaggebend ist, keinen Werkvertrag sondern einen Dienstvertrag zwischen Auskunftei und Anfragendem annehmen, was er nicht tut.

bureaus anzunehmen sein, wenn ausser der Befragung des Archivmaterials und der Anfrage bei einem Korrespondenten und einer kurzen Nachprüfung nicht noch eingehendere Recherchen vorgenommen werden, etwa durch Einholung sogenannter Selbstauskunft, Einsichtnahme der öffentlichen Register, gleichzeitiges Anfragen bei mehreren Korrespondenten u. s. w.

Nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dürfte auch zu beurteilen sein, wie weit die Verpflichtung der Auskunftei geht zur Mitteilung des in Erfahrung Gebrachten an den Anfragenden. Dies bezieht sich auf Alles das, was ihr über die persönlichen Verhältnisse der Erkundigungsperson, deren Ruf, Charakter, Fähigkeiten, Lebensweise etc. bekannt geworden ist. Vor allem kann die Angabe oder Nichtangabe etwaiger Strafverbüssungen der Erkundigungsperson für die Haftungsfrage der Auskunftei wichtig werden. Hier ist zu sagen, dass geringere und längere Zeit zurückliegende Verfehlungen nur dann von der Auskunftei mitzuteilen sind, wenn sie nach dem gewissenhaften Ermessen eines deligens negotiator mit den derzeit zu erforschenden Kreditverhältnissen in augenscheinlichem Zusammenhange stehen und für die Entschliessungen des Auskunftsempfängers von erheblicher Wichtigkeit sein müssen. Unterbleibt in einem solchen Falle die Mitteilung, so befindet sich die Auskunftei nicht in gutem Glauben und kann ihr arglistiges Verhalten oder wenigstens Fahrlässigkeit mit Recht vorgeworfen werden.[1] [2] Denn dem „billigen“ Ermessen der Auskunftei darf nicht gar zu viel Freiheit gelassen werden und sie das Recht haben, überhaupt ihr belanglos erschei-

[1] cf. Sonntag a. a. O. S. 143. Anm. 17 nach R. G. Entscheidg. Band 23 S. 130 ff.

[2] Brückner a. a. O. S. 10—11.

nende Umstände für sich zu behalten. Nur wenn die Unerheblichkeit des betreffenden Momentes deutlich zu erkennen ist, dürfte sie sich von ihrer Verpflichtung zur Mitteilung für entbunden halten können. Nicht ihr, sondern des Anfragenden Geld steht auf dem Spiele; daher ist es auch diesem zu überlassen, sich an der Hand der ihm bekanntgegebenen Tatsachen ein Urteil darüber zu bilden, ob die Erkundigungsperson sein Vertrauen verdient oder nicht. Was der Auskunftei als unrichtig bekannt geworden ist, hat sie natürlich unter allen Umständen aus ihren Mitteilungen auszuscheiden.

Fassen wir das Vorstehende kurz zusammen, so lässt sich sagen, dass der Umfang der Verpflichtung der Auskunftei nach den Umständen des konkreten Falles beurteilt werden muss, dass die Auskunftei mangels besonderer Abrede verpflichtet ist, alle die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder Unwürdigkeit der Erkundigungsperson wesentlichen Tatsachen durch ordnungsmässige [1]) Erkundigung in Erfahrung zu bringen, nachzuprüfen und wahrheitsgemäss unter Hervorhebung umlaufender irgendwie glaubhafter Gerüchte an den Anfragenden weiter zu geben, dass aber andererseits bei der Eigenart des Auskunfteigewerbes zur Abnahmefähigkeit der betreffenden Auskunft nicht eine bis ins Einzelne gehende Erschöpfung aller von dem Fragesteller gewünschten Punkte, die jegliches Ueberlegen für dessen Entschliessungen unnötig macht, verlangt werden kann.

Eine ähnliche Auffassung findet sich im neueren französischen Recht über die Auskunfteien:[2])

---

[1]) Als ordnungsmässig dürfte u. E. nur die Erkundigung anzusehen sein, welche in ihren Grundzügen die Prinzipien mehrerer angesehenen Auskunfteien erkennen lässt.

[2]) Thibault, a. a. O. S. 52.

„L'informateur étant lié par un louage d'ouvrage a promis d'employer la diligence d'un bon père de famille en vue d'arriver à découvrir la verité sur la solvabilité de l'enquête; mais il n'a pas promis qu'il ferait nécessairement cette découverte. Il n'est pas en un mot assureur de solvabilité."

Die Auskunftei haftet sonach vor allem, wenn sie eine wissentlich falsche Auskunft giebt, und eine solche liegt auch schon vor, wenn sie eine günstige Auskunft erteilt, als ob sie das mitgeteilte Günstige wisse, während sie in Wirklichkeit in der erheblichen Beziehung überhaupt nichts weiss, also auch keine positive Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Angaben hat.[1])[2]) Sodann haftet sie bei fahrlässiger Einholung d. h. namentlich, wenn ihre allgemeine Organisation und ihr Geschäftsbetrieb in Bezug auf Ordnung, Schnelligkeit und Pünktlichkeit nicht denjenigen Anforderungen entspricht, welche nach geschäftlichen und kaufmännischen Grundsätzen an eine Auskunftei gestellt zu werden pflegen (cf. indessen Anm. 1 auf S. 44). Auch dann wird Fahrlässigkeit vorliegen, wenn die Auskunftei die Zuverlässigkeit ihrer Quellen nicht gehörig prüft, ihre Mitteilungen sich infolge von Namensverwechselung auf eine andere als die vom Anfragenden bezeichnete Person beziehen, oder ihre Auskunft wesentliche Teile des in Erfahrung gebrachten verschweigt.[3])

---

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 581 (No. 70), R. G. Entsch. i. Civ. S. Urteil 6, 175/02 vom 10. X. 1902; do. Entsch. R. G. i. Civ. S. Urteil v. 6. 12. 1901, S. 128, Haftung für arglistigen Rat oder Empfehlung.

[2]) Seuffert's Archiv. Band 46 No. 258. Die hier sich findende generelle Aufstellung des Satzes, es liege in der Erteilung der Auskunft die Erklärung des Auskunftgebers, dass er sich von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt halte, dass deshalb fahrlässig handelt, wer Erklärungen abgiebt, ohne die Grundlagen seiner Ueberzeugung geprüft zu haben, trifft indessen u. E. eher auf die „geschäftsfreundliche" als auf die gewerbsmässige Auskunft zu.

[3]) Seuffert's Archiv, Band 45 No. 85, Bd. 50 No. 189.

b) Die Rechtsfolgen unmöglicher, mangelhafter und nicht rechtzeitiger Auskunftbeschaffung.

Es ist bereits bemerkt, dass die Auskunftei, im Falle sie auf die Anfrage Jemandes nicht tätig werden will und ihren ablehnenden Entschluss nicht unverzüglich mitteilt, nach § 675 in Verbindung mit § 663 B. G. B. auf das negative Vertragsinteresse haftet, eventuell auch auf Beschaffung der Auskunft mit § 362 Abs. 2 H. G. B. verklagt werden kann. Abgesehen hiervon ist, falls eine Auskunft nicht gegeben wurde, zu prüfen, ob die Beschaffung etwa unmöglich war. Die Fälle, wo stets eine Unmöglichkeit vorliegt, sind bei den ausgebildeten Verkehrsmitteln heute nur sehr selten. Immerhin wird dann objektiv eine Unmöglichkeit anzunehmen sein, wenn es sich um Berichte über Personen handelt, die an weit entlegenen Orten sich aufhalten, sodass selbst weitreichende Beziehungen der bestorganisierten Auskunftei versagen. In solchem Falle lässt die objektive Unmöglichkeit das Forderungsrecht, welches die Auskunft zu erzeugen an und für sich fähig gewesen wäre, garnicht entstehen und es kann weder die Beschaffung der Auskunft selbst noch statt derselben ein Geldaequivalent gefordert werden.[1]) Der Satz „impossibilium nulla obligatio est“ gehört, da er aus der Natur der Sache folgt, allen Rechtsordnungen an (cf. § 306 B. G. B.).

Da aber die Auskunftei hier bei Entgegennahme der Anfrage die Unmöglichkeit der Beschaffung kennen musste, so hat sie, falls der Anfragende auch nicht seinerseits Kenntnis von der Unmöglichkeit der Ausführung seines Auftrages hatte, und sie nicht unverzüglich ihm die Unausführbarkeit

---

[1]) vergl. Windscheid. a. a. O. § 315, S. 267.

anzeigt, dem Anfragenden nach § 307 B. G. B. das negative Vertragsinteresse zu ersetzen, welches indessen auch hier über die Grenzen des positiven nicht hinausgehen darf. Eine etwa bereits gezahlte Vergütung kann von dem Anfragenden mit der condictio ob causam (§ 812 B. G. B.) zurückverlangt werden.[1]) Denn mit der Leistung war „nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes ein sie erst materiell rechtfertigender Erfolg bezweckt.“[2]) In dem Verhältnis des Anfragenden zur Auskunftei ist nicht anzunehmen, dass die Vergütung zum Zwecke der Erfüllung der dem Anfragenden auf Grund des Werkvertrages obliegenden Verpflichtung erfolgt ist, vielmehr ist sie geleistet worden, um der Gegenleistung d. h. der Beschaffung der Auskunft willen.[3]) Was den Beweis anlangt, so muss Kläger den Nachweis führen, einmal, dass er geleistet habe und zum anderen, dass dies um einer Auskunft willen geschah.

Hatte indessen der Anfragende die Unmöglichkeit der Beschaffung gekannt, so steht ihm nach § 815 B. G. B. ein Rückforderungsrecht wegen Nichteintritts des mit seiner Leistung bezweckten Erfolges nicht zu. Die beklagte Auskunftei hat hier zu beweisen, dass die Voraussetzungen des § 815 B. G. B. erfüllt sind; denn es handelt sich um besondere Tatsachen, welche das an sich vorhandene Rückforderungsrecht ausschliessen.

Hier wäre gleich noch an den Fall zu denken, wo die Auskunftei auf eine Anfrage hin tätig wird, die Auskunft aber infolge eines Umstandes, den weder sie noch der Anfragende zu vertreten hat, nicht beschafft werden kann, wenn

---

[1]) cf. hierzu Bolze im Archiv für die ziv. Praxis 76, S. 233 ff.

[2]) Oertmann a. a. O. S. 539/540 (Vorbemerkungen zu Titel 24).

[3]) Windscheid, a. a. O., § 428 Abs. 1., S. 849.

z. B. der Anfragende die ihm bekannte Adresse der Erkundigungsperson der Auskunftei richtig angegeben hatte, diese aber bei ihrer Recherche sofort erfährt, dass unmittelbar zuvor die auch sonst an dem adressierten Orte nicht bekannte Erkundigungsperson unauffindbar verzogen ist. Erlischt hier nach § 323 Abs. 1 B. G. B. der Anspruch auf die Vergütung vollständig und erwächst, im Falle der Anfragende die Gegenleistung bereits bewirkt d. h. die Vergütung gezahlt hat, aus dem bezeichneten Paragraphen Abs. 3 eine Kondiktion wegen Fortfalls des ursprünglichen Grundes der Leistung, ob causam finitam (c. c. d. c. n. sec.) nach § 812 B. G. B. Abs. 1 Satz 2?

Ist eine Vergütung noch nicht entrichtet, so dürfte die Auskunftei einen Anspruch auf die volle Gebühr nicht erheben können. Der Anfragende hat ihr aber nach § 675 B. G. B. in Verbindung mit § 670 B. G. B. die zur Ausführung des Auftrags von ihr den Umständen nach für erforderlich erachteten Aufwendungen zu erstatten.[1]) Denn „diese Verpflichtung tritt ein, unabhängig davon, ob die Tätigkeit der Auskunftei den durch den Auftrag bezweckten Erfolg gehabt hat oder nicht".[2])[3])[4]) In ähnlichem Sinne würde zu entscheiden sein, wenn die Gebühr schon vorher entrichtet ist. Diese Vorausgebühr lässt sich dann u. E. als eine Art Vorschuss für den Mandatar im Sinne des § 669 B. G. B. nehmen. War die Gebühr

---

[1]) cf. hierzu Code civil, art. 1999 S. 2, sächs. B. G. B. 1314 (Comm. Hoffmann sub. 2 S. 516—517. Pr. A. L. R. I 51 ff.

[2]) Kuhlenbeck, Comm. z. B. G. B zu § 670 Anm. 1.

[3]) Die früher herrschende individualistische Haftungstheorie lehnte indessen, wenn er nicht voraussehbare Zufall eingetreten war unter Berufung z. B. auf l 26 § Dig. 17,1: . . . haec magis casibus quam mandato imputari oportet . . . jede Haftung des Mandanten ab; ebenso Rümelin (im Archiv f. civ. Prax. 88 S. 311), der aus dem Schweigen des Gesetzes die Haftung des Mandanten für jeden Schaden, welcher eine Folge der Ausführung des Auftrages ist, verneint.

[4]) cf. hierzu die Literatur bei Windscheid, Pand. § 410 Anm. 18, S. 750.

z. B. im Falle einer teureren rekommandierten Auskunft höher als der Betrag der Aufwendungen, so steht dem Anfragenden in Höhe der Bereicherung der Auskunftei nach § 323 Abs. 3 B. G. B. und e contrario § 818 Abs. 3 B. G. B. ein Rückforderungsrecht zu, und zwar mit einer condictio sine causa (nicht indebiti), da die Gegenleistung vor eingetretener Unmöglichkeit der Leistung in Unkenntnis dieses Umstandes vollzogen war.

Die Beweislast wäre in einem solchen Falle „vornehmlich nach dem inneren Grunde zu regeln und keineswegs schlechthin von der Fassung abhängig, welche das Gesetz der Bestimmung im § 323 Absatz 1 gegeben hat, wonach den Kläger seinerseits der Beweis treffen könnte, dass weder er noch die Auskunftei die zufällig unmögliche Beschaffung der Auskunft zu vertreten hat.“[1])

Abgesehen von diesen Fällen objektiv unmöglicher Auskunftsbeschaffung wird man nicht wohl von einer Unmöglichkeit der Leistung reden können. Denn sonst wird die Einholung ja stets möglich sein und die Nichterteilung oder die mangelhafte Beschaffung der Auskunft hier nur in einem nicht zur Schuld anzurechnenden Tun oder Unterlassen der Auskunftei oder in einer positiven Vertragsverletzung d. h. einem schuldhaften Tun oder Unterlassen derselben begründet sein. Liegt tatsächlich eine solche vor, so ist — neben etwaiger strafrechtlicher Ahndung im Falle eines Betruges — nach § 635 B. G. B. die Auskunftei verpflichtet, dem Anfragenden den Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch Benutzung der unrichtigen oder mangelhaften Auskunft erleidet. Für die Bemessung des Schadens greifen die Regeln der §§ 249 ff

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht, Band II 1, S. 208, Anm. 1.

Platz. Er wird wohl meistens darin bestehen, dass auf die günstige Auskunft hin Jemandem kreditiert wurde, dieser aber nicht zahlt oder dass ein zahlungsfähiger Schuldner auf eine schlechte Auskunft hin den nachgesuchten Kredit nicht erhält und die für den Abnehmer bereits erstandenen Waren etwa bedeutend unter dem Preise veräussert werden müssen. Abgesehen von solchen Fällen, wo der Schaden im Zusammenhang mit der Frage einer Kreditwürdigkeit oder -Unwürdigkeit steht, kann ein solcher etwa auch dadurch erwachsen, dass auf eine gute Auskunft hin eine moralisch tief stehende Person von dem Auskunftsempfänger in Dienst genommen wird.

Statt des Anspruches auf Schadensersatz kann nach § 633 Abs. 2 B. G. B. der Besteller Beseitigung des Mangels verlangen und zu diesem Zwecke der Auskunftei eine angemessene Frist nach § 634 Abs. 1 mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne. Verläuft die Frist fruchtlos, so kann der Anfragende Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Was die Geltendmachung des Wandlungs- und Minderungsanspruchs betrifft, so folgt zunächst aus der Natur des fraglichen Werkes — der Auskunft —, dass eine Beseitigung des Mangels nicht denkbar ist oder wenigstens zwecklos wäre. Denn die Untauglichkeit der Auskunft wird sich ja erst ergeben, wenn der Auskunftempfänger Schaden erlitten hat. Daher wird hier eine Fristbestimmung zur Mangelbeseitigung nach § 634 Abs. 2 B. G. B. nicht nötig sein und muss ein besonderes Interesse des Auskunftempfängers an der sofortigen Geltendmachung des Anspruches auf Wandlung oder Minderung angenommen

werden.[1]) Aber auch die Wandlung könnte ihm nur wenig nützen oder hätte wenigstens keinen rechten Zweck, weil der durch Benutzung der mangelhaften Auskunft eingetretene Schaden ja hierdurch nicht beseitigt werden kann. Ebenso wäre die Betreibung der Minderung der vielleicht nur 1 – 2 Mark betragenden Gebühr ein seltsamer „Kampf um's Recht", wenn, wie es häufig zutreffen wird, der Schaden sich etwa nach Tausenden von Mark bemisst.[2]) [3])

Es bliebe also praktisch nur der § 635 B. G. B. übrig.

Einen Anspruch auf Ersatz des durch die falsche Auskunft entstandenen Schadens kann auf Grund des Vertrages nur der Auskunftempfänger geltend machen, ein Dritter, welcher auf Grund derselben gehandelt und dadurch Schaden erlitten hat, kann dies regelmässig nicht tun. Es ist daher bedeutungslos, ob die Auskunft für einen solchen Empfänger direkt oder von dem vertraglich Anfragenden für einen Dritten eingeholt wurde, gleichviel, ob die Auskunftei aus ihrem Vertragsverhältnis oder neben[4]) diesem aus unerlaubter Handlung haftet. Denn mit der dritten Person steht die Auskunftei in keiner rechtlichen Beziehung. Dies gilt nach Staub[5]) bei fahrlässiger wie auch bei dolos unrichtiger Erteilung und § 823 B.G. B. würde in keiner Weise anwendbar sein. Nur, falls die Auskunftei wusste, dass der Dritte nach der Auskunft handeln würde und sie dennoch einen dolosen Bericht erstattet, wäre die Haftung aus § 826 B. G. B. wegen vorsätzlicher Schädigung

---

[1]) Staub, im Excurs zu § 349 H. G. B. Anm. 10.

[2]) cf. Brückner, a. a. O. S. 9.

[3]) cf. Sonntag, a. a. O. S. 145.

[4]) cf. v. Liszt, Deliktsobligationen im System d. B. G. B. S. 13 f.

[5]) Staub, a. a. O. S. 1083, Anm 25.

durch eine contra bonos mores verstossende Handlung gegeben,[1]) also die actio doli auf Grund des animus nocendi.

Die Frage der Beweislast wäre unter analoger Anwendung des § 282 B. G. B. etwa so zu entscheiden: der geschädigte Auskunftsempfänger hat einmal zu beweisen die Mangelhaftigkeit der Auskunft, zum Anderen die Tatsache, dass ihre Benutzung den Schaden veranlasste, also den ursächlichen Zusammenhang zwischen Auskunft und Schaden, da „selbstverständliche Voraussetzung für die Haftung des Handelnden der Kausalzusammenhang zwischen derjenigen Handlung ist, welche den Anspruch begründen soll und dem entstandenen Schaden."[2]) Dies wird gewöhnlich nur dann der Fall sein, wenn die Auskunft den Beweggrund zur Vornahme der schädigenden Handlung in dem Sinne gebildet hat, dass ohne sie der Auskunftempfänger nicht gehandelt hätte. Denn hatte er schon vorher seinen Entschluss, die fragliche Handlung vorzunehmen gefasst, unabhängig von dem Ausfall der Auskunft, so kann natürlich der etwa entstandene Schaden

---

[1]) Anders, u. E. zu Unrecht, Lehmann, Diss. a. a. O. S. 45. „Von dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung aus ist die Auskunftei auch dem Dritten haftbar. Wenn sie auch dem Anfragenden strengste Diskretion betreffs der Auskunft zur Pflicht gemacht hat und ihre Schädigungsabsicht nur gegen den Anfragenden gerichtet sein mag, so ist sie doch nach § 823 B. G. B. in Verbindung mit § 263 Str. G. B. dem Dritten haftbar, da hier keine Identität zwischen der getäuschten und der geschädigten Person notwendig ist."

L. stützt sich mit der letzten Behauptung vielleicht auf v. Liszt, Strafrecht S. 472, scheint aber zu übersehen, dass dort gesagt ist: „Der Getäuschte wird tatsächlich in der Lage sein müssen, über das Vermögen des zu Beschädigenden zu dessen Nachteil zu verfügen. Aus einem derartig konkreten seltenen Fall eine generelle Behauptung aufzustellen, dünkt uns gewagt. (Vergl. indessen R. O. H. G. Band 19, S. 206).

Wenn Lehmann weiter behauptet, dass der Dritte nicht, wie im gemeinen Recht, mit der actio doli auf Grund des § 826 B. G. B. vorgehen könnte, weil die Auskunft nur dann, „dem anderen" zum Schadensersatze verpflichtet sei, wenn sie sich bei Vornahme der Handlungen gerade der Schädigung dieses Anderen bewusst war, sie aber nur dem Anfragenden, nicht indessen einer zweiten Person den Schaden vorsätzlich zugefügt hat, so wird hierbei übersehen, dass der fragliche § von „einem" anderen spricht, welcher nur im Nachsatz mit „der andere" bezeichnet wird. (Vergl. auch v. Liszt, Deliktsobligationen S. 99).

[2]) Mugdan, die gesamten Materialien zum B. G. B. Motive Band II, S. 10.

durch diese nicht kausal bedingt sein und die Klage mangels eines Zusammenhanges zwischen Auskunft und Schaden als gehörig substantiiert nicht angesehen werden.[1])

Meistens wird nun der Schaden nur mittelbar durch die Auskunft verursacht sein. Nach den Motiven a. a. O. wird ein unmittelbarer Zusammenhang auch nicht gefordert, sondern tritt die Haftung selbst ein ohne Unterschied, ob die Handlung mittelbar oder unmittelbar den Schaden verursachte, falls nur erwiesen ist, dass der Schaden ohne das kritische Ereignis nicht eingetreten sein würde.[2])[3]) Es genügt, dass die schuldhafte Handlung erst durch das Dazwischentreten anderer Ereignisse den fraglichen Schaden herbeiführte. „Schwierig ist hierbei, die Grenze zu finden. Ein abstraktes Prinzip kann dies nicht tun. Es handelt sich um eine vernünftige Würdigung der Tatsachen im Einzelfalle.[4])

Hat der Kläger den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Auskunft und den Causalzusammenhang zwischen dieser und seinem Schaden geführt, so hat nunmehr, da „bei vorhandenem Mangel des Werkes ohne Weiteres ein Verschulden des Unternehmers als vorliegend zu erachten ist,“ [5]) die Auskunftei ihrerseits zu beweisen, dass die den Schaden verursachenden Umstände erst nach Erteilung der Auskunft eingetreten sind, d. h. dass ein mangelhaftes Werk überhaupt nicht vorliegt oder dass ein mangelhaftes Werk im Sinne des Gesetzes zwar vorliegt,

---

[1]) Also der sogen. dolus causam dans im Gegensatze zum dolus incidens.

[2]) Eneccerus-Lehmann. Band II, S 403, Anm. 3. „Der Kausalzusammenhang ist (in der Regel) anzunehmen, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung eine conditio sine qua non des Schadens bildet. Der Schaden braucht nicht auf der Tatsache allein zu beruhen. Erforderlich und genügend ist im Allgemeinen, dass er ohne die zum Ersatze verpflichtende Tatsache nicht eingetreten wäre.“

[3]) Oertmann, a. a. O. S. 11(a.)

[4]) Dernburg, Pandekten Band II, S. 127, Anm. 8.

[5]) Leske, vergl. Darstellg. d. B. G. B. u. d. Pr. A. L. R. S. 260 Anm. 10.

sie aber die Ursache des Mangels nicht zu vertreten hat, ihr also trotz Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Umstände, welche die mangelhafte Auskunft nicht angab, unbekannt geblieben sind.[1] [2])

Die früher streitige [3]) Frage, ob die Folgen einer schädigenden Handlung voraussehbar gewesen sein müssen oder nicht, um zum Schadenersatz zu verpflichten, hat das B. G. B. dahin geregelt, dass auch ein nicht voraussehbar gewesener Schaden zu ersetzen sein soll.[4]) [5]) Dieser strenge Grundsatz findet eine Abschwächung durch § 254 B. G. B. Im Zweifel kann die Culpacompensation bei einer Auskunftserteilung nach Absatz 2 dann eintreten, wenn etwa der Auftraggeber unterlassen hatte, die Auskunftei vorher auf den aus einer mangelhaften Auskunft entstehenden ungewöhnlich hohen Schaden aufmerksam zu machen.[6]) Die Voraussetzungen des § 254 B. G. B. hätte die Auskunftei darzutun, welche Aufhebung oder Minderung des Schadensersatzes in Anspruch nimmt.[7]) Zur zeitlichen Begrenzung der Haftung könnte § 254 Abs. 1 B. G. B. herangezogen werden. Denn es leuchtet ein, dass die Auskunftei nicht für Schäden haftbar zu machen ist, welche der Auskunftempfänger etwa, nachdem

---

[1]) Kuhlenbeck, a. a. O. zu § 635 B. G. B.

[2]) Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis I. S. 49: „Ein drittes Schutzmittel des Beklagten ist: „ich kann zwar weder deduzieren, dass der Kläger Unrecht hat, noch kann ich bestreiten, dass das wahr ist, was er behauptet, aber ich kann Tatsachen vorbringen, welche das Recht des Klägers untergraben und dahin führen müssen, dass die Klage abgewiesen wird."

[3]) Vergl. für Beispiele des Ersatzes indirekten Schadens: l 6 § 4, l 13 pr. § 2 D. de a. e. v. $19_{,1}$, l 19 § 1 D locati $19_{,2}$. Ihering, Schuldmoment: S. 55 (für den Fall blosser Nachlässigkeit) mit Berufung auf l 43—45 D. $19_{,1}$.
vergl. auch Code civil Art. 1150, wonach der Schaden voraussehbar sein muss.

[4]) Staub a. a. O. Anm. 20 zu § 347 H.G.B. (S. 1061).

[5]) Dernburg, Pand. II, § 45 Anm. 7 (S. 126).

[6]) cf. auch Graf i. österr. Zentralblatt, a. a. O. S. 32.

[7]) Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 4 zu § 254 B. G. B.

er sich davon überzeugt hatte, dass die Auskunft schuldhafter Weise falsch erteilt war, in dem Bewusstsein herbeiführte, dass er sich doch an die Auskunftei erfolgreich halten könnte; wenn er z. B. trotz seiner Ueberzeugung von der geschwächten Vermögenslage des empfohlenen Kreditsuchers diesem weiter zahlt, so könnte die Autkunftei einer weiteren Inanspruchnahme eine exceptio doli entgegensetzen. Denn in der Weiterkreditierung läge zweifellos eine bösliche Handlungsweise des Auskunftsempfängers. Ebenso würde auf dessen Seite ein konkurrierendes Verschulden zu finden sein, wenn er zuvor die bedenkliche Zahlungsfähigkeit nicht kannte, aber hätte kennen müssen.[1])

Die Geltendmachung der Schadenersatzklage hängt nicht von einem dahin gehenden Beweise des kreditierenden Auskunftsempfängers ab, dass er die Vorausklage gegen die Erkundigungsperson fruchtlos angestrengt habe;[2]) es genügt, wenn er den erlittenen Schaden sonstwie nachweist, z. B. durch Hinweis auf einen von der Erkundigungsperson kürzlich geleisteten Offenbarungseid.

Die ersatzpflichtige Auskunftei kann aber dann nach § 255 B. G. B. die Abtretung der Ansprüche verlangen, welche dem Auskunftsempfänger gegen die Erkundigungsperson zustehen z. B. die persönliche Forderung aus einem Hypothekenausfall.

Der Umstand, dass der Kreditgeber die gefährdete Forderung zu einem geringeren Preise veräussert hat, steht

---

[1]) l 203 D. 50,17. Pomponius: Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire.

[2]) Anders bei einem Kreditauftrage, wenn der Empfehlende nicht selbstschuldnerische Bürgschaft übernahm.

seinen Schadensersatzansprüchen auf den Rest nicht entgegen, falls dieser sich als rationelle Handlung darstellt.[1])

Ist die Auskunft nicht rechtzeitig d. h. nicht innerhalb der vereinbarten oder den Umständen angemessenen Frist dem Anfragenden zugegangen, so findet § 634 nach § 636 B. G. B. entsprechende Anwendung. Es kann also der Auskunftei eine angemessene Frist zur Beschaffung gesetzt werden, verstreicht diese fruchtlos, so kann der Auftraggeber vom Vertrage zurücktreten, wobei ihm seine weiteren Ansprüche aus dem Verzuge der Auskunftei vorbehalten bleiben. (cf. §§ 286 ff., §§ 323 ff., §§ 327 ff., §§ 346—356 B. G. B.), es sei denn, dass er an der rechtzeitigen Beschaffung der Auskunft nur unerheblich interessiert ist. Der Fristbestimmung bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung nicht mehr möglich ist oder von der Auskunftei verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Anfragenden gerechtfertigt wird. (§§ 361, 326 Abs. 2, § 634 Abs. 2 B. G. B.).

3. Der Abonnementsvertrag und Rücktritt von demselben.

Der Abonnementsvertrag stellt sich als eine successive Erfüllung des ganzen Werkvertrages dar. Indessen ist zu bemerken, dass jede einzelne Auskunft, die auf einen in dem Abonnementsheft enthaltenen Anfragezettel hin erfolgt, von der anderen unabhängig ist und die Rechte aus der Mangelhaftigkeit der einen nicht auch ohne Weiteres auf die kraft des Abonnementsvertrages noch fernerhin zu fordernden Auskünfte ausgedehnt werden können, somit aus dem Rechte auf Wandlung bezüglich eines Teiles des Vertrages kein Anspruch

[1]) Entsch. des R. O. H. Ger. Band 19, S. 116—118.

auf die Rückgängigmachung des ganzen Vertragsverhältnisses hergeleitet werden kann. Dem Anfragenden dürfte aber ein Rücktrittsrecht von dem Abonnementsvertrage „aus wichtigem Grunde“ zuzubilligen sein, wenn eine grössere Anzahl, zumal aufeinander folgender Auskünfte die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Wandelungsanspruches zeigte und die Auskunftei diese Mängel durch culpa lata verschuldet hatte, was dann der Fall sein würde, wenn der Auskunftsempfänger der Auskunftei besondere Vorsicht bei den zukünftigen Auskünften angeraten hatte. Hier dürfte mit der Gesetzesanalogie des § 326 B. G. B. zu helfen sein, welcher der Niederschlag des allgemeinen dahin gehenden Rechtsgedankens ist, dass, wenn der Schuldner einen zweiseitigen Vertrag in einer Weise verletzt, welche den Vertragszweck gefährdet, der andere Teil nicht abzuwarten braucht, bis dieser völlig vereitelt ist, sondern schon auf Grund der Gefährdung des Vertragszweckes seine Rechte geltend machen kann.[1]) Diese Rechte würden den Abonnenten nach § 635 B. G. B. in der erwähnten Weise zu gewähren sein. Das Rücktrittsrecht, welches sich auf ein Verschulden der Auskunftei stützt, ent-

---

[1]) cf. Staub, die positive Vertragsverletzung und ihre Rechtsfolgen, in der Festgabe für den Deutschen Juristentag 1902 (1904) S. 29.

dazu Dernburg, über das Rücktrittsrecht wegen positiver Vertragsverletzung, in D. J. Z. 1903 No. 1, bes. No. 3 ff.; mit ihm R. Ger. Band 52 S. 118. Er lehnt die Ausdehnung der Norm des § 326 B. G. B. auch auf positive Vertragsverletzungen ab.

Kipp, Das Reichsgericht und die positiven Vertragsverletzungen, D. J. Z. 1903, No. 11, im Wesentlichen mit Dernburg: „Staub's kunstvoll begründeten Rücktrittsrechtes bedarf es nicht.“ cf. § 480 B. G. B. in Verbindung mit § 326 B. G. B.

Müller-Erzbach, D. J. Z. 1904 No. 24 S. 1159 u. 1163; zwischen Staub und Dernburg: „Es steht kein Rücktrittsrecht in Frage, sondern ein Kündigungsrecht wird statuiert.“

cf. auch Code civil, art. 1184, welcher bei Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrages dem anderen Teile die dem richterlichen Ermessen unterstellte Auflösung durch Urteil einräumt.

fällt auch nicht aus dem Grunde, weil den Inhaber der Auskunftei, der seine Haftung bis auf das gesetzliche Mindestmass beschränkt hat, kein Vorsatz trifft. Die genaue Anwendung der Ausschlussklausel würde in solchen Fällen gegen Treu und Glauben verstossen. Denn es kann einem Abonnenten nicht zugemutet werden, bei einem Vertrage zu verbleiben, der nach seiner Ueberzeugung von der Gegenseite schlecht erfüllt wird. Dazu kommt, dass meistens auch der Schaden, welchen die Auskunftei aus der vorzeitigen Aufhebung des Abonnements erleidet, so geringfügig ist, dass er zu dem Umfange des Verschuldens in keinem Verhältnisse steht.

4. Die anderweitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses.

Nach § 649 B. G. B. hat nur der Anfragende — der Besteller — nicht die Auskunftei, — der Unternehmer — ein besonderes Kündigungsrecht. Dies freiere, im B. G. B. allgemein für den Werkvertrag ausgesprochene Kündigungsrecht bis zur Vollendung des Werkes beseitigt aber nicht das ganze Vertragsverhältnis, sondern nur die eine Seite desselben. Die Kündigung wird als Willenserklärung gemäss § 130 B. G. B. in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie der Auskunftei zugeht. Die Pflicht des Anfragenden zur Zahlung der Vergütung bleibt bestehen, aber nicht als Entschädigungs-, sondern als Vertragsanspruch, während freilich die Abnahmepflicht, da ohne Bedeutung, entfällt. Nur zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Bereicherung muss sich die Auskunftei das von der Vergütung abziehen lassen, was sie infolge der Beseitigung ihrer Vertragspflicht an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung ihrer frei gewordenen Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Diese Behandlung

ist also genau die gleiche wie im Falle des § 324 Satz 2 B. G. B., wenn bei einem gegenseitigen Vertrage die dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines von dem Vertragsgegner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Die gleiche Behandlung lässt sich mit der Begründung rechtfertigen, dass die Kündigung des Bestellers mit der Wirkung eines von diesem zu vertretenden Umstandes eine (fingierte) Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers herbeiführt.[1])

Es ist weiter zu untersuchen, ob durch den Tod, die Geschäftsunfähigkeit und den Konkurs des Anfragenden oder des Auskunfteiinhabers das Vertragsverhältnis erlischt. Im Falle des Todes des Anfragenden oder bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit endet im Zweifel der Vertrag nach § 672 in Verbindung mit § 675 B. G. B. nicht, da ja bei seinem Ableben oder seiner Geschäftsunfähigkeit nicht auch sein Geschäftsbetrieb ohne Weiteres aufhören muss und für diesen die Auskunft auch dann noch Interesse haben kann. Dies wird indessen in dem Falle, wo der Anfragende eine Privatperson ist und die Auskunft zum Zwecke der Verwendung für einen Einzelfall benutzt werden sollte oder als eine persönliche Vertrauensauskunft, anders sein. Denn hier kann angenommen werden, dass die Leistung des Unternehmers nach dem Inhalte des Vertrages an die Person des Bestellers geknüpft war.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Anfragenden erlischt nach § 23 K. O. Absatz 2 (in der Fassung vom 17. Mai 1898) das Vertragsverhältnis mit der Eröffnung des Konkursverfahrens. Denn der in der Auskunfterteilung liegende Auftrag zur Geschäftsbesorgung

---

[1]) Oertmann, a. a. O. zu § 649 (S. 372) 1 Abs. 3.

bezieht sich auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen.[1]) Indessen greifen auch hier die Regeln des § 674 B. G. B. hinsichtlich der unverzüglichen Anzeigepflicht an die Auskunftei Platz. In Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist die Auskunftei Konkursgläubiger (§ 27 K. O), in dem wohl bei ihr höchst selten zutreffenden Falle des § 672 Satz 2 aber Massegläubiger.

Durch den Tod des Unternehmers endet im Zweifel nach § 675 in Verbindung mit § 673 B. G. B. der Werkvertrag, insbesondere, wenn nach den konkreten Umständen anzunehmen war, dass der Unternehmer das Werk in Person ausführen sollte, was, wie erwähnt, bei einer Auskunftei wohl kaum zutrifft. Endet mit dem Ableben ihres Inhabers zugleich die Auskunftei, so finden die Regeln des § 673 Satz 2 B. G. B. Anwendung d. h. die Beendigung ist zunächst keine vollständige, denn der Erbe muss im Zweifel die laufenden Aufträge noch erledigen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann.[2]) Zu diesem Zwecke muss er, ohne schuldhaftes Zögern dem Anfragenden den Tod des Inhabers anzeigen. Gewöhnlich dürfte indessen der Tod des Inhabers die Auflösung der Auskunftei nicht nach sich ziehen.

Darüber, welche Wirkungen eintreten, wenn Konkurs über die Auskunftei ausbricht oder ihr Inhaber geschäftsunfähig wird, lässt sich aus dem B. G. B. direkt nichts entnehmen.

Nach § 17 K. O. kann der Konkursverwalter, wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vom Gemeindeschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, an Stelle des

[1]) So auch code civil, Art. 2003.
[2]) So auch code civil, Art. 2010.

Kridars den Vertrag erfüllen und auch die Erfüllung des anderen Teils verlangen (Abs. 1). Er muss aber auf dessen Erfordern, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen (Abs. 2).[1]) Diese Bestimmungen lassen sich, falls die Auskunftei in Konkurs kommt, zur Anwendung bringen. Durch den Ausbruch des Konkurses erlischt somit der Vertrag nicht schlechthin. Tritt infolge der Eröffnung des Verfahrens die Nichterfüllung der Verbindlichkeit aus z. B. einem im Voraus bezahlten Abonnementsvertrage ein, so ist der Anfragende nach § 26 K. O. zur Rückforderung seiner in das Eigentum der Gemeinschuldnerin übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse nicht berechtigt. Nach § 812 B. G. B. könnte wohl nur dann die Vorausleistung seitens des Anfragenden nach § 59 Ziffer 3 K. O. behandelt werden, wenn sich diese noch in der Masse befände, sodass von einer rechtlosen Bereicherung derselben zu sprechen wäre.

Die Geschäftsunfähigkeit des Auskunftei-Inhabers ist nur dann ein modus tollendae obligationis, wenn die Beschaffung der Auskünfte durch sie der betreffenden Auskunftei unmöglich gemacht ist,[2]) was aber selten der Fall sein wird. Daneben kann sich der Auftraggeber durch Widerruf sichern.

5. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche.

Für die Verjährung ist zu unterscheiden zwischen der Geltendmachung aus einer kontraktlichen und ausserkontraktlichen Haftung. Eine von der allgemeinen Verjährungspflicht

---

[1]) Anders code civil, Art. 2003.

[2]) Schollmeyer, Schuldverhältnisse S. 71.

abweichende kürzere Verjährung der aus der Mangelhaftigkeit einer Sache sich ergebenden besondereren Ansprüche kannte das gemeine Recht nur bezüglich der ädilizischen Klagen[1]) — actio quanti minoris: 1 Jahr, actio redhibitoria 6 Monate. — Dagegen hat das B. G. B., nach den Vorbildern des preussischen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, eine kurze Verjährung auch beim Werkvertrage für die Ansprüche des Bestellers vorgesehen.[2])

Die juristische Rechtfertigung der kurzen Verjährung ergiebt sich daraus, dass es sich auch hier, wie bei den ädilizischen Rechtsbehelfen des Käufers um besondere Ansprüche handelt, deren Ermittelung und Feststellung nach Verlauf längerer Zeit sehr lästig und oft unausführbar ist. Der Anspruch aus der vertraglichen Haftung verjährt nach § 638 B. G. B. von der Abnahme des Werkes, somit dem Empfange der Auskunft an, im Zweifel in sechs Monaten, sofern nicht, bei arglistiger Auskunftserteilung, die gewöhnliche Verjährungsfrist von 30 Jahren Platz greift. Nach § 639 Abs. 1 B. G. B. finden auf die Verjährung der Ansprüche des Anfragenden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften der §§ 477 Abs. 2, 3, 478 und 479 B. G. B. entsprechende Anwendung.

Hiernach wirkt die Hemmung oder Unterbrechung eines der dem Auskunftsempfänger zustehenden Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz auch auf die Verjährung der anderen Ansprüche hemmend oder unterbrechend.

---

[1]) Eine Sonderbestimmung über die Verjährung der Ansprüche des Bestellers ist auch dem französischen und sächsischen Rechte fremd.

[2]) Riezler, a. a. O. S. 127.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht nur aus den § 209 B. G. B. angegebenen sechs allgemeinen Gründen, sondern auch durch den Antrag des Anfragenden auf gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, und zwar bis zur Beendigung des Verfahrens.

Die kurze Frist von sechs Monaten, die generell für alle Werkverträge (abgesehen von Arbeiten an einem Grundstücke, wo sie 1 Jahr, von einem Bauwerke, wo sie 5 Jahre beträgt) aufgestellt ist, kann u. E. bei der Eigenart des hier in Frage stehenden Werkes — der Auskunft — nicht recht gebilligt werden. Denn häufig werden die 6 Monate abgelaufen sein, ehe es feststeht, dass ein Schaden durch die unrichtig erteilte Auskunft entstanden ist. Werke anderer Art lassen eine Mängeluntersuchung viel leichter zu, um die kurze Verjährungsfrist zu rechtfertigen.[1])

Der Anspruch aus der ausservertraglichen Haftung unterliegt der dreijährigen Frist nach § 852 B. G. B., analog Pr. A. L. R. I,6 §§ 54/55. Diese beginnt erst von dem Zeitpunkte an zu laufen, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Schadensstifters d. h. der Auskunftei Kenntnis erhalten hat.

Nach der generellen Vorschrift des § 198 B. G. B. ist der Beginn der Verjährung an die Entstehung des Anspruches geknüpft, die Abhängigmachung des Laufes der Verjährung von der Kenntnis des Berechtigten ist also eine Ausnahmevorschrift, welche zum Schutze des Berechtigten die in der kurzen Verjährungsfrist für diesen liegende Gefahr abschwächen soll.[2])

---

[1]) cf. Sonntag a. a. O. S. 147.: „Es würde sich lohnen, bei den einzelnen Auskünften zu prüfen, ob sie sich nicht eventuell als Dienstvertrag konstruieren liessen, um so auf eine zweijährige Verjährungsfrist nach § 196 B. G. B. Ziffer 7 oder 15 zu kommen.

[2]) Linkelmann, die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung S. 83.

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis vollzieht sich die Verjährung erst in 30 Jahren von Erteilung der vorsätzlich falschen Auskunft an.[1]) „Kennenmüssen" steht hier der Kenntnis nicht gleich, und auch den Umfang des Schadens braucht der Verletzte nicht gekannt zu haben.

6. Die Haftung für fremdes Verschulden.

Die Hinzuziehung von Hilfspersonen ist bei dem Werkvertrage, anders als bei einem Dienstvertrage und einem Auftrage, nach § 613 B. G. B. bezw. § 664 B. G. B., wo sie im Zweifel als ausgeschlossen gilt, schlechthin zulässig. Nach den in Betracht kommenden besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Benutzung von Hilfskräften für den Auskunftei-Inhaber unerlässlich. Denn der einzelne Inhaber eines Auskunftbureaus, dessen Verbindungen sich über die ganze zivilisierte Welt erstrecken können (und das mit Auskünften aus allen möglichen Orten dienen muss) kann eine so ausgedehnte Tätigkeit nicht in Person leisten, will man ihm sein Gewerbe nicht unmöglich machen.

Bei der Behandlung der Haftungsfrage für seine Hilfspersonen muss vorausgeschickt werden, dass natürlich zwischen diesen und dem Auskunftempfänger ein Vertragsverhältnis nicht begründet wird. Daher werden die Hilfspersonen dem Anfragenden unter dem Gesichtspunkte der Verletzung einer Vertragspflicht nicht haftbar. Sie können dies nur wegen einer unerlaubten Handlung werden aus §§ 823 ff B. G. B. Für die Ansprüche aus den §§ 633, 634 B. G. B. ist es nun der Sache nach bedeutungslos, ob der Inhaber der Auskunftei in Person geleistet hat oder ob er sich zur Erledigung seiner

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht, Band II, § 389 sub II, S. 630.

Herstellungspflicht der Hilfe Dritter bediente, da es hierbei nicht auf subjektive Momente, wie Verschulden, ankommt. Anders ist es im Falle des § 635 B. G. B., wo ein subjektives Moment, ein Verschulden des Unternehmers vorausgesetzt wird. Wenn nun dieser garnicht in Person geleistet hat, so könnte zweifelhaft sein, ob ihn vielleicht überhaupt ein Verschulden trifft und ob man ihn für ein Verschulden seiner Gehilfen zur Verantwortung ziehen kann. Der allgemeine Grundsatz, wie er bei ausservertraglichen Verhältnissen nach dem Verschuldungsprinzip generell durchgeführt ist, - - das „angeblich“ [1]) deutschrechtliche Veranlassungsprinzip demzufolge auch der schuldlose Verursacher eines Schadens diesen zu ersetzen hat, ist danach nicht durchgedrungen — könnte zu der Verneinung der Frage Anlass geben. Der § 278 B.G.B. schreibt indessen die Haftung für Hilfspersonen besonders vor, wenn er bestimmt, dass der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange, wie eigenes Verschulden zu vertreten hat. Diese Haftung stellt sich dar als eine kraft Gesetzes eintretende Erweiterung einer schon bestehenden Verbindlichkeit, dagegen nicht als eine quasinoxale Verantwortlichkeit des Herrn für schuldhaftes Verhalten seiner Hilfspersonen. Hierfür lässt sich auch anführen, dass der § 278 B. G. B. in dem „Verpflichtung

---

[1]) Rümelin, die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des B. G. B. zur objektiven Schadensersatzpflicht, S. 27/28.

Huber, in einer Kritik von Girke's deutschem Privatrecht in Schmoller's Jahrbüchern, Heft 96 S. 136, 137.

Merkel, die Kollision rechtmässiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmässigen Handlungen, S. 146 Anm. 1: „Eine Anknüpfung der modernen Rechtsanschauung an speziell altgermanische Anschauungen ergiebt sich nur insofern, als dem deutschen Rechte eine freiere Abwägung kollidierender Interessen von Haus aus geläufig war.“

zur Leistung“ überschriebenen Titel des B. G. B. und nicht unter dem Titel über unerlaubte Handlungen steht.[1])

Lässt einer der Gehilfen des Auskunftei-Inhabers bei der Auskunfterteilung die gehörige Sorgfalt vermissen, so haftet der Letztere für diesen Mangel ebenso wie wenn ihn persönlich das Verschulden trifft. Der Umfang seiner Sorgfalt ist auch in dem Falle ausschlaggebend, wo er sich solcher Hilfskräfte bedient, die vielleicht keine Kaufleute sind, also ihrerseits auch nicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen haben. Die Haftung des Auskunftei-Inhabers für seine Gehilfen ist also im Zweifel eine unbedingte und kann er sich auch nicht, wie etwa analog dem für ausservertragliche Verhältnisse geltenden § 831 B. G. B. von seiner Haftung durch den Nachweis befreien, dass er die diligentia in eligendo vel inspiciendo hinsichtlich seiner Gehilfen angewendet hat.[2]) Wird er mit Erfolg aus einem Verschulden seines Angestellten haftbar gemacht, so kann er sich bei diesem auf Grund des Dienstvertrages und, fällt einem Gewährsmann oder Korrespondenten das Verschulden zur Last, auf Grund des mit diesem bestehenden Werkvertragsverhältnisses schadlos halten.

7. Der Vertragsmässige Ausschluss der Haftung.

Die in dem Vorstehenden behandelte Frage nach den gesetzlichen Vorschriften für die Haftung der Auskunfteien wird nach dem B. G. B. mehr eine theoretische bleiben, da eine Aus-

[1]) Anders die Haftung nach Art. 1384 code civil: Les maitres et les commettants sont responsables non seulement du dommage qu'ils causent par ses propres faits, mais encore de celui qui est causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions, auxquels ils les ont employés, ne prouvent qu'ils n'ont pu empêcher le fait qui donne lieu à cette responsabilité; wonach die Haftung einen quasideliktischen Charakter trägt. (Vergl. hierzu Nusbaum, a. a. O. S. 51, Anm. 1).

[2]) Brückner, a. a. O. S. 11 sub 5.

kunftei praktisch fast jegliche Haftung durch Vertrag wird ausschliessen können. Ein derartiger Ausschluss ist besonders in den einen Bestandteil des Vertrages mit dem Anfragenden bildenden Bedingungen enthalten.[1]) Er muss indessen bei Eingehung des Vertragsverhältnisses erfolgen, sonst gilt der Vertrag unter der Bedingung der Haftung nach Massgabe der Gesetze als geschlossen und ein unter die einzelne fertige Auskunft etwa gestellter Vorbehalt, wie „ohne Obligo", „ohne Gewähr" u. s. w. bleibt bedeutungslos.[2])

Naturgemäss können sich die Auskunfteien[3]) einer so weit gehenden Haftung, wie sie sich aus dem Gesetze ergiebt, einer Haftung für omnis culpa (und zwar für die des Inhabers selbst wie für die culpa ihrer Angestellten) ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht unterwerfen. Denn ihr ganzer Geschäftsbetrieb ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Man bedenke, dass oft selbst nahestehende Geschäftsfreunde die gegenseitigen Verhältnisse nicht klar durchschauen, dass es häufig schwer ist, Wahres vom Unwahren zu unterscheiden und dass leicht ein Missgriff trotz weitgehender Sorgfalt in dem zu dem umfangreichen Betriebe einer guten Auskunftei unentbehrlichen Hilfspersonal möglich ist, dass der Prinzipal von dem dolosen Verhalten einer vertrauensunwürdigen Hilfsperson oft lange Zeit garkeine Kenntnis wird erhalten können. Auch der Umstand ist in Betracht zu ziehen, dass die Auskunftei nur durch Zusicherung strengster Verschwiegenheit die ihr nötigen Gewährsmänner werben kann und auf diese somit ihre Haftung abzuwälzen kaum vermögen wird.[4]) Dazu kommt, dass die für die einzelnen Auskünfte

[1]) cf. Anhang.
[2]) Staub a. a. O. S. 1084, Anm. 32.
[3]) Sonntag, a. a. O., S. 145.
[4]) Rohé, a. a. O. S. 690 ff.

zu entrichtenden Gebühren in keinem Verhältnisse zu der Höhe des etwa durch die falsche Auskunfterteilung erwachsenden Schadens steht, ferner die Erwägung, dass die Abonnenten es teilweise in der Hand haben, durch wiederholte Anfragen etwaige Versehen rechtzeitig aufzudecken, dass die Unrichtigkeit ja garnicht immer einem Verschulden der Auskunftei zuzuschreiben sein mag und dass auch auf Seiten des Anfragenden ein Mangel an kaufmännischer Sorgfalt anzunehmen sein dürfte, falls er sich nur an einer Stelle nach den Verhältnissen seiner Abnehmer erkundigt.[1]) Wenn auch bei einem grossen Archive und starkem persönlichen Verkehr mit den Lieferanten sehr oft von verschiedenen Seiten Berichte bei der Auskunftei vorhanden sein mögen, so muss doch der Abonnent stets mit der Tatsache rechnen, dass er auch hier und da nur das Urteil eines Gewährmannes erhält d. h. die subjektive Auffassung eines Einzelnen, der trotz genauer Erkundigungen falsch berichtet sein kann.

Eine Leistung, die sich als ein Geistesprodukt darstellt, lässt sich nun einmal schwerer auf ihre Brauchbarkeit prüfen, als eine rein körperliche Ware.[2])

---

[1]) Roscher, Carl, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche, S. 145.

cf. auch Anhang: Bezugsbedingungen von Salamonski & Co. Abs. 1, vorletzte Zeile.

[2]) Die eigenartige Lage des Auskunfteigewerbes zeichnet ein Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. Dezember 1898 zutreffend mit folgenden Ausführungen:

„Eine Auskunftei ist ein Geschäftsbetrieb ganz besonderer Gattung, der bei einiger Ausdehnung ohne die Annahme zahlreicher bezahlter Hilfskräfte garnicht betrieben werden kann. Die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Arbeit, die Erforschung der Kreditverhältnisse bestimmter Personen wird nach der Natur der Dinge, um die es sich handelt, sicher nach vielen Richtungen hin nur unter der Hand betrieben werden können. Die hierfür einzuschlagenden Wege müssen, wenigstens wohl in der Regel, ganz und gar der Umsicht, Vorsicht und Befähigung der für die Auskunftei arbeitenden Angestellten überlassen bleiben, soweit nicht allgemein zugängliche Hilfsmittel zu Gebote stehen. Ein annähernd einigermassen zutreffendes Bild von der Kreditwürdigkeit einer bestimmten Person zu gewinnen, gehört, da kein Handel- oder Gewerbetreibender seine Verhältnisse Unberufenen

Aus allen diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, dass die Auskunfteien auf Grund der §§ 276_1 und 278_2 B. G. B. in die Lage gesetzt sind, ihre Haftung in weitgehender Weise vertraglich abzulehnen.

Auch die französischen Auskunftsbureaux übernehmen aus ganz ähnlichen Erwägungen für ihre Berichte keinerlei Garantie:

„Les renseignements sont donnés confidentiellement de bonne foi, mais sans aucune garantie, même en cas de faute lourde (culpa lata). Ils sont personnels et le soussigné s'engage à ne pas les divulguer. Le soussigné relève et garantit au bureau de toutes les condemnations qu'ils pourraient encourir en suite d'une indiscrétion de sa part“[1]) und „Ces renseignements sont donnés sans aucune espèce de garantie ni responsabilité de la part de l'administration, contre laquelle aucun recours ne peut être exercé sous quelque prétexte que ce soit, même pour faute grave.“[2])

Indessen hat der Ausschluss der Haftung doch eine, wenn auch sehr weitgesteckte gesetzliche Grenze. § 276

---

offen legt, meist zu den recht schwierigen Aufgaben. Niemand kann vernünftigerweise von einer Auskunftei deshalb mehr erwarten, als eine gewisse Orientierung von immerhin mehr oder weniger problematischer Bedeutung, die des eigenen Urteils und gegebenenfalls eigener weiterer Nachforschung nicht überheben soll. Wer einer erhaltenen Auskunft unbedingt folgt, ist keineswegs gegen alle Gefahren gedeckt. Das muss sich jeder verständig Denkende sagen. Der Leiter einer Auskunftei, auch wenn er seine Hilfskräfte mit möglichster Sorgfalt wählt, ist nun garnicht imstande, die Gehilfen auf den verschwiegen einzuschlagenden Wegen zu überwachen oder zu begleiten. Er muss sich wesentlich auf sie verlassen, und es müsste daher bei diesen Verhältnissen in hohem Grade unbillig erscheinen, wenn man einer Auskunftei es nicht erlauben wollte, sich ihren Kunden gegenüber von jedem Verschen und von jedem Verschulden, auch wenn es gegebenenfalls einmal eine culpa lata sein sollte, vertragsmässig in ihren Bedingungen frei zu zeichnen. Die hohe Wichtigkeit der Auskunfteien für Handel und Gewerbe wird allgemein anerkannt. Ihre Existenz wäre sicher in Frage gestellt, wenn man sie für jedes Verschen oder Verschulden ihrer Angestellten sollte in Anspruch nehmen können. Sie bedürfen geradezu eines möglichst umfangreichen Schutzes und bringen dies deshalb in ihren Geschäftsbedingungen zum Ausdruck.“

[1]) cf. Knus, a. a. O. S. 57.

[2]) Thibault, a. a. O. p. 18.

B. G. B. bestimmt in seinem zweiten Absatz, dass die Haftung wegen „Vorsatzes“ dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden kann. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Schuldner selbst; daher kann der Inhaber der Auskunftei seine persönliche Haftung nicht ausschliessen; für seine Hilfspersonen ist dieser Ausschluss nach § 278 B. G. B. möglich. Nur für eigenen Vorsatz also kann er sich nicht befreien, während er jegliche Haftung wegen Fahrlässigkeit d. h. die Ausserachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, selbst bis zum höchsten Grade grober Fahrlässigkeit gültig ausschliessen kann. Letzteres war im römischen Rechte indessen anders. Dieses stellte zwei „unabänderliche Säulen des Verkehrsrechtes“[1]) auf; einmal, dass der Vertragschuldner mindestens für dolus einsteht und ein pactum ne dolus praestetur, weil es bonae fidei judicio contrarium est,[2]) ungültig sei, zum anderen, dass culpa lata, id est nimia negligentia: non intelligere quod omnes intelligunt,[3]) dolo comparibitur; dies aus dem allgemeinen Grunde,[4]) weil dissoluta negligentia prope dolum est[5]) Nerva soll zuerst diesen Satz mit der Behauptung verteidigt haben, latiorem culpam dolo esse.[6]) „Gewisse Arten von Nachlässigkeit wurden hier rechtlich wie Arglist behandelt. Wer eine über die Grenzen gehende negligentia oder eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lässt, die er sonst in eigenen Angelegenheiten geschickt zu vermeiden

[1]) Dernburg, Pandekten, Band II § 36 S. 101.

[2]) l. 23. D. de R. J. 50,17: Ulpian excepto eo, quod Celsus putat non valere, si convenerit ne dolus praestetur: hoc enim bonae fidei judicio contrarium est.

[3]) l. 213 § 2 D. de verb. sign. 50,16 (Ulpian).

[4]) v. Witzleben, Ausserkontraktliche Haftung für blosse Erteilung einer Auskunft. Diss. § 8 S. 22.

[5]) l. 29 pr. D. mandati (17,, Ulpian).

[6]) l. 32 D. depositi (16,3 Celsus).

cf. auch Windscheid, Pand. Band I § 101. S. 450, Anm. 10.

l. 226. D. de verb. sign. 50,16, Paulus: magna negligentia culpa est, magna culpa dolus est.

weiss, erweckt den Verdacht, dass er nicht nur fahrlässig gewesen sei, jedenfalls ist der Mangel an Geistesanspannung, dessen er sich schuldig gemacht hat, im ersten Falle so gemeingefährlich, im zweiten so ehrenrührig, dass er sich nicht darüber beklagen darf, wenn er den rechtlichen Folgen der Arglist unterworfen wird." Die Frage, inwiefern die römischen Juristen diesen Satz auch auf Fälle ausserordentlicher grober Verschuldung angewendet wissen wollten, ist streitig,[1]) braucht hier aber nicht näher erörtert zu werden.

Was ist nun unter dem „Vorsatz" des B. G. B. zu verstehen?

Zunächst ist zu sagen, dass das B. G. B. den zivilrechtlichen dolus verschieden bezeichnet, je nachdem es sich um Betrug bei Rechtsgeschäften oder um andere Beziehungen handelt. Den ersteren bestimmt es „als arglistige Täuschung" (cf. §§ 123, 1334 Satz 1, 2339 Ziffer 3 oder als „arglistiges Verschweigen" (z. B. §§ 433, 476, 478 Abs. 2, 479 Satz 2, 480 Abs. 2, 523, 540, 600, 637), den letzteren als „Vorsatz"[2]) so bei der Haftung des Schuldners in Schuldverhältnissen (cf. §§ 276 Abs. 2, 300 Abs. 1, 521, 599, 680, 968) und bei unerlaubten Handlungen (z. B. §§ 823 Abs. 1, 826, 839 Abs. 1 und 3). Eine begriffliche Bestimmung des Ausdruckes „Vorsatz" giebt das B. G. B. nicht, „es ist ein Begriff, dessen Bestimmung besser der wissenschaftlichen Forschung überlassen bleibt."[3])

[1]) Dafür Dernburg, a. a. O. Anm. 6. R. O. H. G. Bd. II. S. 293.
Weitere Literatur s. bei Windscheid a. a. O. Anm. 10b; dagegen Cramer Diss. Crediterkundigg. nach der zivilrechtlichen Seite, S. 15.
Burckhardt, Sinn und Umfang der Gleichstellung von dolus und culpa lata.

[2]) v. Liszt, Strafrecht S. 171 Anm. 1: „der Ausdruck „Vorsatz" vom mitttelhochdeutschen fâra, Gefährde, ist sprachlich wenig glücklich gewählt."

[3]) Linkelmann, a. a. O. S. 35.

Anzunehmen ist, und wird von den Motiven bestätigt,[1]) dass mit diesem Ausdruck hier derselbe technische Sinn hat verbunden werden sollen, welchen er für das geltende Strafrecht hat.

Ueber die begriffliche Auslegung von „Vorsatz" herrscht in der Wissenschaft indessen durchaus keine Uebereinstimmung. Folgt man der heute herrschenden Lehre von Liszts[2]) „Vorsatz ist die die Willensbetätigung begleitende Vorstellung des Erfolges", welche die Vorstellungstheorie, im Gegensatze zu der Willenstheorie[3]) vertritt und wendet man diese Begriffsbestimmung auf das B. G. B. an, so ist zu sagen, dass „für den Vorsatz die Vorstellung des Erfolges (des zu vertretenden Umstandes) genügt; das Wollen (die Beabsichtigung) des Erfolges ist nicht erforderlich."[4]) Direkter oder unbedingter Vorsatz ist gegeben, wenn der „Täter" sich sagt, der Erfolg „wird" eintreten, er ist eine notwendige Folge; eventueller oder bedingter Vorsatz, wenn er sich sagt, der Erfolg „kann" eintreten, er ist wahrscheinlich oder auch nur möglich, wird aber gebilligt, d. h. für billig, rechtmässig von ihm befunden.

---

[1]) Motive zum B. G. B. Band I S. 280: Die auf Vornahme einer Handlung oder Herbeiführung eines Erfolges gerichtete Willensbestimmung ist „Vorsatz" in Uebereinstimmung mit dem Str. G. B.

[2]) v. Liszt, a. a. O.

[3]) cf. hierzu v. Hippel, Die Vorstellungstheorie in der Göttinger Festgabe für Regelsberger, besonders S. 390, 410, 411: Die von Liszt und Franck, dem Schöpfer des Wortes „Vorstellungstheorie" vertretene Lehre ist in Wahrheit „Willenstheorie" S. 360: Es ist zweifellos, dass das Reichsgericht Letztere vertritt S. 435: Das B. G. B. hat mit der Uebernahme des Vorsatzbegriffes an die im Strafrecht herrschende Willenstheorie anschliessen wollen. Die Versuche, aus dem Gesetze oder anderen Erwägungen einen gegenteiligen Standpunkt abzuleiten, sind missglückt S. 137: Soweit die heute sogenannte Vorstellungstheorie wirklich Vorstellungstheorie ist, ist sie unbrauchbar, soweit sie brauchbar ist, ist sie Willenstheorie. Wann ist der vorgestellte Erfolg gewollt, wann ist der Wille auf die Verwirklichung der zu vertretenden Tatumstände gerichtet?" cf. hierzu v. Liszt, a. a. O. S. 171 Anm. 2 am Ende.

[4]) Franck, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band X S. 170 ff, 200, 205, 210. 225 ff.

Hier freilich kommt die Vorstellungstheorie mit der Willenstheorie eng zusammen. Denn, wenn man von „billigen" spricht, kann man den Willen nicht ausscheiden; man kann nicht etwas billigen, was man nicht zugleich selbst will, und die Vorstellungstheorie verlangt die „Billigung" des für möglich gehaltenen Erfolges.[1]) Wir werden diese Congruenz nicht unbeachtet lassen dürfen. Bleiben wir sonst bei der „Vorstellungstheorie", so braucht u. E. der Zweck der Handlung nicht auf den vorsätzlich herbeizuführenden Erfolg gerichtet zu sein, die Absicht kann also zum Vorsatz hinzutreten.[2])[3]) „Das Gesetz hebt dieses Moment der Absicht an einigen Stellen durch das Wort „böswillig" hervor, z. B. in §§ 324, 1567, 2333, bezeichnet aber auch z. B. in § 1456 den Vorsatz wiederum nur „mit Absicht." Ob positives Tun oder Unterlassen die bewusste Rechtsverletzung herbeiführt, macht keinen Unterschied. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wird im Allgemeinen von dem Gesetze für vorsätzliches Handeln auch nicht gefordert. Hierfür liesse sich die Begründung aus der besonderen Betonung der „Widerrechtlichkeit" neben „vorsätzlich" z. B. in § 823 Abs. 1 und § 2339 Ziffer 1 und 2 B. G. B. gewinnen.

Diese Feststellungen mögen nunmehr auf die Auskunftei Anwendung finden.

---

[1]) Vergl. die Ausführungen Pomme's im Sonderabdruck aus „Gerichtssaal" Band 65, „die Vorstellungstheorie und ihre Logik" S. 4.

[2]) Matthiass, a. a. O. S. 271, B. I.

[3]) Kipp bei Windscheid, Pand. Bd. I § 101 S. 452, cf. auch S. 453 Abs. 3.

Oertmann, a. a. O. S. 36 sub 1a: „unter Vorsatz fällt nicht nur die auf den Erfolg gerichtete Absicht, sondern jedes Handeln im Bewusstsein der notwendigen oder auch nur möglichen Kausalität des Tuns."

Kuhlenbeck, a. a. O. z. § 276 Anm. 2 „Vorsatz ist wissentlich-willentliche Verletzung fremder Rechte, ausserdem auch bewusste Verletzung von Treu und Glauben". (cf. hierzu v. Liszt, Del. Oblig. S. 55).

Hat eine Auskunftei in ihren Bedingungen die Haftung in weitestem Masse ausgeschlossen, so ist, wenn sie aus einer fehlerhaften Auskunft, durch welche Schaden entstanden ist, in Anspruch genommen wird, zunächst zu prüfen, ob der Mangel einem Verhalten des Inhabers der Auskunftei selbst zugeschrieben werden kann — für seine Gehilfen konnte er wie gezeigt, ja selbst die Haftung für ihren Vorsatz aus dem Vertrage rechtsgiltig ausschliessen. — Zu diesem Zwecke ist wieder zu untersuchen, einmal ob direkter Vorsatz gegeben war d. h. der Inhaber das Bewusstsein hatte, der Schaden werde sicher durch die Auskunft, wenn auch nur mittelbar herbeigeführt werden. Bejahend würde von vornherein zu antworten sein, wenn er selbst nachweislich ein Interesse an der wahrheitswidrigen Auskunfterteilung hatte, z. B. seine eigene gefährdete Forderung gegen die glänzend geschilderte, in Wahrheit nichts weniger als vertrauenswürdige Erkundigungsperson, durch Verleitung des Anfragenden zum Kreditieren in Sicherheit gebracht hat, oder ob dolus eventualis vorliegt d. h. er nur die Möglichkeit des schädigenden Erfolges sich vorstellte, ihn aber doch billigte, sein Urteil also lautete: „Ja — und“ zum Zweiten wird zu erwägen sein, ob er nur fahrlässig handelte und haftfrei ist. Die seit alter Zeit gepflogene Scheidung der Fahrlässigkeit in bewusste und unbewusste, in „Frevelhaftigkeit“ und „Unvorsichtigkeit“[1]) ist hier dann überflüssig. Bewusste Fahrlässigkeit ist, wenn sie auch mit dem „eventuellen Vorsatz“ den Begriff der Vorstellung von der Möglichkeit des Erfolges gemeinsam hat, u. E. doch kein dolus

[1]) Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 18. Aufl. 1898, S. 132 § 72.
„Frevelhaftigkeit ist diejenige Fahrlässigkeit, bei der das Bewusstsein der Möglichkeit des „unbeabsichtigten“ verletzenden Erfolges obwaltete. Unvorsichtigkeit heisst die Fahrlässigkeit, wenn das Subjekt zwar kein Bewusstsein von der Möglichkeit des eingetretenen Erfolges hatte, ein solches aber bei gehöriger „Aufmerksamkeit haben konnte.“

eventualis. Denn, konnte sich der Inhaber der Auskunftei sagen, dass die betreffende Auskunft in der Form, wie sie erteilt wurde, Schaden möglicherweise verursachen würde, so billigte er diesen Erfolg doch nicht, d. h., wie erwähnt, er „wollte" ihn nicht, er konnte überhaupt kein Urteil fällen. Und nur Vorsatz verpflichtet ihn. Diese Scheidung zwischen eventuellem Vorsatz und Fahrlässigkeit wird meistens Gegenstand der Untersuchung sein. Denn ein dolus directus dürfte nur höchst selten vorkommen. Bei guten Auskunfteien mit grossem Personal ist er so gut wie ausgeschlossen und bei Schwindelbureaus, selbst bei solchen, wo der spiritus rector das ganze Personal repräsentiert, dürfte es aus dem Grunde kaum anzunehmen sein, weil die mangelhafte Auskunft, sieht man von den geringen Gebühren ab, ja nur mittelbar schädigen kann und erst verschiedene in der Person des Empfängers liegende Momente hinzutreten müssen, sodass von einer Voraussicht eines sicheren Erfolges nicht die Rede sein kann. Nur in dem Falle, wo der Anfragende bei seiner Auskunft ausdrücklich versichert hatte, dass der Ausfall der Auskunft für seine Handlungsweise ausschlaggebend sein sollte, und der Auskunftei-Inhaber wusste, dass eine zweite Auskunftsstelle nicht befragt worden war bezw. befragt werden würde, liesse sich ein „sicherer Erfolg" vorstellen.

Die bei Bolze[1]) abgedruckte Reichsgerichtsentscheidung, in der es heisst: „Arglist liegt vor, wenn die Erklärung subjektiv wahrheitswidrig ist, d. h., wenn sie abgegeben wird, ohne dass dem Empfehlenden die Ueberzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache innewohnt. Subjektive Wahrheitswidrigkeit ist auch dann vorhanden, wenn der

[1]) Bolze, Bd. XII. S. 384.

Empfehlende Angaben in positiver Form macht, welche an sich richtig oder unrichtig sein können, von deren Richtigkeit er aber nicht positiv überzeugt ist," dürfte u. E. in dieser Fassung, wenn selbst hier zu weit gehend, für die „geschäftsfreundliche" Auskunft Anwendung finden, unmöglich aber für den Bericht einer Auskunftei geltend zu machen sein. Denn von der absoluten Richtigkeit einer einzelnen Auskunft kann der Inhaber einer Auskunftei bei dem besten Erkundigungsapparate unmöglich „positive Ueberzeugung" haben. Seine bona fides wird stets gegeben sein, wenn er nachweisen kann, dass er seinen von ihm erprobten Geschäftsorganismus hat tätig werden lassen; in's Herz kann er den einzelnen Gewährsmännern unmöglich schauen. Bei einer Schwindelauskunftei würde es indessen anders sein, da eine solche, guten Glauben kaum wird vorschützen können. Denn ihre mangelhafte Organisation oder das Fehlen einer solchen überhaupt muss ihr die Vorstellung geben, dass aus ihren Berichten möglicherweise ein Schaden entsteht. Zwar will auch die solidere Auskunftei Geld verdienen und kann keine positve Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Auskünfte besitzen, aber sie billigt den Erfolg sicherlich nicht und würde bei Kenntnis der Mangelhaftigkeit eine entsprechende Berichtigung vornehmen, „ihre eigenen Interessen nicht höher als den Eintritt der Verletzung der Rechtsordnung stellen,"[1]) während die Schwindelauskunftei, wenn ihr auch der mögliche Eintritt an sich zwar nicht lieb sein mag, ohne Rücksicht auf Geschäftsehre sich lediglich von der Erwerbssucht leiten lässt und selbst für den Preis der Schädigung des Anfragenden auf ihre pekuniären Interessen nicht verzichtet. Sie wird sich auf ihre Bedingungen

[1]) v. Hippel, die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. S. 101.

nicht berufen und dem geschädigten Anfragenden entgegenhalten dürfen „tu l'as voulu, George Daudin, auch Du hast den Schaden zu vertreten, da es ja als fahrlässig gilt, sich nur an einer Stelle Auskunft einzuziehen.“[1])

[1]) cf. Graf, a. a. O. S. 32.

III. Teil.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Erkundigungsperson und der Auskunftei.

1. Die Grundlagen der Haftung.

Wird eine Auskunft über eine Person erteilt, so ist letztere natürlich erheblich daran interessiert, dass sie den wirklichen Verhältnissen entspricht und nicht wahrheitswidrig Ungünstiges enthält.[1]) Zum Schutze solcher Interessen sind daher gesetzliche Vorschriften gegeben. Um die Grundsätze der Haftung der Auskunftei in dieser Richtung zu verstehen, muss betont werden, dass zwischen Auskunftei und Erkundigungsperson ein Vertragsverhältnis durch die Auskunfterteilung nicht entsteht.[2])

---

[1]) Sind die persönlichen Verhältnisse der Erkundigungsperson in Wahrheit keine guten, so wird diese kein Interesse an einer der Wahrheit entsprechenden Auskunft haben. Eine wahrheitsmässige Auskunft über sich muss sie sich aber im Interesse des Schutzes anderer gefallen lassen.

[2]) Rohé, a. a. O. S. 691, welcher den mit dem Anfragenden vereinbarten Ausschluss der Haftpflicht auch gegenüber der Erkundigungsperson gelten lassen will. Ein solch einseitiger Ausschluss ist aber u. E. nicht möglich. Ebensowenig kann eine öffentliche Bekanntmachung der Ausschlussbedingungen für die Erkundigungsperson irgendwie rechtlich relevant sein.

Es kommen daher für diese Beziehungen nur die Rechtssätze über ausservertragliche Haftung wegen einer etwaigen unerlaubten Handlung in Betracht. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Erkundigungsperson im Prozesswege zu ihrem Rechte gelangen kann, seien im Folgenden erörtert.

Der 25. Titel des B. G. B. über „unerlaubte Handlungen" zeigt in dieser Hinsicht zunächst den § 823.

Wird, so ist zu fragen, eines der im Absatz 1 geschützten Rechte durch falsche Auskunfterteilung verletzt? U. E. nein. Der Absatz 1 spricht von der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines Anderen. Dies ist so aufzufassen, dass auf der einen Seite stehen: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, auf der anderen: Eigentum und die sonstigen Rechte d. h. alle Rechte, welche sich auf das Wort „Eigentum", nicht aber auf die übrigen angeführten Rechtsgüter beziehen; von diesen Rechten ist das Eigentum nur beispielsweise als das Wichtigste besonders hervorgehoben.[1])[2]) Demnach wird die Ehre, [3]) welche ja häufig durch eine Auskunft verletzt werden kann, durch Abs. 1 § 823 nicht mitgeschützt,[4])[5]) wenn diese auch ebenso wie die 4 besonders auf-

[1]) Planck, a. a. O. Anm. a zu Abs. 1 § 823, und dortige Literatur.

[2]) Oertmann, a. a. O. S. 556.

[3]) Binding, die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 6: „Ehre ist der gute Name, sofern er dem inneren Werte entspricht (Richard Rothe); sie ist das Wertbewusstsein, das sich aus dem Bewusstsein der Uebrigen reflektiert (Reinhold Köstlin); sie ist objektiv die Meinung anderer von unserem Werte, subjektiv unsere Furcht vor dieser Meinung (Schopenhauer)" und S. 14: „Die Ehre eines Jeden ist seiner Hände eigenstes Werk, kein angeborenes, sondern ein wohlerworbenes Gut."

[4]) anders Kuhlenbeck; von den Pand. zum B. G. B. II S. 357/358.

[5]) Mugdan, Materialien II S. 1077.

geführten Lebensgüter ein „Persönlichkeitsrecht“[1]) ist. Auch nach dem Gesichtspunkte einer Verletzung des Eigentums kann § 823 Abs. 1 nicht in Betracht kommen. Denn offenbar handelt es sich bei einer falschen Auskunft nicht um die Verletzung eines bestimmten Vermögensstückes des Anfragenden oder der Erkundigungsperson, vielmehr nur um die Beschädigung des Vermögens als solchen; das Vermögen ist aber kein Recht im Sinne des Abs. 1,[2]) es giebt nur Rechte an den einzelnen Vermögensstücken. „Ein Ersatzanspruch aus Abs. 1 kann demnach nicht auf die Beschädigung des Vermögens, sondern nur auf die Verletzung eines einzelnen zu einem Vermögen gehörenden Rechtes oder mehrerer solcher Rechte gestützt werden.“[3])

Dagegen kann § 823 Abs. 2 B. G. B. für die Erkundigungsperson insofern zur Anwendung gelangen, als z. B. in der Ehrverletzung gleichzeitig ein Verstoss gegen ein von der objektiven Rechtsordnung aufgestelltes „Schutzgesetz“ liegt. Dieser Abs. 2 erfordert also zunächst den Verstoss gegen ein „Gesetz“. Das Wort „Gesetz“ wird hier in dem Sinne zu verstehen sein, welchen ihm Art. 2 E. B. G. B. beilegt: „Gesetz im Sinne des B. G. B. ist jede Rechtsnorm“. Hierher würden somit nicht nur die Vorschriften gehören, welche in Gesetzen im engeren Sinne enthalten sind, sondern auch gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen, ferner Verordnungen, namentlich Polizeiverordnungen.[4]) Darüber ist sich die Wissenschaft im Allgemeinen einig. Weniger Einverständnis herrscht da-

[1]) anderes Linckelmann, a. a. O. S. 18: „Die Ehre steht unabhängig da von Rechten, welche mit einer Person verknüpft sind.“

[2]) Planck, a. a. O.

[3]) Planck, a. a. O.

[4]) Jung, Delikt und Schadensverursachung S. 14, scheint abweichender Ansicht zu sein.

rüber, was unter dem Erfordernis, dass es sich um ein „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ handeln müsse, zu verstehen sei; ob auch im Interesse der Allgemeinheit erlassene Gesetze zu diesen Schutzgesetzen gehören, wenn sie zugleich im Interesse des Einzelnen oder gewisser Personen erlassen sind, d. h. ob sich die Bestimmung des § 823 Abs. 2 B. G. B. nur auf solche Gebote oder Verbote bezieht, die zunächst den Schutz eines Einzelnen bezwecken, oder auch auf solche, welche zunächst den Schutz der Gesamtheit in's Auge fassen, aber dadurch dann auch dem Einzelnen zugutekommen. Die herrschende Meinung nimmt den weitergehenden Standpunkt ein.[1][2] Es lässt sich aber hiergegen wohl sagen, dass diese Auffassung zu einer durchaus unbilligen Ausdehnung der Haftung führt,[3][4][5] wenn wegen jeder Verletzung eines Gesetzes z. B. solcher Gesetze, welche nur die Gesamtheit als solche schützen, dem dadurch Geschädigten ein Ersatzanspruch zu gewähren sei.[6] Der Wortlaut des Absatz 2 lässt auch durch den Zusatz: „den Schutz eines Anderen bezweckenden Gesetzes“ erkennen, dass er eine Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von Gesetzen zum Ausdruck bringen wollte.[7][8][9]

---

[1] Meisner, Comm. z. Recht d. Schuldverhältn. S. 289.

[2] v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 30 ff, welcher dem Abs. 1 des § 823 B. G. B. eine umfassende Bedeutung beilegt und nur darin die Bedeutung des Abs. 2 erblickt, dass er subjektiv die Haftung steigere, da sich hier das Verschulden nur auf Verstoss gegen das Gesetz zu beziehen brauche.

[3] Auch Oertmann a. a. O. S. 558 sub 4 β Abs. 2: „Es gehören hierher diejenigen Gesetze, welche die „Allgemeinheit“ als Summen der Einzelnen und damit indirekt jeden Einzelnen schützen wollen.“

[4] Detmold, der Begriff des Schutzgesetzes im § 823 B. G. B. in der Festgabe für Regelsberger S. 329 ff.

[5] Enccerus-Lehmann, a. a. O. S. 844 ff.

[6] Vergl. das Beispiel bei Jung, a. a. O. S. 16 Anm. 41.

[7] cf. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II § 383 sub II 3.

[8] Goldmann-Lilienthal, B. G. B. system. dargestellt nach der Legalordnung d. Allg. Landr. S. 193 No. 2.

[9] vergl. auch Luthardt, Diss., a. a. O. S. 29 ff.

Für die vorliegende Frage liesse sich wohl behaupten, dass das Gesetz den Schutz eines Anderen bezweckt, wenn es die besonderen Interessen des Einzelnen schützt, und als solche haben hier, abgesehen von den subjektiven Rechten des § 823 Abs. 1 B. G. B. besondere Bedeutung die strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug, falsche Anschuldigung, Beleidigung u. s. w. Darüber, dass die Schutzgesetze des § 823 Abs. 2 hauptsächlich dem Strafrecht angehören, besteht kein Zweifel. Dies ist namentlich in den Vorberatungen anerkannt, wenn auch ein Antrag, die Bestimmung auf die eine Handlung mit Strafe bedrohenden Gesetze einzuschränken, keine Annahme fand.[1])

Als Schutzgesetze kommen hier zunächst namentlich die §§ 185—187 Str. G. B. in Frage, d. h. die Bestimmungen über die einfache Beleidigung, die üble Nachrede und die verleumderische Beleidigung.

Der die einfache Beleidigung behandelnde § 185 Str. G. B. soll zwar nach Ansicht verschiedener Schriftsteller[2]) keinen zivilrechtlichen Ersatzanspruch für den Beleidigten statuieren; es ist aber nicht verständlich, weshalb ein solcher nicht begründet sein sollte, soweit die Verletzung der Ehre unter § 824 B. G. B. fällt. Wenn eine Auskunft die Erkundigungsperson als einen „Betrüger" oder „Wucherer" bezeichnet, so kann durch diesen Ausdruck eigener Nichtachtung die Entschliessung des Anfragenden ebenso beeinflusst werden, wie durch die üble Nachrede oder Verleumdung, nämlich die Erkundigungsperson durch die ausbleibende Kreditgewährung geschädigt sein. Praktisch dürfte der § 185 Str. G. B. kaum

[1]) Protokolle Bd. II S. 566, 572.

[2]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 23.

Anwendung finden, da dergleichen ehrverletzende Ausdrücke in einer doch zu unparteiischem Berichte verpflichteten Auskunft die Gefahr der gegenteiligen Vermutung bei dem Auskunftsempfänger heraufbeschwören und daher peinlichst vermieden zu werden pflegen.

Viel öfter dürfte dagegen in den Auskünften ein Verstoss gegen den § 186 Str. G. B. zu finden sein, denn die Auskunfteien werden häufig in die Lage kommen, „nicht erweislich wahre" Tatsachen in Bezug auf die Erkundigungsperson, welche geeignet sind, diese „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen" den Anfragenden zu unterbreiten. Ein Unterschied der Beleidigung im engeren Sinne (§ 185 Str. G. B.) von der Rufgefährdung (§§ 186, 187 Str. G. B.) liegt in dem Urteil des Beleidigenden selbst. Findet sich in der Behauptung von Tatsachen zugleich ein Ausdruck eigener Missachtung, so dürfte Idealkonkurrenz des § 186 mit 185 Str. G. B. gegeben sein.

In vielen Fällen wird auch § 187 Str. G. B. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 zur Anwendung kommen können, und zwar dann, wenn die unwahre Tatsache wider besseres Wissen — dolus eventualis dürfte nicht ausreichen — behauptet wird und sie geeignet ist, den Kredit der Erkundigungsperson zu gefährden, sie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Auskunftei gegenüber der Erkundigungsperson kann ferner auf den § 6 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (vom 27. Mai 1896) gestützt werden:

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder

Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt, oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dass die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat", sowie namentlich den § 7 eod.

„Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen (u. s. w. wie im § 6) Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Im § 7 wird also ebenso wie im § 187 Str. G. B. eine wider besseres Wissen in Bezug auf einen Anderen aufgestellte und verbreitete tatsächliche Behauptung vorausgesetzt. Es finden sich aber einige Unterschiede: Einmal insofern als § 7 sich gegen Behauptungen von Tatsachen richtet, welche den Betrieb und die geschäftliche Ehre des Inhabers und Leiters des Geschäftes gefährden, während § 187 Str. G. B. gegen Behauptungen von Tatsachen geht, die den Kredit und die persönliche Ehre des Anderen gefährden. Liegt eine Behauptung vor, welche sowohl betriebs- wie auch kreditschädigend ist, so findet auch hier Idealkonkurrenz statt, und zwar tritt dann nach der Absorptionstheorie mit § 73 Str. G. B.

der die schwerere Strafe androhende § 187 Str. G. B. in Geltung. Ferner kommt in § 7 cit. eine dem § 193 Str. G. B. entsprechende, die Strafbarkeit ausschliessende Vorschrift der Auskunftei nicht zustatten.[1]) Sodann steht nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 im Falle einer Verurteilung nach § 7 dem Verletzten die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten zu, was im Falle einer Verurteilung nach §§ 186 und 187 Str. G. B. dagegen nur beim Vorliegen einer öffentlichen Beleidigung gegeben ist. Schliesslich kann zur Busse schon verurteilt werden, sobald die üble Nachrede nur zur Beschädigung des Geschäftsbetriebes geeignet ist.

Gegen die Anwendung des § 7 könnten Zweifel insofern entstehen, als dieser § nach seiner Stellung im Gesetze eine Willensbetätigung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes — ein solcher dürfte bei der Auskunftei kaum jemals vorliegen — zur Voraussetzung hat, wie es tatsächlich Lobe[2]) behauptet, obwohl diese Voraussetzung, anders als im § 6 cit. nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Jedoch[3][4]) verdient wohl die Auffassung den Vorzug, dass § 7 jede wissentlich unwahre Privatbehauptung der angegebenen Art mit Strafe belegen will, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes geschieht. Denn erstens deutet das Fehlen der Worte „zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes“ auf einen anderen Tatbestand als

[1]) Poeschl, die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 118. (R. G. E. v. 8. III. und 8. V. 1898.)

[2]) Lobe, a. a. O. S. 42, S. 149.

[3]) Bachem und Boeren, a. a. O. S. 105 sub I, „Der Anwendungsbereich des § 7 ist keinesfalls auf das Verhältnis zwischen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden beschränkt, sondern umfasst auch die von Privatpersonen, welche ausserhalb des geschäftlichen Verkehrs stehen, geübte Anschwärzung.“

[4]) Biberfeld bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 42, S. 380.

den im § 6 gegebenen hin und dann lässt sich arg. § 9 eod., wo der Gesetzgeber mit den Worten: „oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen“ über den ursprünglichen Beschränkungszweck des Gesetzes hinausgegangen ist, annehmen, dass es in seiner Absicht gelegen hat, in § 7 die Aufstellung oder Verbreitung wissentlich falscher Behauptungen wegen ihrer Schwere und Verwerflichkeit auch ausserhalb des Wettbewerbes mit Strafe zu belegen.

Neben dem erwähnten § 823 Abs. 2 B. G. B. kann auch § 826 B. G. B. für die Begründung einer Schadensersatzpflicht in Betracht kommen. Er ist insofern neben dem § 187 St. G. B. und dem § 7 G. ü. d. u. W. von Wichtigkeit, als er eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten erfolgte Schadensstiftung voraussetzt, aber auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen dann Platz greift, wenn es sich um wahre Behauptungen handelt. Dies würde der Fall sein, wenn bei ganz unerheblicher Bedeutung für die Entschliessungen des Auskunftsempfängers eine geringfügige, weit zurückliegende Strafverbüssung der Erkundigungsperson aus der Versenkung hervorgezogen und die Erkundigungsperson hierdurch geschädigt wird.

Für die zivilrechtliche Haftung, könnte weiter in Frage kommen § 824 B. G. B. Die Vorschrift des Abs. 1 umfasst alle die Fälle, wo der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Dass die Behauptung oder Verbreitung zugleich wider besseres Wissen geschehen sei, wird hierbei aber nicht gefordert; insofern besteht eine Abweichung von § 187 Str. G. B.

Es genügt, wie aus den Schlussworten des Abs. 1 hervorgeht, dass der Mitteilende die Unwahrheit „kennen muss". Dies Kennenmüssen bedeutet nach dem Sprachgebrauch (§ 122 B. G. B. Abs. 2): „infolge von Fahrlässigkeit nicht kennen". Sonach wäre die Auskunftei zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn sie ein Verschulden im Sinne des B. G. B. trifft. Demnach: 1. falls ihr die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache bekannt ist, wenn sie vorsätzlich handelt; 2. wenn sie die Unwahrheit der Tatsachen infolge von Fahrlässigkeit nicht kennt. Dass hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in Frage kommt, ist zu verneinen, da der § 347 H. G. B. ein bestehendes Rechtsverhältnis zur Voraussetzung hat, aber „nicht etwa den Satz aufstellen will, dass der Kaufmann in allen seinen Angelegenheiten die Sorgfalt eines solchen anzuwenden habe."[1])

Hierbei ergiebt sich allerdings die sonderbare Konsequenz, dass der Mitteilende der ihm ferner stehenden Erkundigungsperson weitergehend verpflichtet ist, als dem Anfragenden, zu dem er doch in direkter Beziehung steht; denn diesem haftet er z. B. bei einer „geschäftsfreundlichen" Auskunft nach dem Satze: consilii non frandulenti nulla obligatio est[2]) nur für dolus,[3]) was ja auch der Fall ist, bei der Auskunft einer Auskunftei, welche ihre Haftung bis auf das gesetzliche Mindestmass ausgeschlossen hat.

2. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Die Schadensersatzpflicht für die grobfahrlässig falsche Nachrede wird aber gerade für die Auskunftei durch den dem

---

[1]) Staub a. a. O. § 347 Anm. 2. S. 1058.

[2]) l 47 D. de R. J. 50.17 (Ulpian).

[3]) cf. Hückstaedt, Diss. die Haftung als Ratgeber, S. 40 ff.

§ 193 St. G. B. entsprechenden Absatz 2 des § 824 B. G. B. beseitigt, welcher ebenfalls dem Schutze berechtigter Interessen dient.[1]) Ein berechtigtes Interesse muss man nun auf Seiten des Auskunftsempfängers zweifellos in den Fällen der Kreditérkundigung, wie überhaupt in allen Fällen annehmen, wo Jemand zu seinem Schutze vor Schaden Erkundigungen einzieht.

Aber auch auf Seiten des Auskunftgebers kann ein solches „berechtigtes Interesse" vorliegen. Dies ist bei der Auskunftei in der Erlangung der Vergütung und in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu finden.[2]) Die Beweislast wäre dahin zu regeln, dass der Beklagte, falls er gegen die wegen einer Beleidigung gegen ihn angestrengte Klage den Einwand des berechtigten Interesses erhebt, einmal zu beweisen hat, dass das von ihm wahrgenommene Interesse ein Zweck ist, dessen Verfolgung nicht Recht und Sitte widerspricht, und ferner, dass es höher als das durch die Beleidigung verletzte Interesse steht. Zutreffend bemerkt u. E. Staub,[3]) dass der § 824 Abs. 2 B. G. B. besonders einen Schutz für die Auskunfteien darstellt. Der Unterschied zwischen dem Interessenschutz des § 193 Str. G. B. und dem des § 824 B. G. B. Abs. 2, wie auch des Abs. 2 § 6 G. ü. d. u. W. besteht darin, dass § 193 Str. G. B. nur ein vermeintliches Interesse verlangt, die beiden anderen Gesetzesbestimmungen ein objektiv berechtigtes Interesse voraussetzen, nach ihm also die irrige Annahme eines solchen von der Schadensersatzpflicht nicht befreit. Eine prozessual wichtige

---

[1]) Brückner, a. a. O. S. 25.

[2]) Franck, zu § 193 Str. G. B.

[3]) Staub, a. a. O. S. 1083 Anm. 26.

Abweichung kommt darin zum Ausdruck, dass der Richter in den Fällen der §§ 186, 187 Str. G. B. den § 193 Str. G. B. ex officio zu berücksichtigen hat, während die Einrede aus § 824 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 G. ü. d. u. W. nur ein Verteidigungsmittel des Beklagten gegenüber der an sich begründeten klägerischen Behauptung ist und verloren geht, wenn es vom Beklagten nicht geltend gemacht wird. Bei dolosem Verhalten der Auskunftei wird selbstverständlich von der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht die Rede sein können.

3. Der Anspruch der Erkundigungsperson gegen die Auskunftei.

Nach den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich somit für die Haftpflicht der Auskunftei gegenüber der Erkundigungsperson, dass diese Haftung in der Regel — der § 824 B. G. B. scheidet, soweit er aus Fahrlässigkeit eine Haftpflicht begründet, wegen des Einwandes des berechtigten Interesses aus nur eintritt, wenn die Auskunft wissentliche Unwahrheiten über die Erkundigungsperson enthält. Die Ansprüche der Letzteren lassen sich in strafrechtliche und zivilrechtliche scheiden.

a) In strafrechtlicher Hinsicht.

Ist die Mitteilung geeignet, die persönliche Ehre der Erkundigungsperson oder ihren Kredit zu gefährden und der Einwand des berechtigten Interesses (§ 193 Str. G. B) der Auskunftei unbegründet, so erfolgt auf Antrag der Erkundigungsperson nach §§ 185 187 Str. G. B. Verurteilung zu den dort angedrohten Freiheits- oder Geldstrafen und weiter

wenn eine wider besseres Wissen erteilte Auskunft die Geschäftsehre der Erkundigungsperson verletzt und den Betrieb ihres Geschäftes zu schädigen geeignet ist, Verurteilung nach § 7 G. ü. d. u. W. zu der dort angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe, ev. nach § 13 Abs. 2 eod. die Zuerkennung der Befugnis, die Verurteilung innerhalb bestimmter Fristen auf Kosten der verurteilten Auskunftei zu veröffentlichen.

b) In zivilrechtlicher Hinsicht.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 185—187 Str. G. B. und des § 7 G. ü. d. u. W. vor und kann ein berechtigtes Interesse nach § 193 Str. G. B. nicht eingewendet werden, so steht der geschädigten Erkundigungsperson ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 2, 824, 826 B. G. B. zu, dessen Höhe nach den Vorschriften der §§ 249ff. B. G. B. zu bemessen ist. Der oft bedeutende immaterielle Schaden wird nicht berücksichtigt. Die Verjährung ist eine dreissigjährige oder absolute bezw. eine dreijährige oder relative nach § 852 B. G. B.

Der verletzten Erkundigungsperson stehen zwei Wege zur Verfügung, um den erlittenen Nachteil ersetzt zu erhalten: Entweder klagt sie im Wege des Zivilprozesses den Schaden ein oder sie geht nach § 414 Str. P. O. mit einer Privat- oder Nebenklage gegen die Auskunftei vor auf Grund der §§ 186, 187 Str. G. B. und § 7 des G. ü d. u. W. Das Vorgehen auf letzterem Wege äussert sich als die Geltendmachung des nach Massgabe des § 188 Str. G. B. bezw. § 14 des G. ü. d. u. W. dem Verletzten zustehenden Rechtes, eine von der Verurteilung zur Strafe abhängige Busse (bis zum Betrage von M. 6000 (Str. G. B.) bezw. M. 10 000

(G. ü. d. u. W.) zu verlangen. Hierbei wird ein erheblicher immaterieller Schaden Deckung finden können und die Schwierigkeit des genauen Nachweises der Höhe des Schadens, sowie die in der Unsicherheit der Anhaltspunkte liegende Gefahr bei dem nach § 287 C. P. O. möglichen juramentum in litem entfallen. Freilich ist nach Zuerkennung einer Busse die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches nach § 188 Abs. 2 Str. G. B. bezw. § 7 Satz 3 G. ü. d. u. W. ausgeschlossen. Ebenso ist umgekehrt für die Beanspruchung einer Busse kein Raum mehr, wenn der Verletzte bereits Schadensersatz erlangt hatte. Dies ergiebt sich aus dem, allerdings nicht unbestrittenen, Charakter der Busse als einer privaten Genugtuung.[1]) Die Feststellung des Strafrichters ist nach § 14 E. C. P. O. Abs. 2 (No. 1) für den Zivilrichter aber nicht massgebend. Platz greift § 286 C. P. O., wonach der Zivilrichter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat.

In den Fällen der zivilrechtlichen Haftung hat der Inhaber der Auskunftei nach § 831 B. G. B. auch denjenigen Schaden zu vertreten, welchen seine Angestellten der Erkundigungsperson in Ausführung ihrer Obliegenheiten zugefügt haben. Er kann sich indessen dadurch befreien, dass er den Nachweis führt, dass er bei der Auswahl seiner Hilfskräfte und, sofern er selbst die Ausführung der betreffenden Verrichtung zu leiten hat, bei dieser Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Der Ausschluss

---

1) cf. z. B. Olshausen, Comm. z. Str. G. B. VI. Aufl. Note 2 zu § 188 Str. G. B.

der Haftpflicht für sich und seine Angestellten ist, wie erwähnt, gegenüber der Erkundigungsperson durch einseitige Erklärung nicht möglich.

c. Der Unterlassungsanspruch.

Zu erörtern wäre noch die Frage, ob der verletzten Erkundigungsperson ein Anspruch darauf zusteht, dass die Auskunftei die wahrheitswidrige Auskunft nicht zu weiteren Berichten benutzt. In den Vorschriften des B. G. B. über die unerlaubten Handlungen findet sich hinsichtlich eines solchen Unterlassungsanspruches nichts.

Die Untersuchung, ob auf Unterlassung geklagt werden kann, wenn die Erkundigungsperson einen tatsächlichen Schaden erlitten hat, dürfte aus dem Grunde kaum nötig erscheinen, weil eine Auskunftei, welche erfolgreich auf Schadensersatz belangt worden ist, sich bei dem geschaffenen Präjudiz wohl hüten wird, die den Schadensersatzanspruch begründende rechtsverletzende Auskunft noch ein zweites Mal in die Welt zu schicken. Fraglich dürfte u. E. nur sein, ob, falls ein Schaden noch nicht eingetreten ist, ein Unterlassungsanspruch gegen die Auskunftei gegeben ist. Einen solchen sieht ausdrücklich § 6 G. ü. d. u. W. Satz 2 dahin vor, wonach der Verletzte den Anspruch geltend machen kann, dass die Wiederholung oder Verbreitung unterbleibe. Da die Behauptungen nur geeignet zu sein brauchen zur Schädigung, es aber nicht heisst, dass eine Schädigung bereits eingetreten sein muss, so handelt es sich hier um einen ähnlichen Unterlassungsanspruch wie z. B. bei dem gemeinrechtlichen possessorium ordinarium des § 862 B. G. B. Satz 2, welcher nicht auf Schadensersatz geht. Die Anwendung des § 6 G. ü. d. u. W.

wird, wie gesagt, nur selten gegeben sein, da die Anschwärzungen lediglich zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes erfolgen müssen; dies könnte zwar der Fall sein, wenn ein Korrespondent als Konkurrent der Erkundigungsperson die nicht erweislich wahren Behauptungen in seiner Auskunft im Sinne des Gesetzes zwecks Schädigung der Geschäftsehre und des Kredites derselben aufnimmt. In allen anderen Fällen aber, wo, wenn wir die angeführte Ansicht, dass § 7 G. ü. d. u. W. nicht nur unter Geschäftsleuten, sondern wegen des höheren Grades der Verwerflichkeit des in ihm bezeichneten Tatbestandes auf alle Privatpersonen Anwendung zu finden hat, wie geschehen, als richtig annehmen, ist der Unterlassungsanspruch des § 6 cit. nicht gegeben. Denn dieser Paragraph enthält ja das Erfordernis des § 6 nicht und kann also zur Anwendung kommen, ohne dass die Anschwärzung zu Wettbewerbszwecken erfolgte. In diesem Falle ist dann aber auch die Voraussetzung für die durch § 6 gegebene Schadens- und Unterlassungsklage nicht vorhanden.[1])

Wir fragen mit Sonntag[2]) zu der dort angeführten Entscheidung, dass dem Beklagten bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Uebertretungsfall verboten wird, über den Kläger die Auskunft zu erteilen: „er verfüge über etliche Tausend Mark Betriebskapital", während der Kläger den Nachweis erbracht hatte, dass er 25 000—30 000 Mark besitze, und zu

---

[1]) Finger, Comm. z. G. ü. d. u. W. S. 181.
Kahn, Comm. z. G. ü. d. u. W. S. 78.
Fuld, Comm. z. G. ü. d. u. W. S. 138.
Bachem und Roeren, Comm. z. G. ü. d. u. W. S. 106.

[2]) Sonntag, a. a. O. S. 148.

der Begründung, die Unterlassungsklage nach Art der actio negatoria gegenüber dem falsche[1]) Tatsachen mitteilenden Auskunftsbureau zu geben, wie lange die in der Urteilsbegründung ausgesprochene Unterlassung denn gelten soll? Was heute den Tatsachen nicht entspricht, kann morgen wohl Wahrheit werden, und bei dem schnellpulsierenden Verkehr dürfte es oft eintreten, dass über Nacht ein Vermögen bis auf die Mittel zusammenschmilzt, welche die fragliche Auskunft nannte. Bei der actio negatoria handelt es sich doch um dingliche Rechte, die eine grössere Beständigkeit zu haben pflegen, als obligatorische Verhältnisse. Es scheint uns daher bedenklich, einen dem § 6 G. ü. d. u. W. analogen Unterlassungsanspruch vor Eintritt eines tatsächlichen Schadens zu gewähren. Auch Lobe[2]) ist der Ansicht, dass bei dem Aufstellen nachteiliger Behauptungen im Wege der kaufmännischen Auskunfterteilung der Anspruch auf ihre Unterlassung nicht geltend gemacht werden kann.

Der Lehmann'sche[3]) Schluss, dass per Analogie ein Unterlassungsanspruch überall da anzunehmen ist, wo das B. G. B. aus der Vornahme einer Handlung einen Schadensersatzanspruch hervorgehen lässt, entbehrt daher u. E. der genügenden Begründung. Bei den praktisch so häufigen Fällen, welche unter den 25. Titel B. G. B. zu subsumieren sind, ist das Schweigen des Gesetzes hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs auffallend. Wir meinen, dass der Gesetzgeber, wenn er einen solchen Anspruch anerkannt wissen wollte, dies wohl ähnlich durch eine besondere Bestimmung hervorgehoben hätte, wie er es z. B. hinsichtlich der speziellen Regelung der Verjährungs-

[1]) „Falsche" Tatsachen ein sprachlich unpassender Ausdruck cf. indessen auch § 119 B. G. B. § 263 Str. G. B.

[2]) Lobe, a. a. O. S. 234 sub B.

[3]) Lehmann, Diss. a. a. O. S. 76 ff.

frist aus Ansprüchen des 25. Titels im § 852 B. G. B. getan hat. Wenn Matthiass[1]) sagt, „die Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung bestehen in der öffentlichen Strafe und in der Schadensersatzpflicht oder in Beidem zugleich oder auch in sonstigen Rechtsnachteilen", so glauben wir ihn aus dem Nichtaufführen des Unterlassungsanspruches für unsere Ansicht interpretieren zu dürfen. Wir schliessen uns daher der folgenden Meinung Biberfelds[2]) an: „So lange der durch die unwahren Behauptungen Getroffene noch keinen Vermögensnachteil erlitten hat, hat er kein Mittel der Abwehr, insbesondere auch keine Klage auf Unterlassung künftiger Wiederholung, wie sie das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gewährt; er muss also abwarten, bis der aus solchen Reden ihm drohende Schaden tatsächlich eingetreten ist."

4. Die Geltendmachung des Anspruches.

Um das Mass der Sorgfalt des Auskunftei-Inhabers bei Auswahl derjenigen Personen feststellen zu können, welcher er sich zur Ausführung seiner Obliegenheiten bediente, um ihm eventuell den Einwand des berechtigten Interesses abzuschneiden, hat die Erkundigungsperson bei einer fehlerhaften Berichterstattung über sie das Interesse, den betreffenden Korrespondenten, auf den vielleicht, da er ihr Konkurrent sein kann, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, insbesondere hinsichtlich der Unterlassungsfrage nach § 6 cod. Anwendung finden, zu erfahren. Im Zivilprozess dürfte ihre Klage das Erlangen der Kenntnis des Betreffenden nur ermöglichen, wenn der Auskunftei-Inhaber diesen selbst frei-

[1]) Matthiass, a. a. O. S. 270. E.

[2]) Biberfeld bei Gruchot, 42. Jahrgang S. 372 zur Auslegung des § 824 B. G. B.

willig preisgiebt oder seine als Zeugen benannten Angestellten von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat. (cf. § 385 C. P. O.) Insoweit riskiert er aber hiermit, dass er von keinem Gewährsmanne mehr Berichte erhält, wenn er sich von der diesem gegenüber notwendig[1]) übernommenen Diskretionspflicht nach § 826 und § 138 B. G. B. für entbunden erachtet. Denn, auch angenommen, dass die Korrespondenten sorgfältig und getreu Bericht erstatten, so würden sie doch niemals das Risiko auf sich nehmen, welches mit eventuellen Klagen aus ihren Angaben entstehen kann. Das einzige brauchbare Mittel gegen einen als unzuverlässig befundenen Gewährsmann wäre daher, diesem in Zukunft keine Aufträge mehr zu erteilen.

Wahrt somit die Auskunftei meistens ihre Verschwiegenheitspflicht, so hat sie nach § 383 Ziffer 5 C. P. O. das Recht, allerdings ohne zuvorige richterliche Belehrung hierüber, ihr Zeugnis über die Frage nach dem Urheber des wahrheitswidrigen Berichtes zu verweigern.[2]) Dass auch die Rechercheure hierzu berechtigt sind, möchten wir, zwar nicht aus der Angabe des § 383 Z. 5 C. P. O., wonach Personen, welche kraft ihres Amtes anvertraute Tatsachen geheim halten müssen, die Aussage ablehnen dürfen, entnehmen, sondern der Ausdehnung dieses Verweigerungsrechtes auf solche Personen, welche kraft Gewerbes über anvertraute Tatsachen Stillschweigen zu beobachten haben. Es braucht daher die

---

[1]) cf. R. G. E. Band 53 S. 17. Entsch. VI. Zivilsenats vom 6. Nov. 1902 bejaht die Frage: Ist der Inhaber einer Auskunftei berechtigt, sein Zeugnis darüber zu verweigern, welcher Personen er sich zur Einziehung von Recherchen bediente, und insbesondere von wem eine bestimmte, durch die Auskunftei anderen mitgeteilte Auskunft herrührt? (vergl. Brückner in der Zeitschrift „Das Recht", Jahrgang 1903 No. 10, 11 . . .)

[2]) Gaupp Stein, Comm. z. C. P. O. zu § 383 Ziffer 5.

Frage, ob die Angestellten als Privatbeamte unter die erste Kategorie zählen, nicht untersucht zu werden. Die kaufmännische Auskunftei hat, soweit sie gewerbsmässige Auskunfterteilung betreibt, einen Gewerbebetrieb, wenn ihre Auskünfte auch, als Handelsgeschäfte zu gelten haben. Sie untersteht ohne Rücksicht auf ihre handelsgerichtliche Eintragung arg. § 6 Gew. O. und nach § 35 Abs. 3 eod. der Gewerbeordnung. Ihre Angestellten, welche bei einer Zeugenvernehmung in der erwähnten Hinsicht in Betracht kommen, die Rechercheure, sind daher im Einzelfalle, soweit sie nicht rein kaufmännische Dienste leisten, sondern ihre Tätigkeit nur in der Einziehung von Auskünfen, Anstellung von Beobachtungen etc. besteht, Gewerbegehilfen.[1])

Der andere Weg auf dem die verletzte Erkundigungsperson den Namen des Korrespondenten zu erfahren suchen könnte, um dann im neuen Prozess gegen diesen vorzugehen, wäre der aussichtsreichere: sie belangt zunächst im Wege des Strafprozesses die Auskunftei. Hier ist ein einschlägiges Zeugnisverweigerungsrecht nicht (§§ 51—53 Str. P. O.) anerkannt.

---

[1]) cf. z. B. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, 3. Jahrgang No. 2 vom 3. IV. 1905, S. 30.

C. Schluss.

Wir schliessen nunmehr den Kreis unserer Ausführungen, der sich freilich noch sehr erweitern liesse, z. B. durch die praktisch interessante, u. E. zu verneinende Frage, ob der Auskunftempfänger das auf Grund einer falschen Auskunft eingegangene Geschäft wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit der Erkundigungsperson nach § 119 B. G. B. anfechten kann.

Dass das B. G. B. und auch in vielen Fällen die neuere Rechtsprechung eine fortgeschrittene Einsicht in die rechtliche Eigenart und wirkliche Schwierigkeit der Auskunfterteilung verrät, dass in weitestem Masse der besonderen Lage der wirtschaftlich unentbehrlichen Auskunfteien Rechnung getragen wird durch die §§ 276, 278, 824 B. G. B. u. s. w., dass hierbei das Bestreben zu finden ist, der Ansicht entgegenzutreten, die Auskunft sei lediglich eine Ware und die Erzielung des Gewinnes der einzige Gesichtspunkt der Auskunfteien, glauben wir in Vorstehendem gezeigt zu haben. Wie die Tätigkeit des Anwalts und des Arztes vornehmlich Er-

füllung ihrer Berufspflicht bedeutet und die Verfolgung eigener Interessen im Kollisionsfalle in den Hintergrund treten muss, so hat auch eine auf ihren Ruf achtende Auskunftei mehr den Berufs- als Erwerbszweck zu ihrem Grundsatze zu machen. Je mehr sie sich von diesem Bestreben leiten lässt, desto leichter wird ihr die Erweiterung ihres Kundenkreises, desto eher die Allgemeinheit geneigt werden, über die unvermeidlichen Schwächen des gewerbsmässigen Erkundigungsdienstes hinwegzusehen. Nicht als Ware, welche belohnt wird, sondern als vornehmliches Geistesprodukt eines Berufszweckes, das zu „honorieren" ist, wird man die Auskunft der Auskunftei bei solchem Bemühen auffassen können. Der mit dieser Auffassung erkannte Unterschied zwischen Lohn und Honorar wird dann das mitunter von oberflächlichen oder einseitigen Kritikern nicht recht begriffene Verständnis unserer neueren Rechtsprechung für die Eigenart des gewerbsmässigen Erkundigungsdienstes einer anerkennenden Beurteilung zuzuführen vermögen: Honorar ist keine blosse Courtoisie des Ausdruckes, welcher die Tatsache verhüllen soll, dass der Empfänger für Geld arbeitet, und ebensowenig zielt die Verschiedenheit der Bezeichnung bloss auf den Gegensatz der physischen und geistigen Arbeit, sondern es soll damit die Verschiedenheit der Beziehung des Lohnes zur Arbeit ausgedrückt werden, und diese besteht darin, dass der Lohn für den gewöhnlichen Arbeiter das einzige Motiv desselben bildet, während der Advokat, Staatsdiener u. s. w., wenn er nicht reiner Handwerker ist, das Motiv seiner Tätigkeit und seine Befriedigung keineswegs ausschliesslich in dem Gelde, sondern noch in etwas anderem sucht." [1])

[1]) Ihering, Zweck im Recht, Bd. I, S. 180.

Wo dieses „Andere“ nicht verstanden werden will, wo Treu und Glauben bei der Auskunfterteilung Hohn gesprochen wird, da freilich versagt das Gesetz seine Milde. Ein guter Bundesgenosse steht ihm zur Seite:

„Der freie Verkehr ist selbst der beste Richter und Beurteiler der für ihn getroffenen Einrichtungen.“[2])

---

[2]) Jacoby, a. a. O. S. 39.

Anhang.

Beispiele von Abonnements-Bedingungen.

1. Der Auskunftei W. Schimmelfeng, Berlin.

1. Das Abonnement gewährt das Recht, eine bestimmte Anzahl von Auskünften zu verlangen und die übrigen Einrichtungen der Auskunftei zu ermässigten Gebühren zu benutzen. Die Abonnementsbeträge sind bei Abschluss des Abonnements, sonstige Gebühren bei Erteilung des Auftrages oder bei Empfang der Rechnung zu entrichten. Zahlstelle ist dasjenige Bureau, in dessen Bezirk Abonnent seinen Sitz hat.

2. Das Abonnement erlischt nach Jahresfrist oder schon vorher mit Erteilung der letzten Auskunft. Wird es nicht ausgenutzt, so leistet die Auskunftei keine Vergütung, dagegen berechnet sie weder Porto noch Gebühren für ihre freiwilligen Ergänzungsberichte. Die Auskunftei kann Abonnements aufheben, wenn sie den entsprechenden Betrag zurückzahlt. Bei Beendigung des Abonnements sind unverwendete Anfragezettel zu vernichten oder zurückzugeben.

3. Alle Auskünfte tragen das Datum der letzten Erkundigung. Die einfache abonnementsmässige Anfrage gilt

als Auftrag, einen kurzen Bericht auf Grund dessen zu liefern, was der Auskunftei durch Erkundigungen und sonstwie bekannt geworden ist. Soll eine Auskunft besondere Fragen beantworten oder auf besonders vorgeschriebenen neuesten Erkundigungen beruhen, so ist ein Sonderbericht einzufordern. Berichte, deren Inhalt die Auskunftei ganz oder teilweise widerruft, muss Abonnent auf Verlangen zurückgeben.

4. Die Auskunftei ist für die Folgen keiner wie immer gearteten Entschliessung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das unvermeidliche Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschliesslich der Abonnent; er entsagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, welche sich auf Versehen oder Verschulden von Hilfspersonen zurückführen lassen und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, von wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist.

5. Die Berichte der Auskunftei sind stets nur für den Anfragenden selbst bestimmt; in keiner Weise darf auf sie unter Benennung der Auskunftei Bezug genommen oder von ihrem Inhalt anderen Mitteilung gemacht werden, wenn dazu nicht schriftliche Einwilligung eingeholt worden war. Zuwiderhandlung verpflichtet zur Entschädigung der Auskunftei für alle ihr verursachten Bemühungen, Kosten und Nachteile im Mindestbetrage von 20 Mark; zugleich erlischt das Abonnement.

6. Vorstehende Bedingungen gelten für alle Mitteilungen der Auskunftei und der mit ihr verbündeten The Bradstreet Company, gleichviel wie und wann sie erteilt werden. Neben-

verabredungen, die diese Bedingungen ändern, sind nur gültig, wenn die Oberleitung der Auskunftei sie schriftlich anerkannt hat.

Abonnementssätze.

Eine Zahlung von 500 300 195 140 100 75 50 20 Mk.
berechtigt zur Höchstzahl von 500 250 150 100 70 50 30 10
Auskünften im Jahr.

Kreditauskünfte über Geschäfte in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg unterliegen keinem Zuschlag; für die anderen europäischen und aussereuropäischen Länder wird ein je nach der Lage des Ortes verschiedener Zuschlag von 1—30 Mk. berechnet.

Sonderberichte sowie Adressen von Firmen und Agenten werden von Fall zu Fall berechnet.

(Die Auskunftei lehnt die Haftverbindlichkeit für ihre Dienstleistungen ab.)

2. Auszug aus den Bezugs-Bedingungen von Salamonski & Co., Comm.-Ges., Berlin.

Die verlangten Berichte sind als vertrauliche Mitteilungen anzusehen, welche dem Fragesteller nur einen Beitrag zu seinem eigenen Urteil liefern sollen, das er sich auf Grund seiner verschiedenen Wahrnehmungen zu machen hat. Das Kammergericht Berlin betont in einem Erkenntnis vom Jahre 1899, wie sehr es zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehöre, sich nicht nur auf einer Stelle nach den Verhältnissen seiner Abnehmer zu erkundigen.

Die Auskunfterteilung erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Empfänger den Bericht geheim hält, weder in Urschrift noch in Abschrift weitergibt, noch die

Quelle bezeichnet oder andeutet und für alle Nachteile, Schäden und Kosten, welche durch sein Zuwiderhandeln entstehen, aufkommt; sonst gilt das durch die Entnahme des Heftes geschaffene Vertragsverhältnis als gelöst und es müssen die nicht verbrauchten Zettel ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zurückgegeben werden, der dafür gezahlte Betrag ist verfallen. Die Zettel sind nicht übertragbar und dürfen nur von demjenigen benutzt werden, an welchen sie die Geschäftsstelle abgegeben hat.

Die Entnahme und der Gebrauch eines Anfrageheftes oder die anderweite Benutzung der Dienste der Auskunftei bedingen die stillschweigende Genehmigung dieses Grundsatzes und drücken gleichzeitig das Einverständnis des Fragestellers damit aus, dass das Bureau weder für das Versehen und das Verschulden seiner Angestellten, Vertreter und Gewährsleute noch für sonstige grobe Irrtümer und die dem Anfragenden erwachsenden Nachteile nach irgend einer Richtung hin verantwortlich gemacht oder zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Erteilung von Auskünften geschieht schnellmöglichst und sofort, wenn das etwa vorhandene Archivmaterial seitens der Geschäftsführer bezw. der damit beauftragten Angestellten der Auskunftei als noch zutreffend und ausreichend angesehen wird. Eine bestimmte Frist, innerhalb welcher Auskünfte vorrätig gegeben werden, lässt sich nicht angeben. Dies wird von Fall zu Fall geprüft und entschieden.

Diese Bedingungen gelten sowohl hinsichtlich der Berichte, als auch des gesamten Schriftwechsels über die zur Beurteilung gestellten Firmen und Personen und aller von dem Bureau verlangten Dienste und zwar auch dann noch, wenn das Vertragsverhältnis von der einen oder anderen Seite schon gelöst ist.

Die Beträge für Hefte, Auslagen, Zuschlagmarken u. s. w. sind im Voraus, spätestens aber nach Empfang der Rechnungen, zahlbar.

Die Ausgabe und Annahme dieser Bedingungen und der Satzungen bedeuten im Sinne des Gesetzes einen Vertragsabschluss und der Verzicht des Abonnenten auf jeden Rückgriff und Entschädigungsanspruch das Einverständnis, dass die Auskunftei nur für eigenen dolus zu haften hätte.

3. Bezugsbedingungen von Martin Bürgel, Berlin.

Die Auskunftserteilung erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Berichte zu geschäftlichen Zwecken verlangt und benutzt werden, und zwar ohne jede Verbindlichkeit für die Auskunftei oder deren Gewährsleute. Dieselben sollen nur einen Beitrag zu dem eigenen Urteil des Abonnenten bilden und sind als vertrauliche Mitteilungen zu betrachten, welche weder in Ur- noch in Abschrift weiter gegeben werden dürfen. Dasselbe gilt sowohl hinsichtlich der erteilten Auskünfte und Nachträge, als auch des gesamten Schriftwechsels über die zur Beurteilung gestellten Firmen und Personen, und zwar auch dann noch, wenn das Vertragsverhältnis von der einen oder anderen Seite schon gelöst ist. Ebenso haftet der Abonnent für alle Nachteile, die durch etwaige Zuwiderhandlungen entstehen. Die noch in seinen Händen befindlichen ungebrauchten Anfragezettel müssen ohne Anspruch auf Entschädigung von dem indiskreten Abonnenten zurückgegeben werden. Die Inanspruchnahme der Auskunftei-Dienste setzt die Anerkennung dieser Bedingungen voraus; dieselben bedeuten im Sinne des Gesetzes einen Vertragsabschluss und den Verzicht des Abonnenten auf jeden Rückgriff wegen

Entschädigungsanspruchs gegen die Auskunftei, sowie gegen die bei der Beschaffung und Erteilung von Auskünften mitwirkenden Personen; der Anfragesteller beauftragt die Auskunftei zur Wahrung seiner Interessen. Die gleichen Bedingungen gelten auch für die an Reisevertreter der Abonnenten erteilten mündlichen und schriftlichen Auskünfte.

4. Auszug aus den Abonnementsbedingungen von Lesser und Liman.

§ 2. Es wird alles aufgeboten, den Herren Auftraggebern eine möglichst korrekte Auskunft zu erteilen; das Bureau garantiert jedoch in keiner Weise gegen die Möglichkeit eines Irrtums und übernimmt keine Verantwortlichkeit für entstehende Verluste, auch nicht im Falle eines schweren Fehlers. Die gegebene Auskunft ist streng vertraulich und privatim und ausschliesslich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt, muss auch auf eventuelle Aufforderung des Bureaus zurückgeliefert werden. Sollte sie weiter verbreitet werden, so ist nur der Anfragende, nicht aber das Bureau oder dessen Agenten, für daraus entstehende Folgen verantwortlich. Das Abonnement wird bei derartigem Vertrauensbruch annuliert und der eingezahlte Betrag nicht zurückerstattet.

§ 3. Die Abonnements sind nur für denjenigen gültig, an den sie ausgegeben sind. Weitere Uebertragungen sind nur mit der vorher eingeholten Genehmigung der Auskunftei statthaft.

§ 4. Alle Zahlungen sind pränumerando, in verlustfreiem Gelde und franko zu leisten.

Tarif für Kreditauskünfte.

Abonnementshefte mit einer dreijährigen Gültigkeitsdauer für das Deutsche Reich und die Oesterreich-Ungar. Monarchie werden zu folgenden Preisen ausgegeben:

Hefte von	10	Zetteln	M.	15
„ „	25	„	„	35
„ „	50	„	„	65
„ „	100	„	„	120
„ „	200	„	„	225
„ „	300	„	„	320
„ „	400	„	„	410
„ „	500	„	„	500

Bei Benutzung dieser Zettel auf andere Länder wird ein besonderer Zuschlag berechnet.

Auskünfte ausser dem Abonnement werden nur ausnahmsweise erteilt unter Vorbehalt der Gebührenfestsetzung in jedem einzelnen Falle.

Die Gebühren werden für Nichtabonnenten, wenn nicht vorher bar eingesandt, durch Postnachnahme erhoben.

Für ausführliche Berichte, die in wichtigen Fällen von verschiedenen Seiten eingeholt und kontrolliert werden, oder welche die Beantwortung von Spezialfragen bedingen, kommt ausser dem Anfragezettel noch eine Extragebühr von 6 bis 20 Mark nach Massgabe der jeweiligen Kosten und des stattgehabten Zeitaufwandes in Anrechnung, falls in besonderen Fällen kein höherer Satz vereinbart wird.

5. Auszug aus den Abonnements-Bedingungen von Wys Muller & Co.

Die Auskünfte sind streng vertraulich zu verwenden und nur für die Personen bestimmt, an welche sie gerichtet sind. Berichte, deren Inhalt kontrolliert werden soll, oder die ganz oder teilweise widerufen werden, sind auf Verlangen zurückzugeben.

Jede Haftung für die Auskunft, abgesehen vom Vorsatze, ist ausgeschlossen. Für Verschulden von Hilfspersonen ist überhaupt im voraus alle und jede Haftung ausgeschlossen.

6. Auszug aus den Bedingungen von Vorwerk & Co.

Zu jeder Anfrage ist ein Zettel zu benutzen, derselbe ist genau und lesbar auszufüllen und frankiert einzusenden. Die darauf erhaltene Auskunft verbindet das Bureau und dessen Quellen in keiner Weise und verpflichtet den Anfragenden zur unverbrüchlichen Discretion resp. Ersatz der aus gegenteiligem Gebrauch eventuell entstehenden Folgen. Zunächst ist das Abonnement sofort aufgehoben, ohne etwa noch habende Anfragezettel zurückzuvergüten.